Deutscher Bundestag **Drucksache 21/8415**

21. Wahlperiode 07.10.2026

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Bürokratierückbau, zur Digitalisierung und zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts

A. Problem und Ziel

Durch das Strahlenschutzrecht ist in den letzten Jahrzehnten aufgrund des fortschreitenden wissenschaftlichen Erkenntnisstands ein hohes Schutzniveau vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung erreicht worden.

Gleichzeitig ist der Vollzug strahlenschutzrechtlicher Anforderungen für betroffene Unternehmen und für die sie beaufsichtigenden Behörden über die Jahre immer aufwändiger geworden. Daher soll unter Bewahrung des hohen Strahlenschutzniveaus Bürokratie abgebaut, die Digitalisierung vorangetrieben und das Strahlenschutzrecht dadurch weiter modernisiert werden. Damit wird das im Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen der Bundesregierung für Bürokratierückbau (Kabinettbeschluss vom 5. November 2025) enthaltene Ziel, im Strahlenschutz für Bürokratieentlastung zu sorgen, umgesetzt. Zudem werden Maßnahmen aus der Föderalen Modernisierungsagenda von Bund und Ländern vom 4. Dezember 2025 im Bereich des Strahlenschutzrechts verwirklicht.

Der Aktionsplan der Bundesregierung „Deutschland auf dem Weg zum Fusionskraftwerk“ sieht vor, dass das Strahlenschutzgesetz eine explizite Regelung zur Kernfusion aufnimmt, um für Forschung, Entwicklung und unternehmerisches Engagement die notwendige Rechtssicherheit und -klarheit für den anwendbaren regulatorischen Rahmen zu schaffen. Hierdurch werden zugleich Aspekte der Innovationsfreiheit adressiert.

B. Lösung; Nutzen

Der Gesetzentwurf enthält zahlreiche Maßnahmen, um das Ziel des Bürokratierückbaus unter Beibehaltung des hohen Strahlenschutzniveaus zu erreichen. Dazu zählen die Reduktion von einzureichenden Unterlagen in Anzeige- und Genehmigungsverfahren, u. a. durch die Verfolgung des „Once-only-Prinzips“, die Reduktion von Aufbewahrungsfristen und die Streichung von zwingenden gesetzlichen Befristungen von Genehmigungen. Auch durch die Digitalisierung können die Prozesseffizienz gesteigert und Verwaltungsverfahren beschleunigt werden. Daher werden der Strahlenpass digitalisiert und Schriftformerfordernisse gestrichen. Des Weiteren wird das Strahlenschutzrecht dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand angepasst, indem beispielsweise die Regelungen zum Schutz vor Radon überarbeitet werden.

Hinsichtlich der Kernfusion stellt der Gesetzentwurf klar, dass es sich bei Fusionsanlagen um Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung handelt.

C. Alternativen

Ohne Maßnahmen zum Bürokratierückbau, zur Digitalisierung und zur Modernisierung des Strahlenschutzrechts bleiben die Belastungen für die Wirtschaft und die Verwaltung auf dem gegenwärtigen hohen Niveau und Modernisierungen der Regelungen zum Schutz vor Radon am Arbeitsplatz oder zur Kernfusion bleiben aus.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Länder reduzieren sich die Haushaltsausgaben jährlich um ungefähr 501 000 Euro.

Im Bereich des Bundes entstehen zusätzliche Haushaltsausgaben durch die Regelungen zum elektronischen Strahlenpass. Für die Erweiterung der bestehenden Datenbank „Strahlenschutzregister“ beim Bundesamt für Strahlenschutz werden einmalige Ausgaben in einer Größenordnung bis zu 2 Millionen Euro erwartet. Hinzu kommen laufende Ausgaben durch den Betrieb dieser Datenbank für eine Person des gehobenen Dienstes sowie bis zu 50 000 Euro Sachkosten jährlich. Unter Berücksichtigung der Einsparungen an anderer Stelle ergeben sich jährliche Haushaltsausgaben in Höhe von ungefähr 108 000 Euro im Bereich des Bundes.

Die Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln im Bereich des Bundes sind im Rahmen der geltenden Haushalts- und Finanzplanung finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan gegenzufinanzieren.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft reduziert sich um jährlich 17 013 000 Euro. Einmaliger Erfüllungsaufwand ist nicht erkennbar.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft reduziert sich um jährlich 10 133 000 Euro durch verringerte Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für die Länder mindert sich um jährlich 501 000 Euro. Im Bereich des Bundes entsteht jährlich Erfüllungsaufwand in Höhe von 108 000 Euro sowie über einen Zeitraum von drei Jahren einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 2 000 000 Euro durch Digitalisierung des Strahlenpasses.

F. Weitere Kosten und Entlastungen

Das Gesetz entfaltet Entlastungen, die über die im Erfüllungsaufwand darstellbaren Entlastungen hinausgehen. Es beschleunigt insbesondere Verwaltungsverfah-

ren, indem die Frist in Anzeigeverfahren betreffend den Betrieb von Röntgeneinrichtungen von gegenwärtig zwei Wochen auf zehn Kalendertage reduziert wird oder indem erstmals eine Frist in das Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen eingeführt wird.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, 7. Oktober 2026

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Julia Klöckner
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Bundestagspräsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zum Bürokratierückbau, zur Digitalisierung und zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 1068. Sitzung am 25. September 2026 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Merz

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zum Bürokratierückbau, zur Digitalisierung und zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts*

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strahlenschutzgesetzes

Das Strahlenschutzgesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 324) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe zu § 25 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
      „§ 25 Genehmigungsbedürftige Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen oder im Zusammenhang mit dem Betrieb fremder Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, Röntgeneinrichtungen oder Störstrahler“.
   b) Die Angabe zu § 26 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
      „§ 26 (weggefallen)“.
   c) Die Angabe zu § 171 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
      „§ 171 Pflicht zur Beschäftigung mit Strahlenpass; Verordnungsermächtigung“.
   d) Die Angabe zu § 182 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
      „§ 182 Schriftform, elektronische Form, elektronische Kommunikation“.
   e) Nach der Angabe zu § 182 wird die folgende Angabe eingefügt:
      „§ 182a Fiktion der Vollständigkeit der Unterlagen, Genehmigungsfiktion“.
   f) Die Angabe zur § 202 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
      „§ 202 (weggefallen)“.
   g) Die Angabe zu § 203 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
      „§ 203 Anzeigebedürftige Beschäftigung im Zusammenhang mit dem Betrieb fremder Röntgeneinrichtungen und Störstrahler (§ 26 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 6 Satz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung)“.
   h) Die Angabe zu § 204 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
      „§ 204 (weggefallen)“.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
      „Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung: Vorrichtungen oder Geräte, die geeignet sind, Teilchen- oder Photonenstrahlung mit einer Teilchen- oder Photonenenergie von mindestens 5 Kiloelektronenvolt gewollt oder ungewollt zu erzeugen, insbesondere Elektronenbeschleuniger, Ionenbeschleuniger, Plasmaanlagen, Laseranlagen, Fusionsanlagen.“

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom (ABl. L 13 vom 17.1.2014, S. 1).

b) Absatz 23 wird durch den folgenden Absatz 23 ersetzt:

„(23) Medizinische Forschung: Fortentwicklung medizinischer Untersuchungsmethoden, Behandlungsverfahren oder der medizinischen Wissenschaft. Medizinische Forschung liegt nicht vor, wenn die Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung vorrangig der Untersuchung oder Behandlung der einzelnen Person dient.“

3. § 10 Absatz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. Beschleuniger-, Plasma- oder Fusionsanlage, in der je Sekunde mehr als 10^{12} Neutronen erzeugt werden können,“.

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In § 14 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „vorübergehende“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. gewährleistet ist, dass am Ort der technischen Durchführung ein Arzt anwesend ist, der durch einen Arzt mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz für den teleradiologischen Betrieb geschult wurde, und“.

bbb) Nummer 4 Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:

„b) das Stellen der rechtfertigenden Indikation und die Befundung der Untersuchung durch einen Arzt mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz innerhalb eines für die medizinische Versorgung erforderlichen Zeitraums sicherstellt, falls dies durch den Teleradiologen nicht erfolgen kann,“.

bb) Satz 4 wird gestrichen.

c) Absatz 3 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Beantragt der jeweilige Antragsteller erstmals eine Genehmigung nach Satz 1 für eine bestimmte Art der Früherkennung, wird diese auf längstens fünf Jahre befristet.“

5. In § 15 wird die Angabe „vorübergehenden“ gestrichen.

6. § 16 wird durch den folgenden § 16 ersetzt:

„§ 16

Erforderliche Unterlagen

Einem Genehmigungsantrag für eine Tätigkeit nach § 12 Absatz 1 sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Unterlagen nach Anlage 2, beizufügen. Anstelle der Beifügung der Unterlagen nach Satz 1 kann der Antragsteller auf von ihm bereits erbrachte Nachweise in Anzeige- oder Genehmigungsverfahren bei derselben Behörde verweisen, wenn

1. die Nachweise identisch zu den neu einzureichenden Unterlagen sind,
2. die Nachweise vor nicht mehr als zehn Jahren eingereicht wurden und
3. der Antragsteller das strahlenschutzrechtliche Anzeige- oder Genehmigungsverfahren, in dem die Nachweise eingereicht wurden, konkret angibt.

Die Behörde kann Unterlagen, auf die verwiesen wurde, nachfordern, wenn diese der Behörde nicht vorliegen.“

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „schriftlich“ gestrichen.

b) Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Der Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis, dass die Anlage den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 entspricht,

2. Nachweis, dass die für eine sichere Ausführung des Betriebs notwendige Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten bestellt ist und ihnen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnisse eingeräumt sind,
3. Nachweis, dass jeder Strahlenschutzbeauftragte die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt oder, falls ein Strahlenschutzbeauftragter nicht notwendig ist, dass die zur Anzeige verpflichtete Person, ihr gesetzlicher Vertreter oder, bei juristischen Personen oder sonstigen Personenvereinigungen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung berechtigte Person die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt.

§ 16 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Der Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. Abdruck des Zulassungsscheins nach § 47 für die Bauart der Vollschutzanlage,
2. Nachweis über die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 49 Nummer 4 durchgeführte Qualitätskontrolle mit dem Ergebnis, dass die Vollschutzanlage den für den Strahlenschutz wesentlichen Merkmalen der Bauartzulassung entspricht.

§ 16 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

8. In § 18 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „schriftlich“ gestrichen.
9. § 19 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird die Angabe „spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn schriftlich“ gestrichen.
      bb) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

      „Der Anzeigende darf den Betrieb beginnen, wenn

      1. die Frist nach § 20 Absatz 1 Satz 1 abgelaufen ist oder die Behörde eine Mitteilung nach § 20 Absatz 1 Satz 2 gemacht hat,
      2. die zuständige Behörde nicht das Verfahren nach § 20 Absatz 2 ausgesetzt oder den Betrieb nach § 20 Absatz 3 untersagt hat und
      3. im Fall des § 19 Absatz 3 Satz 3 die Behörde entschieden hat, dass die nachzuweisenden Anforderungen erfüllt sind.“

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Nummer 1 wird gestrichen.
      bb) Die Nummern 2 bis 7 werden zu den Nummern 1 bis 6.
   c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
         aaa) Nach der Angabe „Der Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind“ wird die Angabe „unter Angabe des beabsichtigten Anwendungszwecks des Betriebs der Röntgeneinrichtung“ eingefügt.
         bbb) Die Nummern 5 bis 7 werden durch die folgenden Nummern 5 bis 7 ersetzt:

         „5. eine Erklärung des Anzeigenden, dass die beim Betrieb der Röntgeneinrichtung sonst tätigen Personen das notwendige Wissen und die notwendigen Fertigkeiten im Hinblick auf die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen,

         6. bei einer Röntgeneinrichtung zur Anwendung am Menschen
            a) der Nachweis, dass die in § 14 Absatz 1 Nummer 1, 2 Buchstabe b oder c und Nummer 3 Buchstabe b genannten Voraussetzungen erfüllt sind,
            b) eine Erklärung des Anzeigenden, dass die Voraussetzung nach § 14 Absatz 1 Nummer 4 erfüllt ist, und
         7. bei einer Röntgeneinrichtung zur Anwendung am Tier in der Tierheilkunde der Nachweis, dass der Anzeigende oder der von ihm bestellte Strahlenschutzbeauf-

tragte als Tierarzt, Arzt oder Zahnarzt approbiert oder zur Ausübung des tierärztlichen, ärztlichen oder zahnärztlichen Berufs berechtigt ist."

bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 16 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."

d) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Der Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. der Abdruck des Zulassungsscheins nach § 47 für die Bauart der Röntgeneinrichtung,
2. der Nachweis über die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 49 Nummer 4 durchgeführte Qualitätskontrolle mit dem Ergebnis, dass die Röntgeneinrichtung den für den Strahlenschutz wesentlichen Merkmalen der Bauartzulassung entspricht, und
3. bei einem Basis- oder Hochschutzgerät oder einer Schulröntgeneinrichtung die Nachweise nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 bis 5.

§ 16 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die zuständige Behörde prüft die Unterlagen nach Eingang der Anzeige innerhalb von zehn Kalendertagen beginnend mit der Einreichung der vollständigen Unterlagen nach § 19 Absatz 3 Satz 1 beziehungsweise nach § 19 Absatz 4 Satz 1 oder mit der Verweisung auf bereits erbrachte Nachweise nach § 19 Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2. Teilt die Behörde dem Anzeigenden vor Ablauf der Frist mit, dass alle Nachweise nach § 19 Absatz 3 oder 4 erbracht sind, darf der Anzeigende die Röntgeneinrichtung bereits mit Erhalt der Mitteilung betreiben."

b) In Absatz 5 Nummer 2 wird nach der Angabe „der Anzeige nicht die nach § 19 Absatz 4" die Angabe „Satz 1" eingefügt.

11. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „schriftlich" gestrichen.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der Anzeige sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis, dass jeder Strahlenschutzbeauftragte die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt oder, falls ein Strahlenschutzbeauftragter nicht notwendig ist, dass die zur Anzeige verpflichtete Person, ihr gesetzlicher Vertreter oder, bei juristischen Personen oder sonstigen Personenvereinigungen, der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigte die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt,
2. eine Erklärung des Anzeigenden, dass die bei der Prüfung, Wartung, Erprobung oder Instandsetzung der Röntgeneinrichtung sonst tätigen Personen das notwendige Wissen und die notwendigen Fertigkeiten im Hinblick auf die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen,
3. Nachweis, dass bei der Prüfung, Wartung, Erprobung oder Instandsetzung der Röntgeneinrichtung die Ausrüstungen vorhanden und die Maßnahmen getroffen sind, die nach dem Stand der Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschriften eingehalten werden, und
4. Nachweis, dass die für die sichere Prüfung, Erprobung, Wartung oder Instandsetzung notwendige Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten bestellt ist und ihnen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnisse eingeräumt sind.

§ 16 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."

12. § 25 wird durch den folgenden § 25 ersetzt:

„§ 25

Genehmigungsbedürftige Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen oder im Zusammenhang mit dem Betrieb fremder Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, Röntgeneinrichtungen oder Störstrahler

(1) Der Genehmigung bedarf, wer Personen beschäftigt, die unter seiner Aufsicht stehen oder Aufgaben selbst wahrnimmt, wenn

1. dies bei den beschäftigten Personen oder bei ihm selbst zu einer effektiven Dosis von mehr als 1 Millisievert im Kalenderjahr führen kann und
2. die Beschäftigung wie folgt stattfindet:
   a) in fremden kerntechnischen Anlagen, in Anlagen im Sinne des § 9a Absatz 3 Satz 1 zweiter Satzteil des Atomgesetzes, in Einrichtungen im Sinne des § 5 Absatz 12 oder im Zusammenhang mit dem Betrieb von fremden Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung oder
   b) im Zusammenhang mit dem Betrieb einer fremden Röntgeneinrichtung oder eines fremden Störstrahlers.

Eine Beschäftigung im Zusammenhang mit dem Betrieb einer fremden Röntgeneinrichtung oder eines fremden Störstrahlers, die in einer Einrichtung nach § 5 Absatz 12 stattfindet, gilt nicht als Beschäftigung nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a.

(2) Dem Genehmigungsantrag sind unter Angabe der Art der Beschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder b die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Unterlagen nach Anlage 2 Teil E, beizufügen. § 16 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die zuständige Behörde hat die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 erfüllt sind,
2. die folgende Voraussetzung erfüllt ist:
   a) § 13 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a bei einer Beschäftigung in Anlagen oder Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder
   b) § 13 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b bei einer Beschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b und
3. gewährleistet ist, dass die in fremden Anlagen und Einrichtungen oder im Zusammenhang mit dem Betrieb fremder Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, Röntgeneinrichtungen oder Störstrahler beschäftigten Personen den Anordnungen der Strahlenschutzverantwortlichen und der Strahlenschutzbeauftragten dieser Anlagen, Einrichtungen, Röntgeneinrichtungen oder Störstrahler Folge zu leisten haben, die diese in Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz und nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen treffen.

(4) Die Genehmigung gilt nach Ablauf der folgenden Fristen als erteilt:

1. im Fall einer Beschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a nach Ablauf von drei Monaten beginnend mit der Einreichung der vollständigen Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1 oder mit der Verweisung auf bereits erbrachte Nachweise nach Absatz 2 Satz 2,
2. im Fall einer Beschäftigung ausschließlich nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b auch in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 nach Ablauf von einem Monat beginnend mit der Einreichung der vollständigen Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1 oder mit der Verweisung auf bereits erbrachte Nachweise nach Absatz 2 Satz 2.

Die zuständige Behörde kann innerhalb der jeweils einschlägigen Frist nach Satz 1 Rückfragen stellen. Beantwortet der Antragsteller die Rückfragen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gilt der Antrag als zurückgenommen. Im Fall von Satz 2 kann die Behörde die jeweils einschlägige Frist nach Satz 1 um einen Monat verlängern.“

13. § 26 wird gestrichen.

14. § 27 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 1 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

    „Sie ist für den einzelnen Beförderungsvorgang zu erteilen; sie kann jedoch einem Antragsteller allgemein für längstens fünf Jahre für eine Vielzahl von Beförderungen erteilt werden.“

    b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

    „(3) Der Beförderer muss bei der Beförderung jederzeit in der Lage sein, der für die Aufsicht zuständigen Behörde oder einem von ihr Beauftragten auf Verlangen das Original oder eine gegenständliche oder elektronische Abschrift des Genehmigungsbescheids vorzuzeigen.“

15. § 29 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Dem Genehmigungsantrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen. § 16 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

16. § 31a wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 1 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

    „Ist ein in Satz 2 genannter Hinweis nicht möglich, gilt der Genehmigungsantrag erst mit Zugang eines schriftlichen oder elektronischen Hinweises auf den strahlenschutzrechtlichen Genehmigungsantrag bei dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte als eingereicht.“

    b) Absatz 3 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

    „Abweichend von Satz 1 muss die zustimmende Stellungnahme der zuständigen Ethik-Kommission bereits mit Antragseinreichung dem Genehmigungsantrag beigefügt werden, wenn die nach § 31 genehmigungsbedürftige Anwendung im Rahmen einer klinischen Prüfung im Sinne des Artikels 2 Nummer 45 der Verordnung (EU) 2017/745 oder einer sonstigen klinischen Prüfung im Sinne des § 3 Nummer 4 des Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetzes erfolgen soll, es sei denn, es handelt sich hierbei um einen Fall nach § 31 Satz 2.“

17. § 31c wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

    „(1) Die zuständige Behörde darf die Genehmigung nur erteilen, wenn

    1. die strahlenbedingten Risiken, die für die in das Forschungsvorhaben eingeschlossene Person mit der Anwendung verbunden sind, gemessen an der voraussichtlichen Bedeutung der Ergebnisse für die Fortentwicklung medizinischer Untersuchungsmethoden oder Behandlungsverfahren oder der medizinischen Wissenschaft, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des medizinischen Nutzens für die Person, ärztlich gerechtfertigt sind,
    2. die für die medizinische Forschung vorgesehenen radioaktiven Stoffe oder Anwendungsarten ionisierender Strahlung dem Zweck des Forschungsvorhabens entsprechen und nicht durch andere Untersuchungs- und Behandlungsarten ersetzt werden können, die zu keiner oder einer geringeren Exposition für die Person führen,
    3. die bei der Anwendung auftretende Exposition und die Aktivität der anzuwendenden radioaktiven Stoffe nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht weiter herabgesetzt werden können, ohne die Erfüllung des Zwecks des Forschungsvorhabens zu gefährden,
    4. die Anzahl der in das Forschungsvorhaben eingeschlossenen Personen auf das für die Erfüllung des Zwecks des Forschungsvorhabens notwendige Maß beschränkt wird,
    5. die zustimmende Stellungnahme der zuständigen Ethik-Kommission zu dem Forschungsvorhaben vorliegt,
    6. die Anwendungen von einem Arzt geleitet werden, der die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz und mindestens zwei Jahre Erfahrung in der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen besitzt,
    7. die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen getroffen ist und

8. eine Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 zur Anwendung am Menschen vorliegt oder der Betrieb einer nach § 19 Absatz 1 zur Anwendung am Menschen angezeigten Röntgeneinrichtung zulässig ist.

Enthält ein Forschungsvorhaben eine Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung, die nicht selbst Gegenstand des Forschungsvorhabens ist und nach ihrer Art einem anerkannten Standardverfahren zur Untersuchung von Menschen entspricht, entfällt insoweit die Pflicht zum Nachweis der Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 6 und 8.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Satz 1 gilt nicht, wenn die genehmigungsbedürftige Anwendung im Rahmen einer klinischen Prüfung im Sinne des Artikels 2 Nummer 45 der Verordnung (EU) 2017/745 oder einer sonstigen klinischen Prüfung im Sinne des § 3 Nummer 4 des Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetzes erfolgen soll, es sei denn, es handelt sich um einen Fall nach § 31 Satz 2.“

18. § 32 Absatz 1a Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Ist ein in Satz 2 genannter Hinweis nicht möglich, gilt die Anzeige erst mit Zugang eines schriftlichen oder elektronischen Hinweises auf die strahlenschutzrechtliche Anzeige bei dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte als eingereicht.“

19. § 36 Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Aufgabe der Ethik-Kommission ist es, das Forschungsvorhaben nach ethischen und rechtlichen Gesichtspunkten mit mindestens fünf Mitgliedern mündlich zu beraten und eine schriftliche oder elektronische Stellungnahme dazu abzugeben.“

20. § 36a Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte unterrichtet die zuständige Ethik-Kommission unverzüglich, spätestens jedoch an dem auf den Eingang der Anzeige nach § 32 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 oder des Genehmigungsantrags nach § 31a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 im EU-Portal im Sinne des § 4 Absatz 42 des Arzneimittelgesetzes folgenden Werktag, über die Anzeige oder den Genehmigungsantrag und gewährt ihr gleichzeitig Zugriff auf die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Angaben und Unterlagen. § 31a Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

21. § 40 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Dem Genehmigungsantrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die in Anlage 2 Teil B genannten Unterlagen, sowie bei der Herstellung von Konsumgütern die in Anlage 2 Teil F genannten Unterlagen, beizufügen. § 16 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

22. § 46 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Dem Antrag auf Zulassung einer Bauart sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die in Anlage 2 Teil G genannten Unterlagen, beizufügen. § 16 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

23. § 50 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Der Anzeige sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis, dass die für die sichere Durchführung der Tätigkeit notwendige Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten bestellt ist und ihnen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnisse eingeräumt sind,
2. Nachweis, dass jeder Strahlenschutzbeauftragte die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt oder, falls ein Strahlenschutzbeauftragter nicht notwendig ist, dass die zur Anzeige verpflichtete Person, ihr gesetzlicher Vertreter oder, bei juristischen Personen oder sonstigen Personenvereinigungen, der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigte die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt,
3. eine Erklärung des Anzeigenden, dass die bei der Tätigkeit sonst tätigen Personen das notwendige Wissen und die notwendigen Fertigkeiten im Hinblick auf die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen,
4. Benennung eines von der zuständigen Behörde anerkannten Rechenprogramms oder der Nachweis, dass geeignete Messgeräte genutzt werden, die jeweils zur Ermittlung der Körperdosis verwendet werden

und den Anforderungen der auf Grund des § 76 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 erlassenen Rechtsverordnung genügen.

§ 16 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

24. In § 51 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „schriftlich“ gestrichen.
25. § 52 Absatz 2 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. Erklärung des Anzeigenden, dass die bei der Tätigkeit sonst tätigen Personen das notwendige Wissen und die notwendigen Fertigkeiten im Hinblick auf die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen und“.

26. In § 53 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „schriftlich“ gestrichen.
27. § 56 wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „schriftlich“ gestrichen.
    b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der Anzeige sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. Prüfbericht eines behördlich bestimmten Sachverständigen nach § 172, in dem
    a) die angezeigte Tätigkeit und die vorgesehenen Strahlenschutzmaßnahmen beschrieben sind,
    b) die mögliche Körperdosis der beruflich exponierten Personen bestimmt ist und
    c) nachgewiesen ist, dass bei der Tätigkeit die Ausrüstungen vorhanden und die Maßnahmen getroffen sind, die nach dem Stand der Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschriften eingehalten werden,
2. Nachweis, dass die für die sichere Durchführung der Tätigkeit notwendige Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten bestellt ist und ihnen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnisse eingeräumt sind,
3. Nachweis, dass jeder Strahlenschutzbeauftragte die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt oder, falls ein Strahlenschutzbeauftragter nicht notwendig ist, dass der Anzeigende, sein gesetzlicher Vertreter oder, bei juristischen Personen oder sonstigen Personenvereinigungen, der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigte die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt und
4. Erklärung des Anzeigenden, dass die bei der Tätigkeit sonst tätigen Personen das notwendige Wissen und die notwendigen Fertigkeiten im Hinblick auf die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen.

§ 16 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Erfolgt die Anzeige auf Grund einer Abschätzung nach § 55 Absatz 1 Satz 2 oder nach § 55 Absatz 2, so kann die zuständige Behörde im Einzelfall eine Frist für eine spätere Vorlage aller oder einzelner Unterlagen bestimmen.“

28. In § 57 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „schriftlich“ gestrichen.
29. § 59 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Der Anzeige nach Absatz 2 sind das Ergebnis der Abschätzung nach § 55 Absatz 1 und die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis, dass jeder Strahlenschutzbeauftragte die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt oder, falls ein Strahlenschutzbeauftragter nicht notwendig ist, dass der Anzeigende, sein gesetzlicher Vertreter oder, bei juristischen Personen oder sonstigen Personenvereinigungen, der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigte die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt,
2. Erklärung des Anzeigenden, dass die bei der Tätigkeit sonst tätigen Personen das notwendige Wissen und die notwendigen Fertigkeiten im Hinblick auf die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen,
3. Nachweis, dass die beschäftigten Personen den Anordnungen der Strahlenschutzverantwortlichen und Strahlenschutzbeauftragten derjenigen Betriebsstätten, in denen eine nach § 56 Absatz 1 angezeigte Tätigkeit ausgeübt wird, Folge zu leisten haben, die diese infolge ihrer Pflichten nach diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen treffen und

4. Nachweis, dass für die Beschäftigung in denjenigen Betriebsstätten, für die eine Anzeige nach § 56 Absatz 1 nicht erstattet ist, die Ausrüstungen vorhanden und die Maßnahmen getroffen sind, die nach dem Stand der Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschriften eingehalten werden.

§ 16 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

30. § 61 Absatz 7 wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:

„(7) Die grenzüberschreitende Verbringung von im Ausland angefallenen Rückständen ins Inland zur Beseitigung ist verboten.“

31. In § 62 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „schriftlichen“ gestrichen.

32. In § 70 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.

33. § 71 Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Kann sich der Strahlenschutzbeauftragte über eine von ihm vorgeschlagene Maßnahme zur Behebung von aufgetretenen Mängeln mit dem Strahlenschutzverantwortlichen nicht einigen, so hat dieser dem Strahlenschutzbeauftragten die Ablehnung des Vorschlages schriftlich oder elektronisch mitzuteilen und zu begründen. Dem Betriebsrat oder dem Personalrat sowie der zuständigen Behörde hat der Strahlenschutzverantwortliche je eine gegenständliche oder elektronische Abschrift der Mitteilung einschließlich der Begründung zu übermitteln.“

34. § 72 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „die §§ 167 und 168“ durch die Angabe „die §§ 167, 168 und 171 Absatz 1 und 2“ ersetzt.

b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 171“ durch die Angabe „§ 171 Absatz 3“ ersetzt.

35. § 78 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „gebärfähigen Frauen“ durch die Angabe „gebärfähigen Personen“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „Mutter“ durch die Angabe „schwangeren Person“ ersetzt.

36. In § 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 wird die Angabe „schwangere oder stillende Frau“ durch die Angabe „schwangere oder stillende Person“ ersetzt.

37. Nach § 81 Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Rechtsverordnung kann zudem Vorsorge- und Überwachungsmaßnahmen für ausgeübte Tätigkeiten im grenznahen Ausland hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Exposition der Bevölkerung festlegen.“

38. § 85 Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Aufzeichnungen sowie Röntgenbilder, digitale Bilddaten und sonstige Untersuchungsdaten aufbewahrt werden, und zwar

1. im Fall einer Behandlung
   a) einer volljährigen Person für eine Dauer von 20 Jahren,
   b) einer minderjährigen Person für eine Dauer von 20 Jahren, mindestens jedoch bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres,
2. im Fall einer Untersuchung
   a) einer volljährigen Person für eine Dauer von zehn Jahren,
   b) einer minderjährigen Person
      aa) im Fall einer zahnmedizinischen Untersuchung für eine Dauer von zehn Jahren,
      bb) in allen sonstigen Fällen für eine Dauer von zehn Jahren, mindestens jedoch bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres.“

39. § 90 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass bei einem Vorkommnis, das der Rechtsverordnung nach Absatz 1 unterliegt, Name, Vornamen, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht und Anschrift sowie Daten zur Exposition einer durch das Vorkommnis exponierten Person sowie zu den gesundheitlichen Folgen der Exposition unverzüglich aufgezeichnet werden. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter durch technisch-organisatorische Maßnahmen zu sichern. Sie sind der zuständigen Behörde auf

Verlangen zu übermitteln. Die Daten sind 30 Jahre lang aufzubewahren, wenn es sich um ein Vorkommnis handelt, das der Strahlenschutzverantwortliche nach der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a zu melden hat. Im Übrigen sind die Daten zehn Jahre lang aufzubewahren. Nach Ablauf der Frist nach den Sätzen 4 oder 5 sind die Daten unverzüglich zu löschen."

40. § 121 Absatz 1 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Entscheidung über die Festlegung der Gebiete ist mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen. Die zuständige Behörde legt nach einer Überprüfung nach Satz 3 weitere Gebiete fest, wenn für diese die Voraussetzungen für die Festlegung von Gebieten nach Satz 1 erfüllt sind. Die Sätze 2 und 3 gelten für diese Gebiete entsprechend."

41. § 123 wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird nach der Angabe „§ 121 Absatz 1 Satz 1" die Angabe „und 4" eingefügt.
    b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 121 Absatz 1 Satz 1" die Angabe „und 4" eingefügt.
42. In § 127 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 121 Absatz 1 Satz 1" die Angabe „oder 4" eingefügt.
43. § 128 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

    „(1) Überschreitet die Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft an einem Arbeitsplatz den Referenzwert nach § 126, so hat der für den Arbeitsplatz Verantwortliche unverzüglich Maßnahmen zur Reduzierung der Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft zu ergreifen. Er hat diese unverzüglich aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen bis zur Beendigung der Betätigung aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen."

    b) Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

    „Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die Frist nach Satz 1 verlängern."

    c) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:

    „(2a) Der für den Arbeitsplatz Verantwortliche hat die Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft unverzüglich zu wiederholen, sobald die getroffenen Maßnahmen ganz oder teilweise nicht länger aufrechterhalten werden und dadurch eine höhere Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft auftreten kann. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Überschreitet die Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft an dem Arbeitsplatz den Referenzwert nach § 126, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend."

    d) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

    „(3) Im Falle der Verantwortlichkeit nach § 127 Absatz 2 Nummer 1 hat der für den Arbeitsplatz Verantwortliche die betroffenen Arbeitskräfte und den Betriebsrat oder den Personalrat unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen und die Ergebnisse der Messungen nach Absatz 2 zu unterrichten. Gleiches gilt im Fall der gänzlichen oder teilweisen Beendigung der getroffenen Maßnahmen und der Messungen nach Absatz 2a. Der für den Arbeitsplatz Verantwortliche hat die Aufzeichnungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3, auch in Verbindung mit Absatz 2a Satz 2, für die Personen nach Satz 1 zur Einsicht ständig verfügbar zu halten. Im Falle der Verantwortlichkeit nach § 127 Absatz 2 Nummer 2 hat der für den Arbeitsplatz Verantwortliche unverzüglich den Dritten zu unterrichten. Die Pflichten nach den Sätzen 1 bis 3 gelten entsprechend für den Dritten."

44. § 129 wird wie folgt geändert:
    a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

    „§ 16 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."

    b) Nach Absatz 2 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

    „§ 16 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."

    c) Nach Absatz 3 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

    „§ 16 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."

45. § 130 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
        aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

        „Der zur Anmeldung Verpflichtete hat innerhalb von sechs Monaten nach der Anmeldung eine auf den Arbeitsplatz bezogene Abschätzung der Radon-222-Exposition oder der potentiellen Alphaenergie-Exposition durchzuführen. Im Falle der Anmeldung durch den Dritten nach § 129 Absatz 3 Satz 1 ist die Abschätzung bezogen auf die gesamte Betätigung durchzuführen."

        bb) Der bisherige Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

        „Die Ergebnisse der Abschätzung sind bis zum Vorliegen neuer Ergebnisse, längstens jedoch fünf Jahre aufzubewahren."

    b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

    „(1a) Eine vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 Satz 2 dieses Gesetzes] durchgeführte Abschätzung der Exposition nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 6 Satz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist spätestens bis zum ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens nach Artikel 6 Satz 2 dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des dritten auf das Inkrafttreten nach Artikel 6 Satz 2 dieses Gesetzes folgenden Jahres] erneut durchzuführen. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 bleiben unberührt. Für die erneut durchgeführte Abschätzung der Exposition gilt Absatz 1 Satz 3 bis 5 entsprechend."

    c) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

    „Ergibt die Abschätzung, dass die Radon-222-Exposition oder die potentielle Alphaenergie-Exposition einen Wert, der einer effektiven Dosis von 6 Millisievert im Kalenderjahr entspricht, nicht überschreiten kann, so hat der zur Abschätzung Verpflichtete die Exposition durch Radon regelmäßig zu überprüfen."

    d) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

    „(3) Ergibt die Abschätzung, dass die Radon-222-Exposition oder die potentielle Alphaenergie-Exposition einen Wert, der einer effektiven Dosis von 6 Millisievert im Kalenderjahr entspricht, überschreiten kann, so sind Anforderungen des beruflichen Strahlenschutzes nach Maßgabe des § 131 und der Rechtsverordnung nach § 132 Satz 2 Nummer 6 zu erfüllen."

46. § 131a Nummer 2 und 3 wird durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:

    „2. Änderungen, die nachweislich dazu führen, dass die Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft an dem angemeldeten Arbeitsplatz den Referenzwert nach § 126 nicht länger überschreitet; der Nachweis ist durch Messung nach den Vorgaben einer Rechtsverordnung nach § 132 Satz 2 Nummer 3 zu erbringen,

    3. Änderungen, die nachweislich dazu führen, dass eine entsprechend § 130 Absatz 1 abgeschätzte Exposition einen Wert, der einer effektiven Dosis von 6 Millisievert im Kalenderjahr entspricht, nicht länger überschreiten kann."

47. § 132 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    a) In Nummer 2 wird die Angabe „über das Kalenderjahr" durch die Angabe „zeitlich" ersetzt.
    b) Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

    „5. wie die arbeitsplatzbezogene Abschätzung der Radon-222-Exposition oder der potentiellen Alphaenergie-Exposition nach § 130 Absatz 1 durchzuführen ist und welche Anforderungen an das Verfahren der Abschätzung und an die Person, die die Abschätzung durchführt, zu stellen sind,".

48. Nach § 134 Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

    „(4) Wer Bauprodukte herstellt oder ins Inland verbringt, muss der zuständigen Behörde auf deren Verlangen die Auskünfte erteilen und die Unterlagen vorlegen, aus denen sich bestimmen lässt, ob eine Verpflichtung nach Absatz 1 besteht. Die zuständige Behörde kann dem Verpflichteten nach Satz 1 zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht eine Frist setzen."

49. § 149 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

    „(3) Dem Genehmigungsantrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen. § 16 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."

50. Nach § 151 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 139 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 gilt mit der Maßgabe, dass die zuständige Behörde auch bei oder nach Unterschreitung eines Referenzwertes nach Satz 2 unter Beachtung von § 92 Absatz 3 einen Verantwortlichen dazu verpflichten kann, bestimmte Sanierungsmaßnahmen, sonstige Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der Exposition oder Nachsorgemaßnahmen durchzuführen.“

51. Nach § 152 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 139 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 gilt mit der Maßgabe, dass die zuständige Behörde auch bei oder nach Unterschreitung eines Referenzwertes nach Satz 2 einen Verantwortlichen dazu verpflichten kann, bestimmte Sanierungsmaßnahmen, sonstige Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der Exposition oder Nachsorgemaßnahmen durchzuführen. § 92 Absatz 3 gilt entsprechend.“

52. Nach § 159 Absatz 2 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 16 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

53. In § 164 Absatz 2 wird die Angabe „jährlich“ durch die Angabe „alle zwei Jahre“ ersetzt.

54. § 169 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „fünf“ durch die Angabe „drei“ ersetzt.

b) Absatz 4 Nummer 4 bis 6 wird durch die folgenden Nummern 4 und 5 ersetzt:

„4. welche Informationen zusätzlich zu den Informationen nach § 168 Absatz 1 den Messstellen zum Zweck der Ermittlung der Exposition sowie der Überwachung der Dosisgrenzwerte der jeweils überwachten Person und der Beachtung der Strahlenschutzgrundsätze zu Vorsorge- und Überwachungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen sind und

5. welche weiteren Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Mitteilungs- und Vorlagepflichten die Messstellen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben.“

55. In § 170 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.

56. § 171 wird durch den folgenden § 171 ersetzt:

„§ 171

Pflicht zur Beschäftigung mit Strahlenpass; Verordnungsermächtigung

(1) Ein Strahlenschutzverantwortlicher auf Grund einer Genehmigung nach § 25 Absatz 1 oder auf Grund einer Anzeige nach § 59 Absatz 2 hat dafür zu sorgen, dass jede unter seiner Aufsicht stehende Person einen vollständig geführten Strahlenpass hat, wenn

1. diese in fremden Strahlenschutzbereichen beschäftigt wird und
2. die berufliche Exposition aus Tätigkeiten im Kalenderjahr eine der folgenden Dosen überschreiten kann:
   a) effektive Dosis von 6 Millisievert,
   b) Organ-Äquivalentdosis von 15 Millisievert für die Augenlinse,
   c) Organ-Äquivalentdosis von 150 Millisievert für die Hände, die Unterarme, die Füße oder Knöchel oder
   d) lokale Hautdosis von 150 Millisievert.

Satz 1 gilt nicht für Strahlenschutzbereiche, in denen auf die Ermittlung der Körperdosis verzichtet werden kann. Wenn ein Strahlenschutzverantwortlicher nach Satz 1 selbst in fremden Strahlenschutzbereichen tätig wird, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die bei der Ausübung einer Tätigkeit, die nicht mit dem Aufenthalt in einem Strahlenschutzbereich verbunden ist, im Kalenderjahr eine Dosis oberhalb der in Absatz 1 Nummer 2 genannten Grenzwerte erhalten können.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorgaben in Bezug auf einen zu führenden Strahlenpass festzulegen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere festgelegt werden,

1. wann zusätzlich zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen zum Zweck der Überwachung von Dosisgrenzwerten und der Beachtung der Strahlenschutzgrundsätze ein Strahlenpass zu führen ist, wann im Einzelfall von der Pflicht zur Beschäftigung mit Strahlenpass abgesehen werden kann, welche Daten nach § 170 Absatz 2 und welche Daten zum Ergebnis der ärztlichen Überwachungsuntersuchung eingetragen werden, welche Form der Strahlenpass hat, wie er zu registrieren oder seine Gültigkeit zu verlängern ist und wer Einträge vornehmen und die Inhalte verwenden darf,
2. unter welchen Bedingungen Strahlenpässe, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ausgestellt wurden, anerkannt werden,
3. unter welchen Voraussetzungen die Behörde einen Strahlenpass vernichten darf.“

57. § 182 wird durch den folgenden § 182 ersetzt:

„§ 182

Schriftform, elektronische Form, elektronische Kommunikation

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind Anträge, Anzeigen und Anmeldungen nach diesem Gesetz oder nach einer auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnung schriftlich oder elektronisch zu stellen.

(2) Die zuständige Behörde kann die Übermittlung oder Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Abschrift einer eingereichten Unterlage oder eines eingereichten Nachweises verlangen, wenn sie dies für erforderlich erachtet.

(3) Ordnet dieses Gesetz oder eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung die Schriftform an, kann diese nur durch die elektronische Form nach § 3b des Verwaltungsverfahrensgesetzes ersetzt werden.“

58. Nach § 182 wird der folgende § 182a eingefügt:

„§ 182a

Fiktion der Vollständigkeit der Unterlagen, Genehmigungsfiktion

Im Anwendungsbereich dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen tritt eine Fiktion der Genehmigung oder Bauartzulassung nur ein, soweit dies durch dieses Gesetz oder durch die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ausdrücklich angeordnet wurde. Gleiches gilt für die Fiktion der Vollständigkeit von Unterlagen oder Angaben zur Anmeldung, zur Anzeige oder zur Beantragung einer Genehmigung.“

59. § 183 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. für sonstige Amtshandlungen einschließlich Prüfungen und Untersuchungen des Bundesamtes für Strahlenschutz, soweit es nach § 185 Absatz 1 Nummer 1 und 3 bis 6 zuständig ist,“.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) In den Rechtsverordnungen nach den §§ 81 und 185 Absatz 2 Nummer 5 und 6 können auch Regelungen zur Kostenerhebung für Amtshandlungen der danach zuständigen Behörden getroffen werden. In einer Rechtsverordnung nach § 171 Absatz 3 können Regelungen zur Kostenerhebung für Amtshandlungen der nach § 185 Absatz 1 Nummer 8a zuständigen Behörde getroffen werden.“

60. Nach § 185 Absatz 1 Nummer 8 wird die folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. die Einrichtung und den Betrieb des elektronischen Systems des Strahlenpasses sowie die automatisierte Datenübertragung aus dem Strahlenschutzregister,“.

61. In § 189 Nummer 5 wird die Angabe „Anerkennung von Kursen“ durch die Angabe „Anerkennung und Aufsicht von Kursen“ ersetzt.

62. § 194 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    a) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
        aa) Die Angabe „§ 169 Absatz 4 Nummer 4, 5 oder 6“ wird durch die Angabe „§ 169 Absatz 4 Nummer 4 oder 5“ ersetzt.
        bb) Die Angabe „den §§ 171, 172 Absatz 4“ wird durch die Angabe „§ 171 Absatz 3 Satz 1, § 172 Absatz 4 Nummer 3“ ersetzt.
    b) In Nummer 2 Buchstabe h wird die Angabe „Satz 1 in einer dortigen Anlage“ gestrichen.
    c) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 26 Absatz 1 Satz 1,“ gestrichen.
    d) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
        aa) Die Angabe „§ 26 Absatz 3,“ wird gestrichen.
        bb) Die Angabe „§ 129 Absatz 2 Satz 3“ wird durch die Angabe „§ 129 Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.
    e) In Nummer 10 wird die Angabe „§ 130 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2“ durch die Angabe „§ 130 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3“ ersetzt.
    f) Nummer 28 wird wie folgt geändert:
        aa) Die Angabe „§ 128 Absatz 2 Satz 3 oder 4“ wird durch die Angabe „§ 128 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 3 oder 4“ ersetzt.
        bb) Die Angabe „§ 130 Absatz 1 Satz 3“ wird durch die Angabe „§ 130 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.
    g) Nach Nummer 30 wird die folgende Nummer 30a eingefügt:
        „30a. entgegen § 128 Absatz 2a Satz 1 eine Messung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig wiederholt,“.
63. § 200 wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 wird jeweils nach der Angabe „§ 19 Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
    b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

        „(3) Eine nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Nummer 1 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 6 Satz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung erteilte Genehmigung einer Röntgeneinrichtung gilt als Anzeige fort. Etwaige Nebenbestimmungen gelten als ordnungsbehördliche Anordnungen nach § 179 Absatz 2 Satz 1 fort.“
64. § 202 wird gestrichen.
65. § 203 wird durch den folgenden § 203 ersetzt:

„§ 203

Anzeigebedürftige Beschäftigung im Zusammenhang mit dem Betrieb fremder Röntgeneinrichtungen und Störstrahler (§ 26 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 6 Satz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung)

Eine nach § 26 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 6 Satz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung oder vor dem 31. Dezember 2018 angezeigte Beschäftigung im Zusammenhang mit dem Betrieb fremder Röntgeneinrichtungen und Störstrahler darf bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 fortgeführt werden.“

66. § 204 wird gestrichen.
67. Anlage 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    a) Nummer 1 wird durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:
        „1. Schlämme und Ablagerungen aus der Gewinnung, Verarbeitung und Aufbereitung von Erdöl und Erdgas, einschließlich der für diese Prozesse notwendigen Lagerung und des für diese Prozesse notwendigen Transports über Rohrleitungen, und aus der Tiefengeothermie;
        2. Schlämme und Ablagerungen aus der Gewinnung und Verarbeitung von Rohstoffen aus bei der Förderung von Erdöl und Erdgas sowie der Tiefengeothermie anfallenden Prozesswässern;“.

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden zu den Nummern 3 bis 7.

68. Anlage 2 Teil E wird durch den folgenden Teil E ersetzt:

„Teil E: Erforderliche Unterlagen für den Antrag auf Genehmigung nach § 25

1. Angaben, die es ermöglichen zu prüfen, ob die für eine sichere Ausführung der Tätigkeit notwendige Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten bestellt ist und ihnen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnisse eingeräumt sind,
2. im Fall des § 25 Absatz 1 Nummer 1 Angaben, die es ermöglichen zu prüfen, ob der Strahlenschutzverantwortliche und die Strahlenschutzbeauftragen zuverlässig sind,
3. Angaben, die es ermöglichen zu prüfen, ob der Strahlenschutzverantwortliche und die Strahlenschutzbeauftragten die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen,
4. eine Erklärung des Antragstellers, dass die nach § 25 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 beschäftigten Personen das notwendige Wissen und die notwendigen Fertigkeiten im Hinblick auf die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen,
5. Nachweis, dass die nach § 25 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 beschäftigten Personen den Anordnungen der dortigen Strahlenschutzverantwortlichen und Strahlenschutzbeauftragten Folge zu leisten haben, die diese in Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz und nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen treffen,
6. Angaben, die die Aufgabenverteilung zwischen dem Strahlenschutzbeauftragten des Genehmigungsinhabers und dem Strahlenschutzbeauftragten der fremden Anlage oder Einrichtung darlegen.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Strahlenschutzgesetzes

Das Strahlenschutzgesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe zu § 171 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
      „§ 171 Pflicht zur Beschäftigung mit Strahlenpass; Verordnungsermächtigung
      § 171a Anlage und Löschung eines Strahlenpasses
      § 171b Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Strahlenpass“.
   b) Die Angabe zu § 217 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
      „§ 217 Strahlenpass (§ 171)“.
2. § 88 Absatz 2 Nummer 6 wird durch die folgenden Nummern 6 und 7 ersetzt:
   „6. Verlust, Diebstahl oder Fund der hochradioaktiven Strahlenquelle,
   7. die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen nach § 2 Absatz 1 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes des Inhabers der Genehmigung nach Nummer 1.“
3. In § 170 Absatz 2 Nummer 6 wird die Angabe „nach einer auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnung registrierten“ gestrichen.
4. § 171 wird durch die folgenden §§ 171 bis 171b ersetzt:

„§ 171

Pflicht zur Beschäftigung mit Strahlenpass; Verordnungsermächtigung

(1) Ein Strahlenschutzverantwortlicher auf Grund einer Genehmigung nach § 25 Absatz 1 oder auf Grund einer Anzeige nach § 59 Absatz 2 hat dafür zu sorgen, dass jede unter seiner Aufsicht stehende Person einen vollständig geführten Strahlenpasses hat, wenn

1. diese in fremden Strahlenschutzbereichen beschäftigt wird und

2. die berufliche Exposition aus Tätigkeiten im Kalenderjahr eine der folgenden Dosen überschreiten kann:
   a) effektive Dosis von 6 Millisievert,
   b) Organ-Äquivalentdosis von 15 Millisievert für die Augenlinse,
   c) Organ-Äquivalentdosis von 150 Millisievert für die Hände, die Unterarme, die Füße oder Knöchel oder
   d) lokale Hautdosis von 150 Millisievert.

Satz 1 gilt nicht für Strahlenschutzbereiche, in denen auf die Ermittlung der Körperdosis verzichtet werden kann. Wenn ein Strahlenschutzverantwortlicher nach Satz 1 selbst in fremden Strahlenschutzbereichen tätig wird, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die bei der Ausübung einer Tätigkeit, die nicht mit dem Aufenthalt in einem Strahlenschutzbereich verbunden ist, im Kalenderjahr eine Dosis oberhalb der in Absatz 1 Nummer 2 genannten Grenzwerte erhalten können.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorgaben in Bezug auf einen zu führenden Strahlenpass festzulegen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere festgelegt werden,

1. wann zusätzlich zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen zum Zweck der Überwachung von Dosisgrenzwerten und der Beachtung der Strahlenschutzgrundsätze ein Strahlenpass zu führen ist,
2. wann im Einzelfall von der Pflicht zur Beschäftigung mit Strahlenpass abgesehen werden kann und
3. unter welchen Bedingungen Strahlenpässe, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ausgestellt wurden, anerkannt werden.

§ 171a

Anlage und Löschung eines Strahlenpasses

(1) Wer nach § 171 Absatz 1 oder 2 oder auf Grund der Rechtsverordnung nach § 171 Absatz 3 dafür zu sorgen hat, dass die zum Innehaben eines Strahlenpasses verpflichteten Personen (Strahlenpassinhaber) nur mit Strahlenpass beschäftigt werden, ist auch für das Anlegen und Führen des Strahlenpasses verantwortlich (Strahlenpassverantwortlicher).

(2) Der Strahlenpassverantwortliche und der Verantwortliche, in dessen Anlage, Einrichtung oder Betriebsstätte der Strahlenpassinhaber tätig wird, haben sich ausschließlich über eine nach dem Stand der Technik gesicherte Internetverbindung im elektronischen System des Strahlenpasses für die Nutzung des Strahlenpasses zu registrieren. Strahlenpassinhaber und ermächtigte Ärzte können sich registrieren. Für die Registrierung hat eine elektronische Identifikation über ein Nutzerkonto, das mindestens das Vertrauens- oder Sicherheitsniveau „substantiell“ erfüllt, nach § 2 Absatz 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 des Onlinezugangsgesetzes zu erfolgen.

(3) Der Strahlenpassverantwortliche hat bei der Registrierung folgende Angaben zu machen:

1. Firma oder Name des Strahlenpassverantwortlichen,
2. bundeseinheitliche Betriebsnummer für Unternehmen nach § 2 Absatz 1 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes des Unternehmens des Strahlenpassverantwortlichen,
3. Kontaktdaten des Strahlenpassverantwortlichen,
4. Angaben über die zuständige Aufsichtsbehörde.

(4) Der Strahlenpassverantwortliche legt den Strahlenpass für den Strahlenpassinhaber im elektronischen System des Strahlenpasses unter Angabe folgender Daten des Strahlenpassinhabers an:

1. Personendaten,
2. Kontaktdaten und
3. persönliche Kennnummer nach § 170 Absatz 3.

Bei einem Wechsel des Strahlenpassverantwortlichen hat der neue Strahlenpassverantwortliche vor dem ersten Zugriff auf den Strahlenpass die Daten des Strahlenpassinhabers nach Satz 1 anzugeben.

(5) Der Strahlenpassinhaber bestätigt die Anlage des Strahlenpasses oder den Wechsel des Strahlenpassverantwortlichen

1. im Fall der Registrierung nach Absatz 2 Satz 2 im elektronischen System des Strahlenpasses,
2. im Übrigen schriftlich gegenüber dem Strahlenpassverantwortlichen.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 hat der Strahlenpassverantwortliche eine Abschrift der Bestätigung im elektronischen System des Strahlenpasses zu hinterlegen.

(6) Das Bundesamt für Strahlenschutz hat sicherzustellen, dass die im Strahlenschutzregister hinterlegten Daten nach § 170 Absatz 2, soweit sie für die Zwecke des Strahlenpasses erforderlich sind, automatisiert in den Strahlenpass eingetragen und regelmäßig aktualisiert werden.

(7) Der Strahlenpass ist zu löschen, wenn der Strahlenpassinhaber das 75. Lebensjahr vollendet hat oder im Fall seines vorherigen Todes vollendet hätte, jedoch nicht vor dem Ablauf von 30 Jahren nach Beendigung der Beschäftigung bei dem letzten Strahlenpassverantwortlichen.

§ 171b

Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Strahlenpass

(1) Die nachfolgend genannten Personen haben folgende Berechtigungen hinsichtlich des Strahlenpasses:

1. der Strahlenpassverantwortliche: lesenden und schreibenden Zugriff für den Zeitraum des Beschäftigungsverhältnisses mit dem Strahlenpassinhaber,
2. der Strahlenpassinhaber: lesenden Zugriff,
3. der Verantwortliche, in dessen Anlage, Einrichtung oder Betriebsstätte der Strahlenpassinhaber tätig wird: lesenden und schreibenden Zugriff für einen durch den Strahlenpassverantwortlichen oder den Strahlenpassinhaber bestimmten Zeitraum,
4. der ermächtigte Arzt: lesenden und schreibenden Zugriff, soweit dies zur Erfüllung seiner ärztlichen Pflichten notwendig ist.

Wenn sich der Strahlenpassinhaber oder der ermächtigte Arzt nicht nach § 171a Absatz 2 Satz 2 und 3 registriert haben, hat der Strahlenpassverantwortliche ihnen Auskunft über den Inhalt des Strahlenpasses zu erteilen.

(2) Die zuständige Aufsichtsbehörde hat lesenden Zugriff, soweit dies für die Aufsicht notwendig ist.

(3) Die folgenden Personen haben dafür zu sorgen, dass in den Strahlenpass unverzüglich mindestens die folgenden Angaben eingetragen werden:

1. der Strahlenpassverantwortliche, soweit nicht bereits eine automatisierte Eintragung nach § 171a Absatz 6 erfolgt ist:
   a) die Angaben nach § 171a Absatz 3 und 4,
   b) die Bilanzierung der amtlichen Dosiswerte aus beruflicher Exposition für jedes Kalenderjahr sowie für jeden Monat des laufenden Kalenderjahres,
   c) die Überschreitung von Grenzwerten der Körperdosis,
2. der Verantwortliche, in dessen Anlage, Einrichtung oder Betriebsstätte der Strahlenpassinhaber tätig wird:
   a) die Bezeichnung seiner Anlage, Einrichtung oder Betriebsstätte,
   b) der Zeitraum der externen Betätigung,
   c) die Exposition in diesem Zeitraum,
3. der ermächtigte Arzt oder, wenn dieser nicht registriert ist, der Strahlenpassverantwortliche: die Angaben zur erfolgten ärztlichen Überwachung, insbesondere der Inhalt der ärztlichen Bescheinigung auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6.

Besteht wegen Ablaufs des jeweiligen Zeitraums nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 3 kein Zugriff mehr auf den Strahlenpass, sind die erforderlichen Angaben nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 dem

aktuellen Strahlenpassverantwortlichen oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, dem Strahlenpassinhaber, mitzuteilen.

(4) Der Strahlenpassverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Eintragungen im Strahlenpass vor Beginn der Betätigung des Strahlenpassinhabers in einer fremden Anlage oder Einrichtung oder einer fremden Betriebsstätte vollständig sind.“

5. § 217 wird durch den folgenden § 217 ersetzt:

„§ 217

Strahlenpass (§ 171)

Auf Strahlenpässe in Papierform, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 registriert wurden, finden § 171 sowie die Vorgaben einer auf Grund von § 171 erlassenen Rechtsverordnung in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2029 geltenden Fassung Anwendung. Strahlenpässe nach Satz 1 gelten bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Befristung fort.“

Artikel 3

Änderung der Kostenverordnung zum Atomgesetz und zum Strahlenschutzgesetz

Die Kostenverordnung zum Atomgesetz und zum Strahlenschutzgesetz vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1457), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 324) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. für sonstige Amtshandlungen einschließlich Prüfungen und Untersuchungen des Bundesamtes für Strahlenschutz, soweit es nach § 185 Absatz 1 Nummer 1 und 3 bis 6 und Absatz 2 Nummer 5 und 6 des Strahlenschutzgesetzes zuständig ist, 50 Euro bis 2 Millionen Euro;“.

Artikel 4

Änderung der Strahlenschutzverordnung

Die Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036; 2021 I S. 5261), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 324) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe zu § 68 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
      „§ 68 Externe Beschäftigung in einem Strahlenschutzbereich“.
   b) Die Angabe zu § 153 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
      „§ 153 Festlegung von Gebieten nach § 121 Absatz 1 Satz 1 und 4 des Strahlenschutzgesetzes“.
   c) Die Angabe zu § 154 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
      „§ 154 Maßnahmen zum Schutz vor Radon für Neubauten in Gebieten nach § 121 Absatz 1 Satz 1 und 4 des Strahlenschutzgesetzes“.
2. Nach § 1 Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:

   „(2a) Bereitstellungszeit des Arbeitsplatzes: Zeit, in der der Arbeitsplatz unter Beachtung des allgemeinen Arbeitsschutzes für Beschäftigte oder Dritte zur Verfügung steht.“
3. § 49 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 2 wird gestrichen.
   b) Die Nummern 3 bis 5 werden zu den Nummern 2 bis 4.

4. In § 60 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 19 Absatz 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.
   b) In Absatz 4 Nummer 4 wird die Angabe „§ 19 Absatz 2 Nummer 5“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 2 Nummer 4“ ersetzt.
5. § 68 wird durch den folgenden § 68 ersetzt:

„§ 68

Externe Beschäftigung in einem Strahlenschutzbereich

(1) Der für die Einrichtung eines Strahlenschutzbereichs verantwortliche Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass eine beruflich exponierte Person bei einer externen Tätigkeit nach Absatz 2 im Strahlenschutzbereich nur beschäftigt wird, wenn

1. die Einstufung der externen Arbeitskraft nach § 71 in Bezug auf die Dosis, die diese in seinem Verantwortungsbereich voraussichtlich aufnehmen kann, angemessen ist,
2. die beruflich exponierte Person ein Dosimeter nach § 66 Absatz 1 trägt und
3. der Strahlenschutzverantwortliche den Strahlenpass einsehen konnte, sofern eine Pflicht zur Führung eines Strahlenpasses besteht.

Satz 1 gilt nicht für Strahlenschutzbereiche, in denen auf die Ermittlung der Körperdosis verzichtet werden kann.

(2) Eine externe Tätigkeit ist:

1. eine nach § 25 des Strahlenschutzgesetzes genehmigungsbedürftige Tätigkeit,
2. eine nach § 26 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 6 Satz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung angezeigte Tätigkeit oder
3. eine nach § 59 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes anzeigebedürftige Tätigkeit.

(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall von der Pflicht zum Führen eines Strahlenpasses nach § 171 Absatz 1 und 2 des Strahlenschutzgesetzes und von der Pflicht zur Einsicht nach Absatz 1 Satz 1 befreien, wenn die beruflich exponierte Person in nicht mehr als einer fremden Anlage oder Einrichtung beschäftigt wird. Wird die beruflich exponierte Person in mehr als einer fremden Anlage oder Einrichtung beschäftigt, kann die zuständige Behörde im Einzelfall von der Pflicht zur Einsicht befreien, wenn durch technische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass die Körperdosis der beruflich exponierten Person vollständig in den Dosiserfassungssystemen der fremden und der entsendenden Anlage oder Einrichtung ermittelt und auf geeignete Weise dokumentiert wird.“

6. § 72 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für beruflich exponierte Personen, die im Rahmen einer genehmigungsbedürftigen Beschäftigung nach § 25 des Strahlenschutzgesetzes oder einer nach § 26 des Strahlenschutzgesetzes in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 6 Satz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung angezeigten Beschäftigung Tätigkeiten ausüben, hat der Strahlenschutzverantwortliche gemeinsam mit dem Strahlenschutzverantwortlichen der fremden Anlage, Einrichtung, Röntgeneinrichtung oder des fremden Störstrahlers für diese Prüfung zu sorgen.“

7. Nach § 103 Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die zuständige Behörde führt für im grenznahen Ausland belegene kerntechnische Anlagen Messungen zur Bestimmung der Aktivität von Proben und zur Überwachung der Exposition durch Direktstrahlung durch.“

8. § 153 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 wird jeweils nach der Angabe „§ 121 Absatz 1 Satz 1“ die Angabe „und 4“ eingefügt.

b) Absatz 4 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die zuständige Behörde erhebt die zur Festlegung der Gebiete nach § 121 Absatz 1 Satz 1 und 4 des Strahlenschutzgesetzes und die zur Überprüfung der Entscheidung über die Gebietsfestlegung nach § 121 Absatz 1 Satz 3 des Strahlenschutzgesetzes erforderlichen Daten nach Absatz 1."

9. In der Überschrift zu § 154 und in § 154 wird jeweils nach der Angabe „§ 121 Absatz 1 Satz 1" die Angabe „und 4" eingefügt.

10. § 155 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „und § 128 Absatz 2" gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Messungen der Radon-222-Aktivitätskonzentration nach § 128 Absatz 2 und 2a des Strahlenschutzgesetzes sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen

1. über eine Gesamtdauer von zwölf Monaten oder
2. zu den Bereitstellungszeiten des Arbeitsplatzes über eine Dauer von sechs Monaten; die Messung hat bei einem Arbeitsplatz nach § 127 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Strahlenschutzgesetzes mindestens zur Hälfte im Zeitraum zwischen dem 15. Oktober und dem 15. April des darauffolgenden Kalenderjahres zu erfolgen.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend."

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. Zeitraum der Messung:

a) Datum des Beginns und des Endes der Messung,

b) bei Teilmessungen im Rahmen einer Messung nach Absatz 1a Satz 1 Nummer 1, abweichend von Buchstabe a Datum des Beginns und des Endes der einzelnen Messabschnitte,

c) bei Messungen nach Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 zusätzlich zu den Informationen nach Buchstabe a die Bereitstellungszeiten des Arbeitsplatzes,".

bb) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde zusammen mit den Aufzeichnungen nach § 127 Absatz 3 Satz 1, § 128 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 des Strahlenschutzgesetzes sowie im Fall von Messungen nach § 128 Absatz 2a des Strahlenschutzgesetzes zusammen mit den Aufzeichnungen nach § 128 Absatz 2a Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3 des Strahlenschutzgesetzes auf Verlangen vorzulegen."

11. In § 174 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 68 Absatz 1" durch die Angabe „§ 171 Absatz 1 oder 2 des Strahlenschutzgesetzes" ersetzt.

12. In § 184 Absatz 1 Nummer 22 wird die Angabe „§ 68 Absatz 3 Satz 1" durch die Angabe „§ 68 Absatz 1 Satz 1" ersetzt.

13. In § 190 Absatz 1 wird die Angabe „§§ 199, 200" durch die Angabe „§§ 199, 200 Absatz 1 oder 2" ersetzt.

14. Anlage 18 Teil B Nummer 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird die Angabe „0,32 Megabecquerel je Kubikmeter mal Stunde" durch die Angabe „0,15 Megabecquerel pro Kubikmeter mal Stunde" ersetzt.

b) In Buchstabe b wird die Angabe „0,71 Millijoule durch Kubikmeter mal Stunde" durch die Angabe „0,33 Millijoule pro Kubikmeter mal Stunde" ersetzt.

Artikel 5

Weitere Änderung der Strahlenschutzverordnung

Die Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036; 2021 I S. 5261), die zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 174 durch die folgende Angabe ersetzt:

   „§ 174 Anerkennung eines außerhalb des Geltungsbereichs des Strahlenschutzgesetzes ausgestellten Strahlenpasses“.

2. § 79 Absatz 4 und 5 wird durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:

   „(4) Die ärztliche Bescheinigung ist unverzüglich den folgenden Beteiligten zu übersenden:

   1. dem Strahlenschutzverantwortlichen, wenn der ermächtigte Arzt nicht selbst die Eintragung nach § 171b Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Strahlenschutzgesetzes in einen Strahlenpass vornimmt,
   2. der beruflich exponierten Person, wenn der ermächtigte Arzt nicht selbst die Eintragung nach § 171b Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Strahlenschutzgesetzes in einen Strahlenpass vornimmt oder den Inhalt der Bescheinigung in einen Strahlenpass in Papierform einträgt,
   3. der zuständigen Behörde, wenn gesundheitliche Bedenken bestehen.

   (5) Im Fall des Absatzes 4 Nummer 1 hat der Strahlenschutzverantwortliche dafür zu sorgen, dass die ärztliche Bescheinigung während der Dauer der Aufgabenwahrnehmung einer beruflich exponierten Person aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt wird.“

3. In § 158 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „, bei der zuständigen Behörde registrierten“ gestrichen.

4. § 174 wird durch den folgenden § 174 ersetzt:

„§ 174

Anerkennung eines außerhalb des Geltungsbereichs des Strahlenschutzgesetzes ausgestellten Strahlenpasses

Ein außerhalb des Geltungsbereichs des Strahlenschutzgesetzes ausgestellter Strahlenpass kann verwendet werden, wenn er die Voraussetzungen für eine Registrierung nach § 174 Absatz 2 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2029 geltenden Fassung erfüllt.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Die Artikel 2 und 5 treten am 1. Juli 2029 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Gesetzentwurf verfolgt die Ziele der Modernisierung, Digitalisierung und des Bürokratierückbaus.

Durch das Strahlenschutzrecht ist in den letzten Jahrzehnten aufgrund des fortschreitenden wissenschaftlichen Erkenntnisstands ein hohes Schutzniveau vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung erreicht worden.

Gleichzeitig ist der Vollzug strahlenschutzrechtlicher Anforderungen für betroffene Unternehmen und für die sie beaufsichtigenden Behörden über die Jahre immer aufwändiger geworden. Hohe bürokratische Verfahrensanforderungen sind mittlerweile als ein Faktor identifiziert worden, der den Wirtschaftsstandort Deutschland schwächt. Zudem binden diese Anforderungen sowohl bei den Unternehmen als auch bei den Behörden personelle und finanzielle Ressourcen, die an anderer Stelle fehlen. Daher soll unter Bewahrung des hohen Strahlenschutzniveaus Bürokratie abgebaut werden. Hierdurch sollen Möglichkeiten geschaffen werden Personal und Finanzmittel risikoorientierter einzusetzen.

Einen wesentlichen Beitrag zur Effizienzsteigerung und Beschleunigung von Prozessen leistet des Weiteren die Digitalisierung. Durch die Digitalisierung des Strahlenpasses und der strahlenschutzrechtlichen Verwaltungsverfahren werden die Wirtschaft und die Behörden entlastet.

Wegen des Fortschritts in Wissenschaft und Praxis, insbesondere im Bereich des Schutzes vor Radon ist es zudem angezeigt, das Strahlenschutzrecht weiter zu modernisieren und an diesen Fortschritt anzupassen.

Durch den Gesetzentwurf wird das im Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen der Bundesregierung für Bürokratierückbau (Kabinettbeschluss vom 5. November 2025) enthaltene Ziel, im Strahlenschutz für Bürokratieentlastung zu sorgen, umgesetzt. Zudem werden Maßnahmen aus der Föderalen Modernisierungsagenda von Bund und Ländern vom 4. Dezember 2025 im Bereich des Strahlenschutzrechts verwirklicht.

Der Aktionsplan der Bundesregierung „Deutschland auf dem Weg zum Fusionskraftwerk“ sieht des Weiteren vor, dass das Strahlenschutzgesetz eine explizite Regelung zur Kernfusion aufnimmt, um für Forschung, Entwicklung und unternehmerisches Engagement die notwendige Rechtssicherheit und -klarheit für den anwendbaren regulatorischen Rahmen zu schaffen. Hierdurch werden zugleich Aspekte der Innovationsfreiheit adressiert.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf enthält eine Vielzahl an unterschiedlichen Maßnahmen, um die genannten Ziele der Modernisierung, der Digitalisierung und des Bürokratierückbaus zu verwirklichen. Hervorzuheben sind die folgenden Maßnahmen:

1. Digitalisierung des Strahlenpasses und Reduzierung des Personenkreises der Strahlenpassinhaber

Ein Kernstück des Gesetzentwurfs ist die Digitalisierung des Strahlenpasses. Damit wird eines der Ziele aus dem Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen der Bundesregierung für Bürokratierückbau (Kabinettbeschluss vom 5. November 2025) sowie das Ziel „Digitale Verwaltungsverfahren“ aus der Föderalen Modernisierungsagenda von Bund und Ländern vom 4. Dezember 2025 verwirklicht (laufende Nummer 216).

Der gegenwärtig in Papierform geführte Strahlenpass soll durch einen elektronischen Strahlenpass abgelöst werden. Hierdurch entfallen aufwändige Prozessschritte wie die Registrierung des Strahlenpasses durch die zuständigen Landesbehörden oder das Verschicken des Strahlenpasses zur Vornahme von notwendigen Eintragungen. Hierdurch wird nicht nur der Aufwand für alle Beteiligten verringert, sondern auch das Verlustrisiko ausgeschlossen. Durch die Bündelung der Aufgabe des Aufbaus und Betriebs der informationstechnischen Infrastruktur für den Strahlenpass beim Bundesamt für Strahlenschutz, das ohnehin bereits für das Strahlenschutzregister zuständig ist, werden zudem Synergien geschaffen. In dem Strahlenschutzregister sind bereits heute Daten gespeichert, die

auch für den Strahlenpass benötigt werden. Daher wird die Übertragung von Daten aus dem Strahlenschutzregister in den Strahlenpass ermöglicht.

Des Weiteren wird die Anzahl der Personen, für die ein Strahlenpass geführt werden muss, erheblich reduziert. Hierdurch wird die Maßnahmen „Reduktion von bürokratischer Übererfüllung“ (Föderalen Modernisierungsagenda von Bund und Ländern vom 4. Dezember 2025 (laufende Nummer 45) verwirklicht.

2. Digitalisierung der strahlenschutzrechtlichen Verwaltungsverfahren

Das Strahlenschutzrecht war bisher durch eine Vielzahl von Schriftformerfordernissen geprägt. Es mussten nicht nur zahlreiche Anzeigen und Mitteilungen schriftlich erfolgen. Vielmehr mussten auch Genehmigungen und Bauartzulassungen schriftlich erteilt werden. Im Fall der Genehmigungen und Bauartzulassung war eine Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form nur im Fall einer qualifizierten elektronischen Signatur möglich. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird das Schriftformerfordernis mit wenigen Ausnahmen, wo dem Schriftformerfordernis eine besondere Schutz- und Warnfunktion zukommt, gestrichen, wodurch die Maßnahme „Generelle Ersetzung der Schriftform durch die Textform“ und die Maßnahme „Digitale Verwaltungsverfahren“ umgesetzt wird (Föderalen Modernisierungsagenda von Bund und Ländern vom 4. Dezember 2025 (laufende Nummer 40 und 216)).

3. Neuordnung der Anzeigeverfahren von Röntgeneinrichtungen

Zahlenmäßig sticht die Anzeige von Röntgeneinrichtungen wegen ihres vielgestaltigen Einsatzes in Medizin und Industrie besonders hervor. Änderungen in diesem Bereich bieten daher einen besonderen Hebel für Entlastungen. Das Verfahren wird daher neu aufgesetzt.

Herauszuheben sind folgende Maßnahmen:

– Der Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der technischen Radiographie zur Grobstrukturanalyse in der Werkstoffprüfung ist mit Ausnahme bestimmter Konstellationen zukünftig nur noch anzeige-, statt wie bisher genehmigungspflichtig (Maßnahme „Anzeigeverfahren statt Genehmigungsverfahren“, laufende Nummer 57 der Föderalen Modernisierungsagenda von Bund und Ländern vom 4. Dezember 2025).
– Ferner wird die Anzeigefrist auf zehn Kalendertage reduziert, um Inbetriebnahmen von Röntgeneinrichtungen zu beschleunigen und Betriebsausfälle beispielsweise im Fall einer Ersetzung einer Röntgeneinrichtung kurz zu halten.
– Des Weiteren werden die einzureichenden Unterlagen reduziert.

4. Modernisierung der Teleradiologie

Die Teleradiologie wird modernisiert. Durch den digitalen Fortschritt können Teleradiologiesysteme zuverlässig betrieben werden und so gerade im ländlichen Raum einen Beitrag zur Gesundheitsversorgung der Bevölkerung leisten. Abgeschafft wird daher das sogenannte „Regionalprinzip“, das den Teleradiologen zur persönlichen Anwesenheit am Ort der technischen Durchführung bei Ausfall des Teleradiologiesystems verpflichtete. Ferner gibt es weitere Erleichterungen hinsichtlich der Anforderungen an den vor Ort anwesenden Arzt und durch die Streichung der zwingenden gesetzlichen Befristung der Genehmigung für die Teleradiologie.

5. Weitere Maßnahmen zum Bürokratierückbau

Der Gesetzentwurf umfasst zahlreiche Einzelmaßnahmen zum Bürokratierückbau, u. a.

– Reduzierung von Aufbewahrungsfristen (Maßnahme „Reduzierung von Aufbewahrungspflichten“, laufende Nummer 32 der Föderalen Modernisierungsagenda von Bund und Ländern vom 4. Dezember 2025),
– Verwirklichung des Once-only-Prinzips, indem Anzeigende und Antragsteller auf bereits eingereichte Unterlagen aus anderen Anzeige- oder Genehmigungsverfahren bei derselben Behörde verweisen können (Maßnahme „keine doppelte Datenhaltung“, laufende Nummer 210 der Föderalen Modernisierungsagenda von Bund und Ländern vom 4. Dezember 2025),
– Reduzierung von vorzulegenden Unterlagen in Anzeigeverfahren (Maßnahme „Reduzierung von Nachweispflichten“, laufende Nummer 34 der Föderalen Modernisierungsagenda von Bund und Ländern vom 4. Dezember 2025),

- Reduzierung von Unterlagen in strahlenschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bei Strahlenanwendungen zur medizinischen Forschung (Maßnahme „Reduzierung von Nachweispflichten“, laufende Nummer 34 der Föderalen Modernisierungsagenda von Bund und Ländern vom 4. Dezember 2025),
- Abschaffung zwingender gesetzlicher Befristungen von Genehmigungen beziehungsweise Verlängerung von Befristungszeiträumen,
- Verbesserungen bei der Beschäftigung von beruflich exponierten Personen in fremden Anlagen oder Einrichtungen oder im Zusammenhang mit dem Betrieb fremder Röntgeneinrichtungen oder Störstrahler,
- Einführung einer Genehmigungsfiktion bei Genehmigungen nach § 25 StrlSchG (vgl. Maßnahme „Genehmigungsfiktionen“, Föderalen Modernisierungsagenda von Bund und Ländern vom 4. Dezember 2025, laufende Nummer 48 ff.).

6. Fusion

Durch eine Ergänzung der Definition des Begriffs der Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung wird klargestellt, dass Fusionsanlagen hiervon erfasst werden. Hierdurch wird für dieses Zukunftsthema Rechtssicherheit und Verlässlichkeit geschaffen. Fusionsanlagen unterliegen – wie andere Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung – der strahlenschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit; die Genehmigungstatbestände des Atomgesetzes sind nicht einschlägig. Das Strahlenschutzrecht bietet für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlagen einen geeigneten und sicheren Rahmen, der im Einklang mit internationalen Regelwerken und europäischem Recht steht. Klare, verlässliche Vorgaben sichern der Fusionsforschung sowie den Zulieferern entlang der gesamten industriellen Wertschöpfungskette langfristige Planungssicherheit und stärken das Vertrauen von Investoren und Unternehmen.

7. Änderungen im beruflichen Radonschutz

Durch den Gesetzentwurf wird die Empfehlung ICRP 137 in das deutsche Strahlenschutzrecht integriert und dieses somit an den gegenwärtigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand angeglichen, auf die auch in der Empfehlung (EU) 2024/440 der Europäischen Kommission Bezug genommen wird. In der Veröffentlichung Nr. 137 empfiehlt die ICRP eine Reihe von neuen Dosiskoeffizienten für den beruflichen Strahlenschutz. Eine besondere Stellung nimmt in der Empfehlung der gegenüber alten Werten höhere Dosiskoeffizient für Radon ein. Mithilfe des Radondosiskoeffizienten lässt sich die Strahlendosis berechnen, welche sich für einen Beschäftigten durch Inhalation bei dem Aufenthalt in einer radonhaltigen Raumluft ergibt. Kürzlich neu ausgewertete Studien an ehemaligen Bergarbeitern stützen den durch die ICRP ausgegebenen höheren Dosiskoeffizienten.

III. Exekutiver Fußabdruck

Die Idee der Digitalisierung des Strahlenpasses und der Reduzierung des Kreises der Strahlenpassinhaber ist mit Praktikern, u. a. Herstellern von Radiopharmaka und Strahlenquellen, AKW-Betreibern, Kliniken, Großforschungseinrichtungen und Sachverständigen in einem Workshop im Januar 2026 erörtert worden. Außerdem wurde das Konzept in einem weiteren Workshop im März 2026 mit Behörden diskutiert. In einem internationalen Workshop im April 2025 hat sich das Bundesumweltministerium mit Wissenschaftlern, den Vertretern der Internationalen Strahlenschutzkommission ICRP, Vertretern von 16 EU-Mitgliedstaaten und Vertretern des Bundesamts für Strahlenschutz und von Landesbehörden über Erfahrungen bei der Implementierung neuer Radondosiskoeffizienten in nationales Recht ausgetauscht. Zusätzlich gab es Ende 2025 ein Fachgespräch zur Fortentwicklung des Meldesystems für medizinische Vorkommnisse mit medizinischen Fachgesellschaften, medizinischen Berufsverbänden und Bundes- und Landesbehörden.

Der Verband ProFusion e.V., ein Interessenverband der deutschen Fusionsindustrie, hat sich im Rahmen des vom Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) geförderten Pilotvorhabens zur Regulatorik für Fusionsanlagen (ReFus) für eine klarstellende Ergänzung des Strahlenschutzgesetzes um „Anlagen zur Fusion von Atomkernen“ ausgesprochen.

IV. Alternativen

Ohne Maßnahmen zum Bürokratierückbau, zur Digitalisierung und zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts bleiben die Belastungen für die Wirtschaft und die Verwaltung auf dem gegenwärtigen hohen Niveau.

Demgegenüber würde die über den Gesetzesvorschlag hinausgehende Streichung oder Reduzierung von Verfahrensanforderungen, insbesondere eine Reduzierung weiterer Verpflichtungen des Strahlenschutzverantwortlichen oder die Einschränkungen von Prüfbefugnissen der zuständigen Aufsichtsbehörden, den Strahlenschutz schwächen. Zudem müssen die Grenzen des europäischen Strahlenschutzrechts eingehalten werden. Um die Bevölkerung sowie beruflich oder medizinisch exponierte Menschen zu schützen, sind weitergehende Änderungen daher abzulehnen.

Des Weiteren würde das deutsche Strahlenschutzrecht ohne die vorgesehenen Änderungen hinter aktuellen Entwicklungen beispielsweise im Bereich des Schutzes vor Radon am Arbeitsplatz zurückfallen und die Rechtsklarheit, dass Fusionsanlagen in den Anwendungsbereich des Strahlenschutzrechts fallen, würde nicht eintreten.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 des Grundgesetzes (GG). Danach hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz über den Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen. Für Bußgeldvorschriften ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht).

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Strahlenschutzgesetz setzt die Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom um.

Die Richtlinie 2013/59/Euratom setzt Ziele fest, überlässt aber die konkrete Ausgestaltung zur Zielerreichung den Mitgliedstaaten. Durch die vorgesehenen Änderungen werden Spielräume der Richtlinie zur Entlastung genutzt.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf trägt zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei, indem u. a. Formvorschriften in den Verwaltungsverfahren gestrichen werden, der Strahlenpass digitalisiert, Verwaltungsverfahren durch eine Reduktion von Unterlagen entschlackt und obsolete Übergangsvorschriften gestrichen werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zur Umsetzung der Ziele für Nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs).

Der Gesetzentwurf dient dem Ziel „SDG 5 Geschlechtergleichheit“, indem in einem § 78 Absatz 4 und in § 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 StrlSchG die Begriffe „Frau“ und „Mutter“ durch geschlechtsneutrale Bezeichnungen ersetzt werden. Hierdurch wird klargestellt, dass es bei den jeweiligen Schutzvorschriften nicht auf das Geschlecht der jeweiligen Person, sondern auf ihre Gebärfähigkeit, den Umstand einer Schwangerschaft oder des Stillens ankommt.

Des Weiteren dient der Gesetzentwurf durch die Stärkung der Wirtschaft mittels Bürokratierückbau und Digitalisierung von Verwaltungsverfahren dem Ziel „SDG 8 Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“.

Durch die Schaffung von Rechtssicherheit für künftige Fusionsanlagen in Deutschland werden Investitionen in diesen innovativen Zukunftsbereich gestärkt. Dies dient dem Ziel „SDG 9 Industrie, Innovationen und Infrastruktur“.

Der Gesetzentwurf genügt des Weiteren den Leitprinzipien für eine nachhaltige Entwicklung, da es nachhaltiges Wirtschaften stärkt und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzt. Indem durch Bürokratierückbau die Bedingungen für die Wirtschaft gestärkt werden, können vorhandene Ressourcen risikoorientiert und damit effizienter eingesetzt werden. Gestützt wird dies durch Maßnahmen zur Digitalisierung, wodurch Ressourcen wie Papier oder logistischer Aufwand zur Beförderung von Postsendungen eingespart werden können.

Fusionsanlagen können in der Zukunft zu einer nachhaltigen Energieversorgung beitragen. Um Investitionen in diesem Bereich zu fördern, wird Rechtsklarheit darüber geschaffen, dass diese Anlagen in den Anwendungsbereich des Strahlenschutzgesetzes fallen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Länder reduzieren sich die Haushaltsausgaben jährlich um ungefähr 501 000 Euro.

Im Bereich des Bundes entstehen zusätzliche Haushaltsausgaben durch die Regelungen zum elektronischen Strahlenpass, die sich aus Artikel 2, Änderungsbefehl 4 ergeben. Für die Erweiterung der bestehenden Datenbank „Strahlenschutzregister“ beim Bundesamt für Strahlenschutz werden über einen Zeitraum von drei Jahren einmalige Ausgaben in einer Größenordnung bis zu 2 Millionen Euro erwartet. Hinzu kommen laufende Ausgaben durch den Betrieb dieser Datenbank für eine Person des gehobenen Dienstes sowie bis zu 50 000 Euro Sachkosten jährlich. Unter Berücksichtigung der Einsparungen aus den Regelungen in Artikel 1, Änderungsbefehl 17 zu § 31c und Änderungsbefehl 53 zu § 164 Absatz 2, ergeben sich zusätzlich jährliche Haushaltsausgaben in Höhe von ungefähr 108 000 Euro bei Einzelplan 16.

Der entstehende Mehraufwand ist finanziell im Einzelplan 16 auszugleichen.

4. Erfüllungsaufwand

Insgesamt führen die Regelungen des Artikelgesetzes zu einer jährlichen Entlastung der Wirtschaft in Höhe von 17 013 000 Euro, davon Bürokratiekosten in Höhe von 10 133 000 Euro. Im Bereich der Länder ergibt sich eine jährliche Entlastung von 501 000 Euro, im Bereich des Bundes entsteht zusätzlich jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 108 000 Euro sowie einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von geschätzt 2 000 000 Euro über einen Zeitraum von drei Jahren.

Die Darstellung umfasst nur die Änderungsbefehle, die sich auf den Erfüllungsaufwand auswirken könnten; die sonstigen Änderungsbefehle sind nicht berücksichtigt.

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
1.1							
	Summe Zeitaufwand (in Stunden)						
	Summe Sachaufwand (in Tsd. Euro)						

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
2.1	Artikel 1, §§ 19, 22, 50, 56, 59: Vorlage einer Erklärung bei sonstigem Personal statt Nachweis	ja	13 100 Anzeigen, 150 Genehmigungen	- 15 Minuten *37,1 € /60 = - 9,275 € / Fall, alle Wirtschaftszweige	- 123 T €			
2.2	Artikel 1, §§ 12, 17, 19, 22, 25, 29, 40, 46, 50, 56, 59, 129, 149, 159 Vorlage von Unterlagen: Verweis auf bereits vorliegende Unterlagen	ja	27 000 Vorgänge (vergleiche Erläuterung zu 2.2) * 30 %, in denen die Vorgabe Anwendung findet ergibt 8 100 Vorgänge	- 10 Minuten*37,1 €/ 60 = - 6,18 € alle Wirtschaftszweige	- 50 T €			
2.3a	Artikel 1, § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, Teleradiologie, Wegfall der Kursanforderung	nein	- 1 238 Fälle Kenntniserwerbskurs - 4 703 Fälle Aktualisierungskurs	- 1 238 * 180 € - 4 703 * 110 €	- 740 T €			
2.3 b	Artikel 1, § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, Teleradiologie, Wegfall des Regionalprinzips		Einsparung lässt sich nicht beziffern					

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
2.3c	Artikel 1, § 14 Absatz 2 Satz 4 Teleradiologie, Wegfall der Befristung	ja	- 1 000 Genehmigungen / 5 Jahre * 90 % Folgegenehmigungen	- 1 440 Min. * (34,20+62,00 €) / 2 / 60 = - 1 155,4 € Bereich Gesundheits- und Sozialwesen	- 208 T €			
2.3 d	Artikel 1, § 14 Absatz 3 Genehmigung zur Früherkennung, Wegfall der Befristung	ja	200 Genehmigungen / 5 Jahre* 90 % Folgegenehmigungen	- 2 160 Min. * (34,20 € +62,00 €) / 2 / 60 = -1 731,6 € Bereich Gesundheits- und Sozialwesen	- 62 T €			
2.4	Artikel 1, § 25, Befristen einer Genehmigung	ja	550 Genehmigungen *80 %	-720 Min. * (62,4€+ 37,1 €) /2 / 60 = - 597 €	- 263 T €			
2.5	Artikel 1 § 27, Verlängerung der Befristung, Nachweis von Unterlagen	ja	(395/5-395/3) -53 Genehmigungen	-2 400 Min. * (32,20 € + 62,8 €) / 60 = - 1 900 € Verkehr und Lagerei	- 101 T €			
		nein	395/3 Genehmigungen / Wegezeit	- 20 Min * 25,9 €/ 60 = -8,6 € Verkehr und Lagerei	- 1 T €			
			- 395/3 Genehmigungen *Beglaubigung für je 5 Fahrzeuge	- 25 € Sachkosten	- 17 T €			
2.6	Artikel 1 § 31c, Nachweiserbringung	ja	33 Genehmigungen * 3 Einrichtungen	- 60 Min. * 62 € / 60 Min=62 € Gesundheits- und Sozialwesen	- 6 T €			
2.7	Artikel 1 § 85 Verkürzung von Aufbewahrungsfristen	nein	- 5 650 Terabyte	800 €	- 4 520 T €			
			- 2 018 Terabyte	800 €	- 1 614 T €			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
2.8	Artikel 1 § 128, Aufzeichnung Einzelfälle, siehe Erläuterung	IP						.
2.9	Artikel 1 § 134, Auskunftserteilung Keine Änderung im EA	IP						
2.10	Artikel 1 § 171 Wegfall Strahlenpass in 12 500 Fällen	IP	- 12 500 Fälle / 6 Jahre	(45 Min. * 62,4 € + 15 Min. * 37,1 €) / 60 + 8 € Sachkosten = 64,1 € alle Branchen	- 134 T €			
			- 12 500	480 Min. * 62,4 € / 60 + 12 * 6 € Sachkosten = 571,2 €	- 7 140 T €			
2.111	Artikel 1 § 182 StrlSchG Vereinfachte Übermittlung von Unterlagen	IP	- 31 643 Sendungen * 80 %	3 € Porto- und Druckkosten	- 76 T €			
			- (276 T + 23 T+40 T) Mitteilungen= - 299 T Mitteilungen	1,20 €	- 358 T €			
			- 400 T Personen * 10 %	1,20 €	- 48 T €			
2.12	Artikel 2 § 171 bis § 171b, elektronischer Strahlenpass	IP	- 18 500 Fälle/6 Jahre	(45 Min. * 62,4 € + 15 Min. * 37,1 €) / 60 + 8 € Sachkosten = 64,1 € alle Branchen	- 198 T €			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
			- 18 500 Fälle	12 * 6 € Porto	- 1 332 T €			
2.13	Artikel 4 § 155 StrlSchV, Messpflicht, Erleichterung lässt sich nicht beziffern	IP						
2.14	Artikel 4, Anlage 18 StrlSchV, geänderter Radondosiskoeffizient	nein	120	30 Min. * 62,4 € / 60 + 66 € Sachkosten = 97,20 €, alle Branchen	12 T €			
2.15	Artikel 5 § 79 StrlSchV Ärztliche Bescheinigung	IP	18 500 Bescheinigungen * 90 %*2 Adressaten	1 €	- 33 T €			
	Summe (in Tsd. Euro)				- 17 013 T €			
	davon aus Informationspflichten (IP)				- 10 133 T €			

Nummer 2.1 Artikel 1 §§ 19, 22, 50, 56, 59 StrlSchG, Erbringung von Nachweisen

Die Änderung ermöglicht es, der Verwaltung an Stelle von Einzelnachweisen für die beim Betrieb sonst tätigen Personen eine Erklärung vorzulegen, dass diese die erforderlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit erfüllen. In der Praxis relevant ist die Änderung insbesondere im Rahmen von § 19 Absatz 1 und § 22 Absatz 2 StrlSchG, insgesamt 13 250 Fälle. Die Zeitersparnis wird auf 15 Minuten im Einzelfall (mittleres Qualifikationsniveau, alle Wirtschaftsbereiche) geschätzt. Die Anzahl der „sonst tätigen Personen“ kann stark variieren; pauschal wird eine Veränderung je Antrag bzw. Anzeige (zum Beispiel durch Personalwechsel) jährlich angenommen; der Erfüllungsaufwand reduziert sich um 123 000 Euro.

Nummer 2.2 Artikel 1 §§ 12, 17, 19, 22, 25, 29, 40, 46, 50,56, 59, 129, 149, 159 StrlSchG, Verweis auf Unterlagen, die der Behörde bereits vorliegen

Die Änderungen ermöglichen es den Antragstellern in allen Anzeige- und Genehmigungsverfahren (bis auf solche nach den §§ 42 und 52 StrlSchG) auf Unterlagen zu verweisen, die derselben Behörde bereits vorliegen. Die Datenbank Ondea weist zu diesen Bestimmungen insgesamt 26 894 Fälle aus (4 065 Genehmigungen gemäß § 12, fünf Anzeigen gemäß § 17, 13 100 Genehmigungen und Anzeigen gemäß § 19 Absatz 1, 6 400 Genehmigungen und Anzeigen gemäß § 19 Absatz 5, 150 Anzeigen gemäß § 22, 550 Genehmigungen gemäß § 25, vier Genehmi-

gungen gemäß § 40, 80 Anträge gemäß § 46, 100 Anzeigen gemäß § 56, 2 440 Anmeldungen gemäß § 129); zusammen mit den nicht in der Datenbank erfassten Vorgaben dürften jährlich 27 000 Fälle betroffen sein. Es wird geschätzt, dass die Regelung in ungefähr 30 Prozent der Fälle Anwendung finden kann; die eingesparte Arbeitszeit wird auf jeweils zehn Minuten (mittleres Qualifikationsniveau, alle Wirtschaftsabschnitte) geschätzt. Es ergibt sich eine Reduzierung um ungefähr 50 000 Euro pro Jahr.

Nummer 2.3 Artikel 1 § 14 Absatz 2 und 3 StrlSchG, Teleradiologie, Früherkennung

a) § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 StrlSchG, Wegfall des Kenntniserwerbs im Zusammenhang mit Teleradiologie: Stand: 31. Dezember 2024 gab es in Deutschland 1 004 Genehmigungen für Teleradiologie. Davon entfallen 727 Fälle auf Genehmigungen gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 und 277 Fälle auf § 14 Absatz 2 Satz 3 als Genehmigungen über den regulären Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst hinaus. Erfahrungsgemäß haben bei den zuerst genannten Genehmigungen etwa jeweils 15 Ärzte und Ärztinnen den erforderlichen Kurs für die Teleradiologie am Ort der technischen Durchführung absolviert; bei den Genehmigungen nach § 14 Absatz 2 Satz 3 StrlSchG liegt die Zahl bei etwa 50 Ärzten pro Genehmigung. Insgesamt haben somit derzeit 24 755 Ärztinnen und Ärzte den Kenntniskurs erfolgreich abgeschlossen. Basierend auf den angebotenen Kursen lässt sich schätzen, dass jährlich etwa 5 Prozent der Ärzte und Ärztinnen, also 1 238 Personen, den Kurs zum Erwerb der Kenntnisse besuchen. Die restlichen Ärzte und Ärztinnen aktualisieren ihre Fachkunde im Durchschnitt alle fünf Jahre, was einer Zahl von 4 703 Ärzten und Ärztinnen entspricht. Mit Kosten von ca. 180 Euro für den Kenntniserwerbskurs und ca. 110 Euro für den Aktualisierungskurs reduziert sich der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft durch Wegfall der Kursanforderung jährlich um ca. 740 000 Euro.

b) § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 StrlSchG, Wegfall/Ersatz des Regionalprinzips: Einsparungen und Folgen durch den Wegfall des Regionalprinzips und der Ersatzregelung lassen sich nicht abschätzen, da dies Kenntnisse über Ausfallzeiten des jeweiligen Teleradiologie-Systems und die Art der Ersatzbefundung erfordern würde. Angaben dazu liegen nicht vor.

c) § 14 Absatz 2 Satz 4 StrlSchG, Wegfall der Befristung der Genehmigung zur Teleradiologie: die Genehmigungen für Teleradiologie sind bisher auf fünf Jahre befristet, so dass bei ungefähr 1 000 bestehenden Genehmigungen jährlich ca. 200 Genehmigungen beantragt werden. Von diesen sind ca. 90 Prozent Folgegenehmigungen, die mit durchschnittlich ca. 24 Arbeitsstunden bearbeitet werden, so dass es zu einer Reduzierung von 4 320 Stunden im Jahr kommt. Es wird angenommen, dass die Genehmigungen zu ca. 50 Prozent von Personen mit dem Qualifikationsniveau „mittel“ und zu ca. 50 Prozent von Personen mit dem Qualifikationsniveau „hoch“ bearbeitet werden (Bereich Gesundheits- und Sozialwesen). Dies führt zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes um ungefähr 208 000 Euro.

d) § 14 Absatz 3 StrlSchG, Wegfall der Befristung der Genehmigung zur Früherkennung: Die Genehmigung zur Früherkennung wird künftig nur beim Erstantrag auf fünf Jahre befristet. Der Jahresbericht Qualitätssicherung 2023 zum Deutschen Mammographie-Screening-Programm der Kooperationsgemeinschaft Mammographie zeigt, dass es derzeit in Deutschland insgesamt 190 Genehmigungen für die Brustkrebsfrüherkennung gibt. Hinzu kommen ca. zehn Genehmigungen für die Lungenkrebsfrüherkennung, die seit dem 1. Juli 2024 in Deutschland erlaubt ist. Die Genehmigungen sind bisher auf fünf Jahre befristet, so dass jährlich ca. 40 Genehmigungen zu erteilen sind. Von diesen sind ca. 90 Prozent Folgegenehmigungen, die mit durchschnittlich ca. 36 Arbeitsstunden bearbeitet werden. Es wird angenommen, dass die Genehmigungen zu ca. 50 Prozent von Personen mit dem Qualifikationsniveau „mittel“ und zu ca. 50 Prozent von Personen mit dem Qualifikationsniveau „hoch“ (Wirtschaftsabschnitt Gesundheits- und Sozialwesen) bearbeitet werden. Damit ergibt sich für die Wirtschaft eine Einsparung von 1 296 Arbeitsstunden und eine Reduktion des Erfüllungsaufwands von ca. 62 000 Euro.

Insgesamt führen die Änderungen des § 14 StrlSchG zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes im Bereich der Wirtschaft in Höhe von 1 010 000 Euro, davon 270 000 Euro Bürokratiekosten.

Nummer 2.4 Artikel 1 § 25 StrlSchG, Wegfall der Befristung der Genehmigung

Die bisherige Vorgabe der Befristung der Genehmigung auf längstens fünf Jahre entfällt. Derzeit werden laut Datenbank Ondea jährlich 550 Genehmigungen für eine Beschäftigung in fremden Anlagen erteilt. Der Zeitaufwand für einen Genehmigungsantrag wird auf zwölf Stunden geschätzt. Wenn die Behörde in 80 Prozent der Fälle die Genehmigung auf unbestimmte Zeit erteilt, reduziert sich die Zeit für die Erarbeitung des Genehmigungsantrags um 5 280 Stunden (je 50 Prozent mittleres und hohes Qualifikationsniveau, alle Wirtschaftsbereiche), es entfällt Erfüllungsaufwand für Bürokratiekosten in Höhe von ungefähr 263 000 Euro.

Nummer 2.5 Artikel 1 § 27 Absatz 1 und 3 StrlSchG, Beförderung radioaktiver Stoffe, Verlängerung der Befristung und Nachweis von Unterlagen

Genehmigungen für eine Vielzahl von Beförderungen radioaktiver Stoffe können künftig für fünf Jahre anstelle von bisher drei Jahren erteilt werden. Nach Schätzung des Statistischen Bundesamtes ist von 395 laufenden Genehmigungen für eine Vielzahl von Beförderungen radioaktiver Stoffe auszugehen; durch die Verlängerung der Befristung reduziert sich die Zahl der jährlich beantragten Genehmigungen um ca. 53 Fälle (395 Fälle / 3 Jahre – 395 Fälle / 5 Jahre). Die Erarbeitung eines Antrags erfordert einen Zeitaufwand von ca. 40 Stunden, so dass bei je 50 Prozent mittlerem und hohem Qualifikationsniveau (Bereich Verkehr und Lagerei) mit einer Reduzierung von etwas mehr als 100 000 Euro pro Jahr zu rechnen ist. Gleichzeitig entfällt die Vorgabe, eine amtlich beglaubigte Kopie des Genehmigungsbescheides mitzuführen, der Online-Zugriff reicht aus. Bei fünf Fahrzeugen pro Betreiber und Genehmigung, also 685 Fällen im Jahr (395 / 3 mal 5) und einem Kostensatz von rund 25 Euro für eine Beglaubigung von jeweils 20 Seiten reduziert sich der Erfüllungsaufwand um fast 17 000 Euro; hinzu kommen in 395 / 3 Fällen Wegezeiten von geschätzt 20 Minuten (einfaches Qualifikationsniveau, Bereich Wirtschaft und Lagerei), rund 1 000 Euro, insgesamt um 28 000 Euro pro Jahr.

Nummer 2.6 Artikel 1 § 31c Absatz 1 StrlSchG, Nachweiserbringung

Die Vereinfachung wirkt sich auf den Bereich der Wirtschaft aus, da bei begleitdiagnostischen Strahlenanwendungen für jede teilnehmende Einrichtung weniger Nachweise vorzulegen sind. Dies betrifft nach Prüfung durch das Bundesamt für Strahlenschutz ungefähr 33 Genehmigungs- und Änderungsverfahren pro Jahr. Durchschnittlich nehmen etwa drei Einrichtungen an einem Vorhaben teil, so dass sich die Vereinfachung auf 99 Fälle bezieht. Der Aufwand im Bereich der Antragstellung wird auf eine Stunde je Fall bei hoher Qualifikation/Gesundheitswesen geschätzt. Der Zeitbedarf vermindert sich daher um jährlich 99 Stunden, der Erfüllungsaufwand reduziert sich um 6 000 Euro im Jahr (Bürokratiekosten).

Nummer 2.7 Artikel 1 § 85 Absatz 2 StrlSchG, Verkürzung von Aufbewahrungsfristen

a) Verkürzung der Aufbewahrungsfrist für Aufzeichnungen von Behandlungen: In Deutschland wurden nach einer Erhebung im Auftrag des BfS etwa 470 000 Strahlentherapien im Jahre 2016 durchgeführt. Aus der tabellarischen Zusammenstellung der Leistungshäufigkeiten je Gebührenordnungsposition der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV, 2025) ergibt sich, dass sich die Anzahl der ambulant durchgeführten strahlentherapeutischen Einzelbestrahlungen bei gesetzlich Versicherten seit 2019 nur geringfügig verändert hat. Für die Berechnung des Erfüllungsaufwandes wird davon ausgegangen, dass die Anzahl der Strahlentherapien auch im Jahr 2025 bei etwa 470 000 lag. Zusätzlich wurden nach Angaben der fallpauschalenbezogenen Krankenhausstatistik im Jahre 2025 insgesamt 75 000 nuklearmedizinische Therapien stationär durchgeführt. Ambulant wurden 2025 nach Angaben der KBV zudem etwa 20 000 Therapien (Radiosynoviorthese) durchgeführt. In Summe sind von der auf 20 Jahre verringerten Aufbewahrungsdauer etwa 565 000 Behandlungen jährlich betroffen.

   Die Datenmenge, die pro Behandlung aufzubewahren ist, variiert stark von wenigen Megabyte bis hin zu einigen Gigabyte und ist vor allem von der Anzahl der im Zusammenhang mit der Behandlung angefertigten tomografischen Aufnahmen abhängig. Geschätzt wird daher ein durchschnittlicher Speicherbedarf von 1 GB (Gigabyte) pro Behandlung. Insbesondere der Trend zu (online) adaptiven Strahlentherapien lässt jedoch vermuten, dass die Datenmenge in Zukunft weiter zunimmt. Bei der Aufbewahrung der Daten sind nach § 85 StrlSchG und § 127 StrlSchV strenge Anforderungen an Umfang, Verfügbarkeit, Integrität, Datenschutz und Sicherheit zu erfüllen. Für die Aufbewahrung von Gesundheitsdaten in cloudbasierten Speichern gilt zudem § 393 SGB V, wonach unter anderem die Einhaltung der sogenannten C5-Basiskriterien des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) nachzuweisen ist.

   Eine Markterkundung ergab, dass für ein cloudbasiertes klinisches Bildaufbewahrung- und Kommunikationssystem ein 1 Terabyte (TB) großer Speicher aktuell mit jährlichen Kosten von 800 Euro verbunden ist. Pro Behandlungsfall ergeben sich somit geschätzt jährliche Aufbewahrungskosten von 0,80 Euro. Eine lokale Speicherung der Daten in der medizinischen Einrichtung erfordert neben entsprechenden Räumlichkeiten, Hardware und Software regelmäßigen personellen Zusatzaufwand von IT-Fachkräften, sodass die Aufbewahrungskosten denen der cloudbasierten Speicherung im Regelfall ähnlich sein dürften. Insgesamt ergibt sich für die Wirtschaft durch die Absenkung der Aufbewahrungsdauer bei Behandlungen mit ionisierenden Strahlen oder radioaktiven Stoffen um zehn Jahre eine jährliche Entlastung von 4 520 000 Euro. Nur 0,15 Prozent der Krebserkrankungen betreffen Kinder unter fünf Jahren, sodass die nunmehr vorgesehene Min-

destaufbewahrung bis zum Alter von 25 Jahren für Behandlungen bei der Berechnung des Erfüllungsaufwandes vernachlässigbar ist.

b) Verkürzung der Aufbewahrungsfrist für Untersuchungen an Minderjährigen: in Deutschland werden laut „Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung – Jahresbericht 2021“ des Bundesamtes für Strahlenschutz pro Jahr ca. 130 Millionen Röntgenuntersuchungen in der Medizin durchgeführt. Davon sind ca. 13 Millionen CT-Untersuchungen (10 Prozent), wovon 93 Prozent als Standard-CT-Untersuchung und 7 Prozent als hochauflösende CT-Untersuchung durchgeführt werden. Von den 130 Millionen Untersuchungen finden ca. 50 Millionen Untersuchungen (38,5 Prozent) im zahnmedizinischen Bereich statt. Davon sind ca. 90 Prozent planare Röntgenaufnahmen und ca. 10 Prozent dentale DVT-Aufnahmen. Das Datenvolumen, das bei einer medizinischen Röntgenuntersuchung erzeugt wird, ist stark abhängig von der verwendeten Untersuchungsmethode und der spezifischen Zielstellung der Untersuchung. Aufgrund dieser Variabilität können nur pauschale Werte für die Datenmengen der einzelnen Untersuchungen angenommen werden, um eine grobe Schätzung des erforderlichen Speicherplatzes zu ermöglichen.

   Die Tabelle 12421-0002 des Statistischen Bundesamtes zeigt, dass in Deutschland am Stichtag 31. Dezember 2025 insgesamt 83 355 600 Menschen leben, wovon insgesamt 13 859 700 Menschen (16,63 Prozent) unter 18 Jahre sind. Die gleiche Tabelle erlaubt die Darstellung der genauen Altersverteilung bei den Minderjährigen. Da keine Statistik über die Anzahl von Röntgenuntersuchungen verteilt über das Alter vorliegen, wird zunächst von einer Gleichverteilung über alle Jahrgänge ausgegangen. Diese Zahlen wurden in einem ersten Schritt modifiziert, da bei Minderjährigen erfahrungsgemäß weniger CT-Untersuchungen, dafür aber in der Regel mehr dentale und sonstige planare Untersuchungen durchgeführt werden. Anschließend wurde berücksichtigt, dass bei Minderjährigen aufgrund des Strahlenrisikos seltener Röntgenuntersuchungen durchgeführt werden und die Zahlen je nach Alter entsprechend stark reduziert. Im nuklearmedizinischen Bereich werden bei Minderjährigen ca. 4 000 Untersuchungen pro Jahr durchgeführt, die über das Alter gleich verteilt angenommen werden.

   Nach der Neuregelung des § 85 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b werden zahnmedizinische Untersuchungsdaten bei minderjährigen Personen nur noch zehn Jahren aufbewahrt. Dies bedeutet, dass bei Personen mit null Jahren sich die Aufbewahrungsfrist um 18 Jahre, bei Personen mit einem Jahr um 17 Jahre usw. verkürzt. Alle sonstigen Untersuchungsdaten bei minderjährigen Personen werden bis zum vollendeten 25. Lebensjahr aufbewahrt. Zuvor mussten zahnmedizinische und sonstige Untersuchungsdaten bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres aufgehoben werden.

   Die Neuregelung des § 85 Absatz 2 Nummer 2 führt zu einer deutlichen Reduzierung des jährlich aufzubewahrenden Datenvolumens von etwa 8 095 TB auf etwa 6 077 TB. Unter Berücksichtigung des unter a) genannten Kostensatzes von 800 Euro pro TB entstehen nach der Neuregelung jährliche Kosten von 4 861 600 Euro, im Vergleich zu 6 476 000 Euro zuvor. Dies führt pro Jahr zu einer Entlastung der Wirtschaft von 1 614 400 Euro.

Der Erfüllungsaufwand zu § 85 StrlSchG reduziert sich um insgesamt 6 134 400 Euro.

Nummer 2.8 Artikel 1 § 128 StrlSchG, Radon am Arbeitsplatz, Aufzeichnung

Wenn Maßnahmen zur Reduzierung der Radon-222-Aktivitätskonzentration ergriffen wurden, sind neben der im Nachgang erforderlichen Aufzeichnung der Messergebnisse künftig auch die zuvor getroffenen Maßnahmen zu aufzuzeichnen. Hierbei handelt es sich tendenziell um eine Klarstellung, da es nicht sonderlich plausibel ist, nur die Messergebnisse, nicht aber die dafür getroffenen Maßnahmen aufzuzeichnen. Insbesondere im Fall von Personalwechseln würde die fehlende Aufzeichnung der getroffenen Maßnahmen andernfalls zu Mehraufwand führen. Die Ergänzung in Absatz 3 sieht deshalb vor, dass die getroffenen Maßnahmen und Messergebnisse – in der Praxis üblicherweise im Rahmen von Gefährdungsbeurteilungen oder Betriebsanweisungen – zur Einsicht ständig verfügbar gehalten werden; der Erfüllungsaufwand dürfte insoweit vernachlässigbar sein. Bereits ergriffene Maßnahmen zur Reduzierung der Radon-222-Aktivitätskonzentration dürften im Regelfall aufrechterhalten werden; der neu eingefügte Absatz 2a betrifft Einzelfälle.

Nummer 2.9 Artikel 1 § 134 StrlSchG, Erteilen von Auskünften bei Bauprodukten

Es sind keine nennenswerten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand zu erwarten: bei Ermittlung des Erfüllungsaufwandes zur Einführung des StrlSchG 2018 ging BMUKN davon aus, dass damit bereits eine Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften geschaffen wurde (BR Drucksache 86/17, S. 222). Entsprechend ist in der Datenbank Ondea Erfüllungsaufwand für die Unterrichtung der zuständigen Behörde auf Verlangen gemäß § 134

Absatz 3 StrlSchG in Höhe von 2 000 Euro pro Jahr eingestellt (Vorgabe 2017121207154201). Das BMUKN ging von 500 Fällen aus, in denen die zuständige Behörde eine Auskunft anfordert. Die Abstimmung mit dem künftig zuständigen Deutschen Institut für Bautechnik ergab, dass von dort nicht erwartet wird, mehr als 500 Fälle pro Jahr abzufragen.

Nummer 2.10 Artikel 1 § 171 StrlSchG, Begrenzung der Verpflichtung zum Führen eines Strahlenpasses

Ein Strahlenpass ist künftig nur noch für Personen der Kategorie A durch deren Arbeitgeber zu führen. Bisher gibt es 31 000 Inhaber eines Strahlenpasses, durch die Änderung wird diese Verpflichtung nur noch für 18 500 Personen gelten, für 12 500 Personen entfällt die Pflicht. Ein Strahlenpass führt zu folgenden Aufwendungen:

Beschaffung und Anlage des Strahlenpasses: ein Strahlenpass kostet 6 Euro, hinzu kommen Versandkosten von etwa 2 Euro. Der zeitliche Aufwand für die erstmaligen Eintragungen in den Strahlenpass wird auf 45 Minuten (hohes Qualifikationsniveau, alle Wirtschaftszweige) geschätzt; die Übergabe des Strahlenpasses einschließlich Wegezeit und Prüfung durch Empfänger wird auf 15 Minuten (mittleres Qualifikationsniveau, alle Wirtschaftszweige) geschätzt. Wenn die Verpflichtung zum Führen eines Strahlenpasses für 12 500 Personen entfällt, für die alle sechs Jahre ein neuer Strahlenpass beschafft wird, sind das jährlich 2 100 Fälle; die Personalkosten belaufen sich auf 117 000 Euro, mit den Sachkosten von 17 000 Euro ergeben sich ungefähr 134 000 Euro jährlich für die Beschaffung und Anlage von Strahlenpässen, die künftig entfallen.

Führen des Strahlenpasses: es wird geschätzt, dass jeder Beschäftigte mit einem Strahlenpass etwa 30 Einsätze pro Jahr in fremden Anlagen erbringt; der Aufwand für die erforderlichen Eintragungen beläuft sich jeweils auf 15 Minuten. Sechsmal im Jahr sind die amtlichen Dosisdaten einzutragen, dazu übermittelt der Inhaber des Strahlenpasses das Dokument an seinen entsendenden Betrieb. Der Zeitaufwand für die Eintragungen wird auf ungefähr fünf Minuten geschätzt, insgesamt ergibt sich damit ein Zeitaufwand von 480 Minuten pro Fall (hohes Qualifikationsniveau, alle Wirtschaftszweige). Durch den Wegfall der Verpflichtung in 12 500 Fällen entfallen Personalkosten in Höhe von 6 240 000 Euro sowie Portokosten. Um das Verlustrisiko des Strahlenpasses beim Postversand zu minimieren erfolgt der Versand je sechsmal im Jahr hin und zurück im Regelfall per Einschreiben (Wert einschließlich innerbetrieblichem Aufwand 6 Euro). Es ergeben sich 900 000 Euro Portokosten; mit den Personalkosten 7 140 000; unter Einrechnung der Aufwendungen für die Beschaffung und Anlage des Strahlenpasses 7 274 000 Euro, die künftig entfallen.

Nummer 2.11 Artikel 1 § 182 StrlSchG, vereinfachte Übermittlung von Unterlagen

Die Änderung ermöglicht es, verschiedene Unterlagen, insbesondere Genehmigungsanträge und Anzeigen, in elektronischer Form mittels einfacher E-Mail vorzulegen. Das Schriftformerfordernis, das in der Regel nur durch eine qualifizierte elektronische Signatur ersetzt werden konnte (§ 3a Absatz 2 VwVfG), hat dazu geführt, dass in der Praxis in fast allen Fällen die Papierform für die Meldung an die Behörde gewählt wird, gegebenenfalls nach Ausdruck des elektronisch ausgefüllten Vordrucks. Anderes ist nur zu erkennen, wenn ein geschützter behördlicher Zugang eingerichtet ist, der die qualifizierte elektronische Signatur entbehrlich macht. Der Berechnung des Erfüllungsaufwandes liegt die Annahme zu Grunde, dass 80 Prozent der bisher erforderlichen Fälle in Papierform erfolgen und, damit verbunden, Druck- und Portokosten entstehen. Die Porto- und Druckkosten für die Übermittlung der Unterlagen werden mit 3 Euro je Fall beziffert; die Fallzahlen basieren, sofern nichts anderes angegeben ist, auf Werten der Datenbank Ondea.

Ondea weist für Genehmigungen gemäß § 12 StrlSchG 4 065 Fälle pro Jahr aus. Hinzu kommen insgesamt 19 500 Anzeigen gemäß § 19 Absatz 1 und 5 StrlSchG, 150 Anzeigen gemäß § 22 StrlSchG, 550 Genehmigungen gemäß § 25 StrlSchG, 80 Anmeldungen gemäß § 62 StrlSchG und 7 008 Vorgänge gemäß § 70 StrlSchG. Anzeigen zu Anlagen nach § 17 StrlSchV werden nach Kenntnis der Fachseite im BMUKN jährlich in ungefähr 230 Fällen gestellt sowie etwa 60 Anzeigen gemäß dem bisherigen § 26 StrlSchG. Es ergibt sich eine Gesamtzahl von 31 643 Fällen, bei denen bisher in 80 Prozent der Fälle Porto- und Druckkosten in Höhe von 3 Euro entstanden, insgesamt jährlich ungefähr 76 000 Euro.

Darüber hinaus sind die Messstellen gemäß § 169 Absatz 3 StrlSchG verpflichtet, den jeweils Verantwortlichen der Betriebe die Messergebnisse monatlich – bisher schriftlich – mitzuteilen. Derzeit betroffen sind ungefähr 23 000 Betriebe, also jährlich 276 000 Mitteilungen. Hinzu kommen Mitteilungen auf Nachfrage einzelner Betroffener, die Anzahl wird auf jährlich 23 000 Fälle geschätzt, so dass sich jährlich 299 000 Mitteilungen pro Jahr ergeben. Es handelt sich um einfache Mitteilungen, die Porto- und Druckkosten pro Fall werden auf jeweils 1,20 Euro geschätzt; es ergibt sich Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 359 000 Euro pro Jahr. Die Änderung hat weiterhin Auswirkungen auf die Verpflichtung des Strahlenschutzbeauftragten, beruflich exponierten Personen in seinem Verantwortungsbereich auf Verlangen die im Beschäftigungsverhältnis erhaltene berufliche Exposition

schriftlich mitzuteilen (§ 64 Absatz 3 StrlSchV). Wenn von 400 000 überwachten Personen 10 Prozent einmal jährlich ihre Daten abfragen, ergeben sich daraus Portokosten in Höhe von 48.000 Euro. Insgesamt resultiert aus der Änderung des § 182 StrlSchG eine Reduzierung des Erfüllungsaufwandes in Höhe von 483 000 Euro.

Nummer 2.12 Artikel 2 § 171 bis § 171b StrlSchG, elektronischer Strahlenpass

Mit der Änderung wird der elektronische Strahlenpass eingeführt, die bisherige Papierform des Strahlenpasses entfällt vollständig zum 1. Juli 2029. Zu dem Zeitpunkt werden geschätzt 18 500 Personen einen Strahlenpass besitzen. Nach Ende der individuellen Gültigkeit des Strahlenpasses (Papierform) wird es einmalig erforderlich sein, einen elektronischen Strahlenpass neu anzulegen, der dann für die Dauer des Berufslebens gilt. Die Verlängerung und die Neuausstellung nach Ende des Verlängerungszeitraums wie auch die weiteren Porto- und Sachkosten entfallen. Analog zu der Darstellung unter Artikel 1, Nummer 2.11 wird der Erfüllungsaufwand nach dem Übergangszeitraum für das Anlegen von Strahlenpässen um 198 000 Euro jährlich für Personal- und Sachkosten und für das Führen der Strahlenpässe um 1 332 000 Euro jährlich für Portokosten entfallen; insgesamt beläuft sich die Einsparung für diese Informationspflicht auf 1 530 000 Euro. Die Personalkosten für das Führen von elektronischen Strahlenpässen werden sich nicht nennenswert ändern.

Nummer 2.13 Artikel 4 § 155 StrlSchV, Radonmessungen

Das Radonmessdatenportal des Bundesamtes für Strahlenschutz weist jährlich ungefähr 4 800 Messungen aus, von denen ungefähr 30 Prozent eine Überschreitung des Referenzwertes ergeben, sodass für ca. 1 400 Fälle Maßnahmen zur Konzentrationsminderung ergriffen werden müssen. Im Anschluss erfolgt jeweils eine weitere Messung zur Erfolgskontrolle, die nun alternativ zur bisherigen passiven Jahresmessung auch elektronisch über ein halbes Jahr durchgeführt werden kann. Die Betrachtung der Messergebnisse kann nun auf die Bereitstellungszeiten des Arbeitsplatzes bezogen werden, sodass sich durch diese Maßnahme eine Entlastung ergeben sollte. Angesichts der vielen Variablen kann jedoch keine belastbare Abschätzung abgegeben werden.

Nummer 2.14 Artikel 4 Anlage 18 StrlSchV, Radondosiskonversion

Durch die Anpassung des Radondosiskonversionsfaktors und der hierzu entsprechenden Expositionsschwelle zur Durchführung einer Abschätzung nach § 130 StrlSchG können sich zusätzliche Beschäftigte ergeben, welche die Anforderungen des beruflichen Strahlenschutzes nach § 131 StrlSchGz erfüllen müssen.

Hierzu hat die Strahlenschutzkommission in ihre Empfehlung „Radon-Dosiskoeffizienten für berufliche Expositionen“ vom 5. März 2026 in den Tabellen 4.11 bis 4.13 eine Reihe von Abschätzungen durchgeführt. Demnach erhöht sich die Anzahl der Beschäftigten mit einer abgeschätzten Dosis von mehr als 6 mSv auf den dreifachen Wert. Demnach sollte sich statt der bisher bundesweit 60 gemeldeten Beschäftigten zukünftig ungefähr 180 Beschäftigte ergeben. Hierbei sind pro Beschäftigten und Jahr 60 Euro für zwei persönliche passive Radonmessgeräte (Auswertezeitraum sechs Monate), jeweils zweimal Portokosten (à 3 Euro) und circa. 0,5 Stunden Arbeitsaufwand (hohes Qualifikationsniveau, alle Branchen) zu erwarten, sodass sich Kosten von circa 12 000 Euro zusätzlicher Erfüllungsaufwand ergeben.

Nummer 2.15 Artikel 5 § 79 StrlSchV, Ärztliche Bescheinigungen

Mit Einführung des elektronischen Strahlenpasses zum 1. Juli 2029 kann der ermächtigte Arzt Zugang zum elektronischen Strahlenpass erhalten (§ 171a StrlSchG). Damit besteht die Möglichkeit, die jährlich erforderlichen Eintragungen in den Strahlenpass direkt vorzunehmen. Deutschlandweit gibt es ungefähr 60 ermächtigte Ärzte, so dass bei 18 500 Strahlenpassinhabern etwa 300 zu untersuchende Personen auf einen ermächtigten Arzt entfallen. Bei dieser Größenordnung ist davon auszugehen, dass sich der ganz überwiegende Teil der ermächtigten Ärzte für die Nutzung der Funktion des Strahlenpasses registrieren lassen wird. Für diese Ärzte entfällt die Übersendung der ärztlichen Bescheinigung sowohl an den Strahlenpassinhaber als auch an dessen Betrieb und die damit verbundenen Portokosten von 2 Euro (zweimal ein Euro). Bei 18 500 jährlichen Untersuchungen und einer Nutzung der Funktion des Strahlenpasses durch den ermächtigten Arzt in 90 Prozent der Fälle reduzieren sich die Portokosten für diese Informationspflicht jährlich um ungefähr 33 000 Euro.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.1	Artikel 1, §§ 19, 22, 50, 56, 59: Vorlage einer Erklärung bei sonstigem Personal statt Nachweis	Land	13 250 Anzeigen und Genehmigungen	- 7,20 € gD	- 96 T €			
3.2	Artikel 1, §§ 12, 17, 19, 22, 25, 29, 40,46, 50, 56, 59, 129, 149, 159 Vorlage von Unterlagen: Verweis auf bereits vorliegende Unterlagen – keine nennenswerte Änderung	Land						
3.3a	Artikel 1 § 14 Absatz 2 Satz 4 Wegfall der Befristung	Land	- 180 Folgegenehmigungen	- 387,36 €; 80 % gD, 20% hD	- 70 T €			
3.3b	Artikel 1, § 14 Absatz 3 Genehmigung zur Früherkennung, Wegfall der Befristung	Land	- 36 Folgegenehmigungen	- 581,04 €, 80 % gD, 20 % hD	- 21 T €			
3.4	Artikel 1, § 25 Befristen einer Genehmigung	Land	440 Verzicht auf Befristung	- 172,80 € gD	- 76 T €			
3.5	Artikel 1 § 27 Verlängerung der Befristung	Land	- 53 Genehmigungsanträge	- 172,80 € gD	- 9 T €			
3.6	Artikel 1 § 31c Nachweiserbringung	Bund	99 Fälle Vorlage von Unterlagen	- 27,64 € 50 % gD, 50 % mD	- 3 T €			
3.7	Artikel 1 § 164 Parlamentsbericht	Bund	- 0,5	- 8 380 € 88 % hD 12 % gD	- 4 T €			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.8	Artikel 1 § 171 Wegfall Strahlenpass in 12 500 Fällen	Land	- 2 100	- 7,20 € gD - 3,50 € Sachk	- 22 T €			
3.9	Artikel 1 § 182 StrlSchG Vereinfachte Übermittlung von Unterlagen	Land	- 4 615	- 2 €	- 9 T €			
3.10	Artikel 2 § 171 elektronischer Strahlenpass	Land	- 18 500	- 7,20 € gD - 3,50 € Sachk	- 198 T €			
		Bund	1	64 640 € gD + 50 000 Sachkosten	115 T €	1	2 000 T € Sachkosten / 3 Jahre	2 000 T € / 3 Jahre
	Summe (in Tsd. Euro)				- 393 T €			2 000 T € / 3 Jahre
	davon Bund				108 T €			2 000 T € / 3 Jahre
	davon Land (inklusive Kommunen)				-501 T €			

Nummer 3.1 Artikel 1 §§ 19, 22, 50, 56, 59 StrlSchG, Erbringung von Nachweisen

Die Änderung ermöglicht es, der Behörde an Stelle von Einzelnachweisen für die beim Betrieb sonst tätigen Personen eine Erklärung vorzulegen, dass diese die erforderlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit erfüllen. In der Praxis relevant ist die Änderung insbesondere im Rahmen von § 19 Absatz 1 und § 22 Absatz 2 StrlSchG, insgesamt 13 250 Fälle. Die Zeitersparnis der Verwaltung wird auf zehn Minuten im Einzelfall (gD Land) geschätzt. Die Anzahl der „sonst tätigen Personen“ kann stark variieren; pauschal wird eine Veränderung je Antrag bzw. Anzeige (zum Beispiel durch Personalwechsel) jährlich angenommen; der Erfüllungsaufwand reduziert sich um 96 000 Euro.

Nummer 3.2 Artikel 1 §§ 12, 17, 19, 22, 25, 29, 40, 46, 50,56, 59, 129, 149, 159 StrlSchG, Verweis auf Unterlagen, die der Behörde bereits vorliegen

Die Änderungen ermöglichen es den Antragstellern in allen Anzeige- und Genehmigungsverfahren auf Unterlagen zu verweisen, die derselben Behörde bereits vorliegen. Eine nennenswerte Veränderung des behördlichen Erfüllungsaufwandes wird nicht erwartet.

Nummer 3.3 Artikel 1 § 14 Absatz 2 und 3 StrlSchG, Teleradiologie, Früherkennung

a) Die mit dem Wegfall beziehungsweise dem Ersatz des Regionalprinzips gemäß § 14 Absatz 2 Nummer 4 StrlSchG verbundene Reduzierung des Erfüllungsaufwandes lässt sich nicht berechnen, vergleiche Aussagen zu § 14 Absatz 2 StrlSchG für den Bereich der Wirtschaft.

b) Zu § 14 Absatz 2 Satz 4 StrlSchG, Wegfall der Befristung: vergleiche Ausführungen zum Bereich der Wirtschaft. Von jährlich ungefähr 200 Genehmigungen, die zu erteilen sind, sind ca. 90 Prozent Folgegenehmigungen, die mit einem geringen Bearbeitungsaufwand verbunden sind. Dieser wird hier basierend auf den Vollzugserfahrungen mit durchschnittlich ca. acht Arbeitsstunden abgeschätzt. Erfahrungsgemäß werden die Genehmigungen im Mittel zu ca. 80 Prozent vom gehobenen Dienst und ca. 20 Prozent vom höheren Dienst bearbeitet. Damit ergibt sich für die Verwaltung eine Einsparung von 1 440 Arbeitsstunden und eine Reduktion des Erfüllungsaufwandes um ungefähr 70 000 Euro.

c) § 14 Absatz 3 StrlSchG, Wegfall der Befristung für Früherkennung: die Genehmigung zur Früherkennung wird künftig nur beim Erstantrag auf fünf Jahre befristet. Von den derzeit jährlich 40 erteilten Genehmigungen (vergleiche Ausführungen zum Bereich der Wirtschaft) sind ca. 90 Prozent Folgegenehmigungen, die mit einem geringem Bearbeitungsaufwand verbunden sind. Dieser wird hier basierend auf den Vollzugserfahrungen mit durchschnittlich ca. zwölf Arbeitsstunden abgeschätzt. Erfahrungsgemäß werden die Genehmigungen im Mittel zu ca. 80 Prozent vom gehobenen Dienst und ca. 20 Prozent vom höheren Dienst bearbeitet (Landesdienst). Damit ergibt sich für die Verwaltung eine Einsparung von 432 Arbeitsstunden und eine Reduktion des Erfüllungsaufwandes von ca. 21 000 Euro.

Insgesamt führen die Änderungen des § 14 StrlSchG zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes im Bereich der Verwaltung in Höhe von 91 000 Euro.

Nummer 3.4 Artikel 1 § 25 StrlSchG, Befristung der Genehmigung

Die bisherige Vorgabe der Befristung der Genehmigung auf längstens fünf Jahre entfällt. Derzeit werden laut Datenbank Ondea jährlich 550 Genehmigungen für eine Beschäftigung in fremden Anlagen erteilt. Der Zeitaufwand für einen Genehmigungsantrag wird auf vier Stunden geschätzt. Wenn die Behörde in 80 Prozent der Fälle die Genehmigung auf unbestimmte Zeit erteilt, reduzierte sich die Zeit für die Erarbeitung des Genehmigungsbescheids um 1 760 Stunden (gD Land), es entfällt Erfüllungsaufwand in Höhe von ungefähr 76 000 Euro.

Nummer 3.5 Artikel 1 § 27 Absatz 1 und 3 StrlSchG, Beförderung radioaktiver Stoffe, Verlängerung der Befristung und Nachweis von Unterlagen

Genehmigungen für eine Vielzahl von Beförderungen radioaktiver Stoffe können künftig für fünf Jahre anstelle von bisher drei Jahren erteilt werden; die Zahlengrundlagen sind im Bereich der Wirtschaft dargestellt. Durch die Verlängerung der Befristung reduziert sich die Zahl der jährlich beantragten Genehmigungen um ca. 53 Fälle. Die Bearbeitung eines Antrags erfordert einen Zeitaufwand von ca. vier Stunden, gD so dass mit einer Reduzierung von etwas mehr als 9 000 Euro pro Jahr zu rechnen ist.

Nummer 3.6 Artikel 1 § 31c Absatz 1 StrlSchG

Die für den Bereich der Wirtschaft dargestellte Erleichterung wirkt sich mit gleicher Fallzahl auch in der Prüfung durch die Verwaltung des Bundes aus. Der Prüfaufwand durch die Verwaltung beläuft sich auf 45 Minuten je Fall, insgesamt 75 Stunden im Jahr, die künftig wegfallen. Die Aufgaben werden vom mittleren und gehobenen Dienst jeweils hälftig wahrgenommen. Daraus resultiert eine Minderung des Erfüllungsaufwandes im Bereich des Bundes um rund 3 000 Euro im Jahr.

Nummer 3.7 Artikel 1 § 164 StrlSchG, Parlamentsbericht

Dadurch, dass der Parlamentsbericht künftig im zweijährigen Rhythmus veröffentlicht wird, reduziert sich der Erfüllungsaufwand entsprechend. Der Arbeitsaufwand beim Bundesamt für Strahlenschutz wird auf zwei bis vier Wochen oder 15 Tage (hD) geschätzt; im BMUKN sind es ein bis zwei Wochen oder 7,5 Tage (je hälftig hD und gD). Der Erfüllungsaufwand reduziert sich um ungefähr 4 000 Euro im Bereich des Bundes.

Nummer 3.8 Artikel 1 § 171 StrlSchG, Begrenzung der Verpflichtung zum Führen eines Strahlenpasses

Die verminderte Fallzahl von Strahlenpässen (vergleiche Ausführungen zum Bereich der Wirtschaft) wirkt sich wie folgt aus: jährlich registriert die zuständige Landesbehörde 2 100 Strahlenpässe (Wegfall von 12 100 Strahlenpässen alle sechs Jahre). Der Zeitaufwand für die Registrierung eines Strahlenpasses wird auf zehn Minuten gD Land geschätzt. Hinzu kommen Porto- und Druckkosten je Weiterleitung eines Strahlenpasses als Einschreiben in Höhe von 3,50 Euro (Einschreiben einfach), so dass sich der jährliche Erfüllungsaufwand durch die Reduzierung der Fallzahl um 22 000 Euro im Landesbereich verringert.

Nummer 3.9 Artikel 1 § 182 StrlSchG, vereinfachte Übermittlung von Unterlagen

Die Änderung ermöglicht es der Behörde, Genehmigungsbescheide in elektronischer Form mittels einfacher E-Mail zu übermitteln. Bisher ist die Papierform erforderlich, so dass Druck- und Portokosten entstehen. Die Porto-

und Druckkosten für die Übermittlung eines Genehmigungsbescheides werden mit 2 Euro je Fall beziffert; die Fallzahlen basieren, sofern nichts anderes angegeben ist, auf Werten der Datenbank Ondea.

Ondea weist für Genehmigungen gemäß § 12 StrlSchG 4 065 Fälle pro Jahr aus. Hinzu kommen 550 Genehmigungen gemäß § 25 StrlSchG. Es ergibt sich eine Gesamtzahl von 4 615 Fällen, bei denen Porto- und Druckkosten in Höhe von 2 Euro entstehen, insgesamt jährlich ungefähr 9 000 Euro.

Nummer 3.10 Artikel 2 § 171 StrlSchG, elektronischer Strahlenpass

Mit der Änderung wird mit Wirkung vom 1. Juli 2029 der elektronische Strahlenpass eingeführt, die bisherige Papierform entfällt für 18 500 Personen. Dadurch entfällt die Registrierung und der Versand von Strahlenpässen vollständig; analog zur Darstellung unter Nummer 3.8 reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand im Landesbereich für Personal- und Portokosten um 198 000 Euro.

Voraussetzung für die Einrichtung des elektronischen Strahlenpasses ist, dass im Bereich des Bundes die bestehende Datenbank „Strahlenschutzregister“ zu einer erweiterten Datenbank, die die Funktion des elektronischen Strahlenpasses enthält, ausgebaut wird; die sichere Datenkommunikation und Datenverwaltung sind dabei zu gewährleisten. Vorgesehen ist, für die Einrichtung des Systems einen externen IT-Dienstleister heranzuziehen. Derzeit lässt sich der erforderliche Aufwand kaum abschätzen. Schätzungen gehen dahin, dass über einen Zeitraum von drei Jahren einmalig nicht mehr als 2 Millionen Euro insgesamt für die Einrichtung des Systems benötigt werden. Für den dauerhaften Betrieb werden zusätzlich pro Jahr eine Person gD sowie Sachausgaben für die Wartung und den Betrieb des Systems in Höhe von 50 000 Euro beim Bundesamt für Strahlenschutz benötigt, insgesamt 115 000 Euro jährlich.

5. Weitere Kosten und Entlastungen

Das Gesetz entfaltet Entlastungen, die über die im Erfüllungsaufwand darstellbaren Entlastungen hinausgehen, da verschiedene Maßnahmen zu einer Beschleunigung von Verwaltungsverfahren und anderen Prozessen führen:

– **Abschaffung des Schriftformerfordernisses/Digitalisierung von Verwaltungsverfahren**

  Durch die Abschaffung des Schriftformerfordernisses wird die vollständige Digitalisierung von Verwaltungsverfahren ermöglicht und dadurch beschleunigt, da Zeiten für den Postversand und verwaltungs- oder unternehmensinternen Postlauf entfallen. Dies betrifft u. a. Genehmigungen und Bauartzulassungen (Streichung von § 182 Absatz 1 StrlSchG – a. F.) sowie die Entlassung von Rückständen aus der Überwachung (§ 62 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG). Auch Anzeigen müssen zukünftig nicht mehr schriftlich eingereicht werden (§ 17 Absatz 1 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1, § 22 Absatz 1, § 56 Absatz 1 Satz 1 StrlSchG – n. F.). Besonders wichtig ist aber auch der Wegfall des Schriftformerfordernisses für die Mitteilung der Behörde an einen Anzeigenden vor Ablauf der Anzeigefrist, dass alle Nachweise erbracht sind (§ 18 Absatz 1 Satz 2, § 20 Absatz 1 Satz 2, § 51 Absatz 1 Satz 2, § 53 Absatz 1 Satz 2, § 57 Absatz 1 Satz 2 StrlSchG – n. F.). Diese Mitteilung berechtigt den Anzeigenden zum Beginn der jeweiligen Tätigkeit vor Ablauf der Anzeigefrist. Die mündliche oder digitale Mitteilung beschleunigt somit die Inbetriebnahme einer Röntgeneinrichtung oder den Beginn einer anderen Tätigkeit erheblich.

– **Digitalisierung des Strahlenpasses**

  Der Strahlenpass in Papierform muss z. B. für die Registrierung oder für die Vornahme von Eintragungen per Post verschickt werden. In dieser Zeit kann der Strahlenpassinhaber nicht in fremden Einrichtungen oder Anlagen eingesetzt werden. Durch den Wegfall des Postversands im Fall der Digitalisierung des Strahlenpasses entfallen derartige Ausfallzeiten.

– **Verkürzung der Anzeigefrist betreffend Röntgeneinrichtungen auf zehn Kalendertage**

  Nach Ablauf der Anzeigefrist darf der Anzeigende mit dem Betrieb der Röntgeneinrichtung beginnen. Durch die Verkürzung der Anzeigefrist betreffend Röntgeneinrichtungen von zwei Wochen auf zehn Kalendertage können Röntgeneinrichtungen schneller in Betrieb genommen werden und werden Betriebsausfallzeiten im Fall einer Änderungsanzeige verkürzt.

– **Genehmigungsfiktion bei Genehmigungen nach § 25 StrlSchG**

  Durch die Einführung einer Genehmigungsfiktion nach einem beziehungsweise drei Monaten wird sichergestellt, dass das Verfahren innerhalb dieses Zeitraums beendet wird.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Vorhaben ist gleichstellungsrelevant, da in zwei Vorschriften klargestellt wird, dass es bei der Anwendung der dort vorgesehenen Schutzmaßnahmen nicht auf das Geschlecht dieser Person ankommt (§ 78 Absatz 4, § 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 StrlSchG).

Im Übrigen haben die Regelungen keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher oder demografische Folgen.

Die Aufnahme einer Experimentierklausel ist nicht vorgesehen. In strahlenschutzrechtlichen Anzeige- und Genehmigungsverfahren werden Aspekte geprüft, die für die Sicherheit der jeweiligen Strahlenanwendungen oder der sonstigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit ionisierender Strahlung oder radioaktiven Stoffen erforderlich sind. Dabei kommen den Behörden bereits heute an geeigneter Stelle Beurteilungsspielräume oder Ermessen zu, so dass die Behörden die Umstände des jeweiligen Einzelfalls angemessen berücksichtigen können. Zudem begrenzen europarechtliche Vorgaben Experimentierklauseln im Strahlenschutz. Die europäische Strahlenschutz-Richtlinie 2013/59/Euratom normiert Mindestvorgaben, die auf nationaler Ebene nicht unterschritten werden dürfen.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder turnusgemäße Evaluierung der Regelungen ist nicht vorgesehen. Da die Regelungen Entlastungen, Digitalisierung und weitere Modernisierung bewirken, wäre es unangebracht nach einer gewissen Zeit wieder auf einen veralteten Stand zurückzufallen. Modernisierungs- und Verbesserungsbedarfe werden, auch im Hinblick auf die Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes, fortlaufend durch die Bundesregierung beobachtet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Strahlenschutzgesetzes)

Zu Nummer 1

Das Inhaltsverzeichnis ist anzupassen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung des Wortes „Fusionsanlagen“ im Rahmen der beispielhaften Aufzählung von unterschiedlichen Arten von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung dient der Klarstellung. Fusionsanlagen waren bereits nach der bisherigen Fassung des § 5 Absatz 2 StrlSchG von der Definition der Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung erfasst. Dementsprechend wurden auch die in Deutschland existierenden Fusionsforschungsanlagen nach den entsprechenden Vorgaben genehmigt. Das Strahlenschutzrecht trägt den bei der Fusion auftretenden radiologischen Gefahren angemessen Rechnung. Bei der Fusion werden leichte Atomkerne, insbesondere die Wasserstoffisotope Deuterium und Tritium, unter kontrollierten Bedingungen verschmolzen, wodurch Energie freigesetzt wird. Im Gegensatz zur Kernspaltung werden bei der Fusion, bei geeigneter Materialauswahl, keine langlebigen radioaktiven Isotope produziert. Darüber hinaus ist die Gefahr unkontrollierter Kettenreaktionen aufgrund der physikalischen Eigenschaften der Fusion ausgeschlossen. Das Inventar an radiotoxischen Stoffen ist bei Fusionsanlagen deutlich geringer als bei Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen. Dies führt zu einem signifikant geringeren radiologischen Gefahrenpotential bei der Fusion.

Zu Buchstabe b

Die Definition wird redaktionell überarbeitet, um das Gemeinte klarer zu fassen. Durch die Ersetzung des Begriffs „ausschließlich“ durch „vorrangig“, wird klargestellt, dass medizinische Forschung auch dann nicht vorliegt, wenn neben dem vorrangigen Untersuchungs- oder Behandlungszweck ein Erkenntnisgewinn angestrebt werden soll. Entscheidend ist, ob der Primärzweck der Erkenntnisgewinn oder die Untersuchung oder Behandlung eines Menschen ist. Im ersteren Fall handelt es sich um medizinische Forschung, im letzteren nicht. Insbesondere stellt ein individueller Heilversuch bei einem einzelnen Patienten keine medizinische Forschung dar, nur weil dieser auch dem Erkenntnisgewinn dienen kann.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ergänzung des § 5 Absatz 2 Satz 1 um das Wort „Fusionsanlagen“.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Gesetz zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen. Wegen der Schaffung der unbefristeten Erlaubnisse nach § 10 Absatz 3a, § 10b BÄO, § 13 Absatz 3b und § 13a ZHG ist der Begriff „vorübergehend“ in § 14 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG zu streichen. Neben der Approbation besteht nicht nur die Möglichkeit der Erlaubnis der vorübergehenden Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufs, sondern auch der unbefristeten.

Das Strahlenschutzrecht greift die berufsrechtlichen Berufszugangsregelungen ohne eigene Wertung auf. Daher müssen die berufsrechtlichen Änderungen auch im Strahlenschutzrecht abgebildet werden. Die Anerkennung ausländischer Fachkunden oder Kenntnissen nach § 47 Absatz 4 StrlSchV (ggf. i. V. m. § 49 Absatz 2 Satz 1 StrlSchV) wird durch diese Änderungen nicht berührt und richtet sich allein nach Strahlenschutzrecht.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Am Ort der technischen Durchführung der teleradiologischen Untersuchung muss ein Arzt anwesend sein, der durch einen Arzt mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz für den teleradiologischen Betrieb geschult wurde.

Bislang ist gefordert, dass der Arzt, der am Ort der technischen Durchführung anwesend ist, die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz erworben hat. Die Kenntnisse befähigten dazu, den Teleradiologen insbesondere bei der Stellung der rechtfertigenden Indikation und bei der Aufklärung des Patienten zu unterstützen.

Bisher erfolgte die Vermittlung dieser Qualifikation durch erfolgreiche Teilnahme an einem acht Unterrichtseinheiten umfassenden Kenntniskurs sowie durch eine Einweisung und eine 14-tägige praktische Tätigkeit im teleradiologischen Betrieb.

Während auf die erfolgreiche Teilnahme an einem Kenntniskurs zukünftig verzichtet wird, soll wie bisher an einer zu dokumentierenden, 14-tägigen praktischen Schulung in den teleradiologischen Betrieb durch einen fachkundigen Arzt festgehalten werden. Im Rahmen dieser Schulung sind einerseits grundlegende organisatorische und rechtliche Rahmenbedingungen, die für die Teleradiologie relevant sind, sowie die spezifischen Abläufe bei Untersuchungen und Wissen über das Teleradiologiesystem der medizinischen Einrichtung zu vermitteln. Darüber hinaus ist im Rahmen dieser Schulung der Arzt am Untersuchungsort für seine Aufgaben bei teleradiologischen Röntgenuntersuchungen, insbesondere für die Erhebung und Weitergabe der relevanten Patienteninformationen und die Patientenaufklärung zu qualifizieren. Der Zeitraum der Schulung kann reduziert werden, wenn der Arzt am Ort der technischen Durchführung über eine anderweitige Fachkunde im Strahlenschutz für die Anwendung am Menschen verfügt. Der Arzt mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz bestätigt, dass eine ausreichende praktische Erfahrung und Einweisung erfolgt ist.

Die Dokumentation der Schulung ist der zuständigen Behörde nachzuweisen, damit diese die Genehmigungsvoraussetzung nach § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 StrlSchG (n. F.) prüfen kann (vgl. auch Anlage 2 Teil C Nummer 5 Buchstabe c StrlSchG).

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Durch den neu gefassten § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b wird gefordert, dass eine Stellung der rechtfertigenden Indikation und eine Befundung innerhalb eines für die medizinische Versorgung erforderlichen Zeitraums durch einen Arzt mit der erforderlichen Fachkunde sichergestellt ist, wenn der Teleradiologe diese nicht vornehmen kann.

Die bisher geltende Pflicht, wonach der Teleradiologe innerhalb eines für eine Notfallversorgung erforderlichen Zeitraums persönlich zu dem Ort der technischen Durchführung kommen musste, wird somit abgeschafft. Diese hatte primär das Ziel, das Stellen der rechtfertigenden Indikation und die zeitnahe Befundung nach erfolgter Untersuchung sicherzustellen. Die Neufassung gewährleistet dies ebenfalls, fordert aber nicht mehr die persönliche Anwesenheit des Teleradiologen. Vielmehr muss dann, wenn der Teleradiologe an einer Stellung der rechtferti-

genden Indikation oder Befundung gehindert ist, insbesondere wegen eines technischen oder personellen Ausfalls des Teleradiologiesystems, die Stellung der rechtfertigenden Indikation und die Befundung durch einen anderen fachkundigen Arzt erfolgen. Auch dessen persönliche Anwesenheit ist nicht gefordert. Ausreichend ist auch der Nachweis einer technischen Redundanz, mittels derer eine Übertragung der Bilddaten in der zur Befundung erforderlichen Qualität sichergestellt ist. Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass es für die weiteren Aufgaben eines Arztes vor Ort, insbesondere der ärztlichen Versorgung des Patienten z. B. bei einer Unverträglichkeit auf eine Kontrastmittelgabe, nicht der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz bedarf.Dabei ist zu gewährleisten, dass die Stellung der rechtfertigenden Indikation und die Befundung innerhalb eines für die medizinische Versorgung erforderlichen Zeitraums erfolgt. Wie dies erreicht wird, wird nunmehr in die Ausgestaltung der Ausfallsicherheit bzw. der erforderlichen Verfügbarkeit des Teleradiologiesystems nach § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a StrlSchG verlagert. Die Stellung der rechtfertigenden Indikation und die Befundung kann durch eine kurzfristige Anwesenheit des Teleradiologen am Ort der technischen Durchführung, aber auch auf digitalem Weg sichergestellt werden. Entsprechende Nachweise sind der zuständigen Behörde vorzulegen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Abschaffung der gesetzlich zwingenden Befristung der Genehmigung zur Teleradiologie dient dem Bürokratierückbau. Die zuständige Behörde kann eine Genehmigung zur Teleradiologie weiterhin gemäß § 179 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG i. V. m. § 17 Absatz 1 Satz 4 AtG befristen.

Zu Buchstabe c

Die gesetzlich zwingende Befristung der Genehmigung zur Früherkennung wird aus Gründen des Bürokratierückbaus auf die Fälle reduziert, in denen ein Antragsteller erstmals eine derartige Genehmigung beantragt und in der jeweiligen Früherkennung als Strahlenschutzverantwortlicher erstmals tätig wird. Ein Folgeantrag zum gleichen Genehmigungsgegenstand wird somit in der Regel unbefristet erteilt. Die zuständige Behörde kann eine Genehmigung zur Früherkennung auch in diesen Fällen weiterhin gemäß § 179 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG i. V. m. § 17 Absatz 1 Satz 4 AtG befristen.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Gesetz zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen. Wegen der Schaffung der unbefristeten Erlaubnisse nach § 10 Absatz 3a, § 10b BÄO, § 13 Absatz 3b und § 13a ZHG ist der Begriff „vorübergehend“ in § 15 StrlSchG zu streichen. Neben der Approbation besteht nicht nur die Möglichkeit der Erlaubnis der vorübergehenden Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufs, sondern auch der unbefristeten.

Das Strahlenschutzrecht greift die berufsrechtlichen Berufszugangsregelungen ohne eigene Wertung auf. Daher müssen die berufsrechtlichen Änderungen auch im Strahlenschutzrecht abgebildet werden. Die Anerkennung ausländischer Fachkunden oder Kenntnissen nach § 47 Absatz 4 StrlSchV (ggf. i. V. m. § 49 Absatz 2 Satz 1 StrlSchV) wird durch diese Änderungen nicht berührt und richtet sich allein nach Strahlenschutzrecht.

Zu Nummer 6

Mit der Möglichkeit des Verweises auf bereits erbrachte Nachweise in Anzeige- und Genehmigungsverfahren bei derselben Behörde wird der Antragsteller von der Pflicht entlastet, Unterlagen, die für das jeweilige Genehmigungsverfahren zwar relevant, der jeweiligen Behörde aber schon bekannt sind, erneut vorzulegen. Hierdurch soll dem Once-Only-Prinzip Rechnung getragen werden. Voraussetzung ist, dass die Unterlagen identisch zu den neu einzureichenden Unterlagen sind, vor nicht mehr als zehn Jahren eingereicht wurden und der Antragsteller konkret benennt auf welche Unterlagen er sich bezieht und in welchen Anzeige- oder Genehmigungsverfahren diese vorgelegt wurden.

Die Behörde kann Unterlagen, auf die verwiesen wurde, nachfordern, wenn diese der Behörde nicht vorliegen. So kann z. B. aufgrund von landesrechtlichen Löschungsfristen eine Unterlage bereits vernichtet worden sein.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Das Schriftformerfordernis aus § 17 Absatz 1 StrlSchG (a. F.) wird gestrichen. In § 182 Absatz 1 StrlSchG (n. F.) wird eine neue zentrale Formvorschrift eingeführt, wonach unter anderem Anzeigen schriftlich oder elektronisch einzureichen sind. Hinsichtlich der Bedeutung des Begriffs „elektronisch“ wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 57 verwiesen.

Zu Buchstabe b

Mit der Möglichkeit des Verweises auf bereits erbrachte Nachweise in Anzeige- und Genehmigungsverfahren bei derselben Behörde wird der Anzeigende von der Pflicht entlastet, Unterlagen, die für das jeweilige Anzeigeverfahren zwar relevant, der jeweiligen Behörde aber schon bekannt sind, erneut vorzulegen. § 16 Satz 2 und 3 StrlSchG (n. F.) gelten daher entsprechend im Anzeigeverfahren. Auf die dazugehörige Begründung wird verwiesen.

Die Möglichkeit des Verweises auf Unterlagen hat insbesondere im Anzeigeverfahren Relevanz, da nur eine vollständige Anzeige, das heißt eine, der die erforderlichen Unterlagen nach § 17 Absatz 2 Satz 1 StrlSchG beziehungsweise nach § 17 Absatz 3 Satz 1 StrlSchG beigefügt sind, die Anzeigefrist in Gang setzen. Hierdurch soll dem Once-only-Prinzip Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 8

Das Schriftformerfordernis wird gestrichen. Die behördliche Mitteilung ist nun formfrei möglich.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

In § 19 Absatz 1 Satz 1 wird das Schriftformerfordernis gestrichen. In § 182 Absatz 1 StrlSchG (n. F.) wird eine neue zentrale Formvorschrift eingeführt, wonach unter anderem Anzeigen schriftlich oder elektronisch einzureichen sind. Hinsichtlich der Bedeutung des Begriffs „elektronisch“ wird auf die Begründung zu Nummer 57 verwiesen.

Ferner wird der Bezug auf die Anzeigefrist gestrichen, da andernfalls nicht nur die Anzeigefrist als solche, sondern auch der Fristbeginn vollständig nicht nur in § 20 Absatz 1, sondern auch in § 19 Absatz 1 dargestellt werden müsste. Um diese Dopplung zu vermeiden, wird die Anzeigefrist nur noch in § 20 Absatz 1 geregelt.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 19 Absatz 1 Satz 2 regelt, wann der Anzeigende den Betrieb der Röntgeneinrichtung beginnen darf. Die Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen, wobei Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 nur in bestimmten Fällen einschlägig ist. Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 muss zunächst die Frist nach § 20 Absatz 1 abgelaufen sein.

Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 regelt die negative Voraussetzung des Betriebsbeginns, dass die Behörde das Verfahren nicht nach § 20 Absatz 2 ausgesetzt oder den Betrieb nach § 20 Absatz 3 untersagt haben darf.

Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 greift den Fall des § 19 Absatz 3 Satz 3 auf. Da der entsprechende Antrag und die Entscheidung der Behörde in der Regel nicht innerhalb der Anzeigefrist erfolgt, muss in diesem Fall die zusätzliche Anforderung einer entsprechenden positiven Entscheidung der Behörde erfüllt sein.

Zu Buchstabe b

Der Betrieb einer Röntgeneinrichtung in der technischen Radiographie zur Grobstrukturanalyse in der Werkstoffprüfung ist grundsätzlich nur noch anzeigebedürftig, sofern der Betrieb dieser Röntgeneinrichtung nicht unter einen der anderen Genehmigungstatbestände (§ 19 Absatz 2 Nummer 4 bis 6 StrlSchG (n. F.) fällt.

Dies ist wichtig, da bei Anwendungen in der Grobstrukturanalyse oft hohe Materialdicken durchstrahlt werden müssen. Hierfür sind besonders hochenergetische Röntgenstrahlen mit langen Bestrahlungsdauern erforderlich. Gerade im mobilen Einsatz dieser Geräte bergen diese Anlagenparameter wegen des fehlenden baulichen Strahlenschutzes ein hohes Risikopotential auch für unbeteiligte Dritte. Dieser Fall ist weiterhin von der Genehmigungspflicht nach § 19 Absatz 2 Nummer 4 StrlSchG (n. F.) erfasst.

Die anderen Genehmigungstatbestände (§ 19 Absatz 2 Nummer 2 bis 7 StrlSchG (a. F.) bleiben bestehen, werden jedoch umnummeriert.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Anzeige muss zukünftig neben den erforderlichen Unterlagen nach § 19 Absatz 3 die Angabe des beabsichtigten Anwendungszwecks enthalten. Moderne Röntgeneinrichtungen sind auf ein breites Anwendungsspektrum

ausgelegt. Der Sachverständigenprüfbericht nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 sowie die Nachweise über die erforderliche Fachkunde beziehungsweise die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz des Strahlenschutzverantwortlichen, des Strahlenschutzbeauftragten oder des sonst tätigen Personals beziehen sich in der Regel jedoch nur auf einen Teilbereich dieser möglichen Anwendungszwecke und Betriebsmodalitäten einer Röntgeneinrichtung. Ob sowohl die technische Sicherheit des Geräts als auch das notwendige Wissen und die Fertigkeiten der Personen vorhanden sind, lässt sich daher ohne Kenntnis über den Anwendungszweck nicht prüfen.

Bislang wird der Anwendungszweck häufig lediglich im Sachverständigenprüfbericht ausgewiesen, wobei diese Angabe auf der Auskunft des Anzeigenden beruht. Zur Abgrenzung der Anwendungszwecke kann auf die Abgrenzung der Fachkunden sowie auf Klassifizierungen und typische Merkmale von Röntgeneinrichtungen, wie sie auch bei Sachverständigenprüfungen herangezogen werden (vergleiche Tabelle I.1 der Richtlinie für die technische Prüfung von Röntgeneinrichtungen und genehmigungsbedürftigen Störstrahlern durch Sachverständige nach dem Strahlenschutzgesetz und der Strahlenschutzverordnung), zurückgegriffen werden.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Änderungen an § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und Nummer 6 dienen dazu, die vorzulegenden Unterlagen zu reduzieren. Nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 (a. F.) sind Unterlagen zum Nachweis, dass die beim Betrieb der Röntgeneinrichtung sonst tätigen Personen das notwendige Wissen und die notwendigen Fertigkeiten im Hinblick auf die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen, vorzulegen. Ferner ist nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 (a. F.) in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Nummer 4 bei einer Röntgeneinrichtung zur Anwendung am Menschen der Nachweis vorzulegen, dass gewährleistet ist, dass das für die sichere Ausführung der Tätigkeit notwendige Personal in ausreichender Anzahl zur Verfügung steht. Nach geltendem Recht sind daher personenscharf Nachweise der erforderlichen Kenntnisse und Fachkunden im Strahlenschutz vorzulegen. Das erzeugt sowohl betreiber- als auch behördenseitig einen hohen Aufwand. Der Nutzen ist demgegenüber gering, insbesondere da die Aufstellung im Fall von Personalwechseln überholt ist.

Daher soll mit der Neufassung auf die „personenscharfe“ Benennung und den Nachweis der Qualifikationen des sonst tätigen Personals im Anzeigeverfahren verzichtet werden. Um der Behörde weiterhin die Prüfung zu ermöglichen, ob der Anzeigende den Personalbedarf zur Erfüllung der Strahlenschutzanforderungen ausreichend bemisst, ist fortan lediglich eine Erklärung des Anzeigenden erforderlich. Aus der Erklärung muss der vorgesehene Personalbedarf hervorgehen, d. h. die erforderlichen Qualifikationen (notwendiges Wissen und notwendige Fertigkeiten) und die Anzahl beziehungsweise der Beschäftigungsumfang des sonst tätigen Personals müssen dargelegt werden. Im Rahmen der Aufsicht kann die Behörde jederzeit bei Bedarf eine „personenscharfe“ Überprüfung der Fachkunde- und Kenntnisnachweise vornehmen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Hinsichtlich der Möglichkeit des Verweises auf bereits erbrachte Nachweise in Anzeige- und Genehmigungsverfahren bei derselben Behörde wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 6 und 7 Buchstabe b zu verwiesen.

Zu Buchstabe d

Gemäß dem neuen § 19 Absatz 4 Satz 2 wird die Möglichkeit des Verweises auf bereits erbrachte Nachweise in Anzeige- und Genehmigungsverfahren bei derselben Behörde geschaffen. Es wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b zu verwiesen.

Ferner wird § 19 Absatz 4 Nummer 3 StrlSchG redaktionell berichtigt.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Durch die Neuregelung von § 20 Absatz 1 Satz 1 wird das Anzeigeverfahren beschleunigt. Die Anzeigefrist wird von zwei Wochen auf zehn Kalendertage gekürzt.

Dabei beginnt die Frist, wenn die jeweiligen Unterlagen nach § 19 Absatz 3 Satz 1 beziehungsweise Absatz 4 Satz 1 vollständig vorliegen. Die Vorlage von Unterlagen kann durch die Verweisung auf dieselben ersetzt werden. Daher beginnt die Frist auch dann, wenn eine oder mehrere Unterlagen nicht vorgelegt, aber ordnungsgemäß auf sie verwiesen wurde. Voraussetzung für einen ordnungsgemäßen Verweis ist, dass die Anforderungen nach § 19 Absatz 3 Satz 2 beziehungsweise Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 16 Satz 2 StrlSchG (n. F.) erfüllt sind.

Wie bereits in der Vergangenheit darf der Anzeigende bereits vor Fristablauf die Röntgeneinrichtung betreiben, wenn die Behörde dem Anzeigenden mitteilt, dass alle Nachweise erbracht sind (§ 20 Absatz 1 Satz 2 StrlSchG).

Das Schriftformerfordernis für die Mitteilung der Behörde an den Anzeigenden (§ 20 Absatz 1 Satz 2 StrlSchG – a. F.) wird gestrichen. In § 182 Absatz 1 StrlSchG (n. F.) wird eine neue zentrale Formvorschrift eingeführt, wonach unter anderem Anzeigen schriftlich oder elektronisch einzureichen sind. Hinsichtlich der Bedeutung des Begriffs „elektronisch“ wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 57 verwiesen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 19 Absatz 4 StrlSchG.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Das Schriftformerfordernis wird gestrichen. Die behördliche Mitteilung ist nun formfrei möglich.

Zu Buchstabe b

In § 22 Absatz 2 wird Nummer 2 geändert und ein Satz 2 eingefügt.

Hinsichtlich der Änderung von § 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 StrlSchG wird auf die Begründung zu Nummer 9 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb verwiesen.

Hinsichtlich der Möglichkeit des Verweises auf bereits erbrachte Nachweise in Anzeige- und Genehmigungsverfahren bei derselben Behörde wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 6 und Nummer 7 Buchstabe b zu verwiesen.

Zu Nummer 12 und 13

Die genehmigungsbedürftige Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen nach § 25 StrlSchG (a. F.) und die anzeigebedürftige Beschäftigung im Zusammenhang mit dem Betrieb fremder Röntgeneinrichtungen oder Störstrahler nach § 26 StrlSchG (a. F.) werden durch ein einheitliches und neu gestaltetes Genehmigungsverfahren ersetzt.

Das Anzeigeverfahren wird in diesem Bereich abgeschafft (Artikel 1 Nummer 13). Dieses hat in der Vergangenheit zu Problemen geführt. Bei einer Anzeige kann der Anzeigende nach der Anzeigeerstattung mit der jeweiligen Tätigkeit beginnen. Eine Bestätigung der Anzeigeerstattung oder gar eine Feststellung des Vorliegens der Anzeigevoraussetzungen durch die Behörde ist nicht vorgesehen.

Da die Tätigkeiten nach den §§ 25 und 26 aber deutschlandweit ausgeübt werden können, können die Anzeigebehörde am Sitz des Genehmigungsinhabers beziehungsweise Anzeigenden und die Behörde am jeweiligen Einsatzort auseinanderfallen. Ohne Genehmigung ist es für den Verpflichteten schwierig, die ordnungsgemäße Anzeige der Tätigkeit nachzuweisen, und umgekehrt für die Behörde am jeweiligen Einsatzort, diesen Vorgang nachzuvollziehen. Die Einführung einer einheitlichen Genehmigungspflicht ist daher sachgerecht und liegt im allseitigen Interesse.

Die §§ 25 (a. F.) und 26 StrlSchG (a. F.) überlappen sich insofern, dass Tätigkeiten im Zusammenhang mit Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern teilweise bereits unter den Begriff der Einrichtung im Sinne des § 5 Absatz 12 StrlSchG fallen. Bei diesen Tätigkeiten hat der Verpflichtete bislang ein Wahlrecht, ob er einen Genehmigungsantrag stellt oder eine Anzeige einreicht. Zukünftig unterfallen alle Beschäftigungen im Zusammenhang mit dem Betrieb fremder Röntgeneinrichtungen oder Störstrahlern nur § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b StrlSchG (n. F.), mit der Folge, dass für diese Tätigkeiten die kürzere Frist für die Genehmigungsfiktion von einem Monat einschlägig ist Der Begriff „Einrichtung“ nach § 5 Absatz 12 StrlchG erfasst an sich den ortsfesten Betrieb von genehmigungsbedürftigen Röntgeneinrichtungen oder Störstrahlern so dass solche Beschäftigungen gleichzeitig unter § 25 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b fielen. Dies schließt § 25 Absatz 1 Satz 2 StrlSchG (n. F.) jedoch aus.

§ 25 Absatz 2 Satz 1 entspricht im Wesentlichen § 25 Absatz 2 StrlSchG (a. F.), wobei sich die in Bezug genommene Anlage 2 Teil E ändert. Zukünftig ist die Art der Beschäftigung nach § 25 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder b StrlSchG (n. F.) anzugeben, da hieran unterschiedliche Fristen für den Eintritt der Genehmigungsfiktion nach § 25 Absatz 4 StrlSchG (n. F.) geknüpft sind. Ferner sind nach Anlage 2 Teil E Nummer 2 im Fall der Konstellation nach § 25 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a StrlSchG (n. F.) Angaben zur Zuverlässigkeit des Strahlenschutzverantwortlichen und des Strahlenschutzbeauftragten zu machen, während diese nicht grundsätzlich auch in den Fällen des § 25 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b StrlSchG (n. F.) vorzulegen sind.

Statt der Einreichung von Unterlagen besteht auch hier nach § 25 Absatz 2 Satz 2 die Möglichkeit auf bereits erbrachte Nachweise in Anzeige- und Genehmigungsverfahren bei derselben Behörde zu verweisen.

§ 25 Absatz 3 entspricht § 25 Absatz 3 Satz 1 StrlSchG (a. F.). Hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzung nach § 13 Absatz 1 Nummer 6 StrlSchG ist in § 25 Absatz 3 Nummer 2 StrlSchG (n. F.) zwischen Beschäftigungen in fremden kerntechnischen Anlagen, Anlagen im Sinne des § 9a Absatz 3 Satz 1 zweiter Satzteil des Atomgesetzes oder Einrichtungen im Sinne des § 5 Absatz 12 StrlSchG oder im Zusammenhang mit dem Betrieb fremder Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung auf der einen und der Beschäftigung im Zusammenhang mit dem Betrieb einer fremden Röntgeneinrichtung oder eines fremden Störstrahlers auf der anderen Seite zu differenzieren. Für erstere Tätigkeiten ist nach § 13 Absatz 1 Nummer 6 StrlSchG hinsichtlich der Gewährleistung, dass die Ausrüstungen vorhanden und die Maßnahmen getroffen sind, der Maßstab von Wissenschaft und Technik und für letztere Tätigkeiten der Maßstab des Standes der Technik einzuhalten.

Die zwingende gesetzliche Befristung der Genehmigung nach § 25 Absatz 3 Satz 2 StrlSchG (a. F.) wird gestrichen, um den Aufwand sowohl auf Seiten des Antragstellers als auch auf Seiten der Behörden zu reduzieren. Die Behörde kann die Genehmigung gemäß § 179 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Satz 4 AtG befristen. Bei § 179 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Satz 4 AtG handelt es sich um einen Fall von § 36 Absatz 1 erste Alternative VwVfG (oder entsprechender Regelungen in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder). Besondere Tatbestandsmerkmale sind für die Befristung hiernach nicht vorgesehen. Vielmehr steht die Befristung ausschließlich im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde.

Das Genehmigungsverfahren wird durch die Schaffung einer Genehmigungsfiktion in § 25 Absatz 4 StrlSchG (n. F.) beschleunigt. Zwar ist es das ausdrückliche Ziel der Zusammenführung von § 25 und § 26 in einem Genehmigungsverfahren, die Dokumentation der Tätigkeitsberechtigung deutschlandweit zu verbessern (s. o.). Dem steht die Schaffung einer Genehmigungsfiktion jedoch nicht entgegen. Denn § 42a VwVfG bzw. die entsprechenden Regelungen in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder sehen vor, dass auf Verlangen demjenigen, dem der Verwaltungsakt nach § 41 Absatz 1 VwVfG hätte bekannt gegeben werden müssen, der Eintritt der Genehmigungsfiktion zu bescheinigen ist.

Die Länge des Zeitraums, nach dem die Genehmigung als erteilt gilt, ist dabei nach dem Risiko der Tätigkeit und dem Prüfaufwand der Behörde für den jeweiligen Genehmigungsantrag abgestuft. Die Genehmigung für die risikoreichere Beschäftigung in fremden kerntechnischen Anlagen, Anlagen im Sinne des § 9a Absatz 3 Satz 1 zweiter Satzteil des Atomgesetzes oder Einrichtungen im Sinne des § 5 Absatz 12 StrlSchG oder im Zusammenhang mit dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung gilt nach Ablauf von drei Monaten als erteilt. Im Fall einer Beschäftigung ausschließlich nach § 25 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b StrlSchG (n. F.) gilt demgegenüber eine Frist von einem Monat. Dabei gilt nach § 25 Absatz 1 Satz 2 StrlSchG eine Beschäftigung im Zusammenhang mit dem Betrieb einer fremden Röntgeneinrichtung oder eines fremden Störstrahlers, die in einer Einrichtung im Sinne des § 5 Absatz 12 StrlSchG stattfindet, nicht als eine Beschäftigung nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a. Bei allen Genehmigungsanträgen, die Beschäftigungen im Zusammenhang mit dem Betrieb fremder Röntgeneinrichtungen oder Störstrahler betreffen, tritt somit nach einem Monat die Genehmigungsfiktion ein. Wenn eine Beschäftigung hingegen beispielsweise sowohl im Zusammenhang mit dem Betrieb einer fremden Röntgeneinrichtung als auch in einer fremden kerntechnischen Anlage stattfindet, ist das Kriterium, dass es sich um eine Beschäftigung ausschließlich nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b StrlSchG (n. F.) handelt, nicht erfüllt. Daher gilt dann die längere Frist von drei Monaten.

Die Frist für die Genehmigungsfiktion beginnt jeweils mit der Einreichung der vollständigen Unterlagen nach § 25 Absatz 2 StrlSchG (n. F.) beziehungsweise mit dem Verweis auf bereits eingereichte Nachweise.

Rückfragen der Behörde zu dem vollständigen Genehmigungsantrag muss der Antragsteller innerhalb einer Frist von zwei Wochen (14 Kalendertage) beantworten. Andernfalls wird die Rücknahme des Antrags fingiert (§ 25 Absatz 4 Satz 3 StrlSchG (n. F.). Im Fall von Rückfragen kann die Behörde die Frist bis zum Eintritt der Genehmigungsfiktion um einen Monat verlängern.

§ 42a VwVfG beziehungsweise die entsprechenden Regelungen in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder finden Anwendung, soweit § 25 Absatz 2 StrlSchG (n. F.) keine spezielle Anordnung trifft. Aus § 42a Absatz 1 Satz 1 VwVfG ergibt sich, dass der Antrag hinreichend bestimmt sein muss, aus Satz 2, dass die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten und über das Rechtsbehelfsverfahren entsprechend gelten. Nach § 42a Absatz 2 Satz 4 VwVfG ist eine Fristverlängerung zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Nach § 42a Absatz 3 VwVfG ist auf Verlangen demjenigen, dem der Verwaltungsakt nach § 41 Absatz 1 VwVfG hätte be-

kannt gegeben werden müssen, der Eintritt der Genehmigungsfiktion schriftlich zu bescheinigen. § 42a Absatz 2 Satz 1 bis Satz 3 VwVfG findet wegen spezieller Regelungen in § 25 Absatz 2 StrlSchG (n. F.) keine Anwendung.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

In den meisten Fällen werden Transportgenehmigungen für mehrere Beförderungen ausgestellt und die Beförderer sind den jeweiligen Behörden bekannt. Die kurze Befristung auf maximal drei Jahre erzeugt einen hohen bürokratischen Aufwand für die wiederholte Antragstellung und -bearbeitung. Es gibt jedoch fachlich keine Notwendigkeit für diese verhältnismäßig kurze Frist. Aus Gründen des Bürokratieabbaus wird die zwingende gesetzliche Befristung der allgemein zu erteilenden Beförderungsgenehmigung von drei auf fünf Jahre erhöht.

Zu Buchstabe b

Die Neuformulierung von § 27 Absatz 3 StrlSchG stellt eine Folgeänderung zur Abschaffung des Schriftformerfordernisses für Genehmigungen dar. Von der bisher schriftlichen Genehmigung ist bislang eine Ausfertigung oder eine amtlich beglaubigte Abschrift des Genehmigungsbescheids mitzuführen. Mit dem Begriff „Ausfertigung“ ist ein das Original im Rechtsverkehr ersetzendes Dokument gemeint. Eine beglaubigte Abschrift setzt den entsprechenden amtlichen Vorgang einer Beglaubigung voraus. Beide Voraussetzungen sind nicht auf eine Genehmigung übertragbar, die in einfacher elektronischer Form erteilt wurde.

Durch die Möglichkeit neben dem „Original“ eine einfache „Abschrift“ vorzeigen zu können, werden die Anforderungen des § 27 Absatz 3 reduziert. Eine einfache Abschrift der Genehmigung kann eine gegenständliche oder elektronische Kopie des Originals sein. Es ist auch unerheblich, ob die Genehmigung auf Papier – etwa als Ausdruck einer elektronisch erteilten Genehmigung – oder elektronisch auf einem Gerät vorgezeigt wird.

Zu Nummer 15

Hinsichtlich der Möglichkeit des Verweises auf bereits erbrachte Nachweise in Anzeige- und Genehmigungsverfahren bei derselben Behörde wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 6 zu verwiesen.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Bei der Ersetzung der Begriffe „in Schriftform, in elektronischer Form oder in Textform“ durch die Begriffe „schriftlich“ und „elektronisch“ in § 31a Absatz 1 Satz 3 StrlSchG handelt es sich um eine redaktionelle Angleichung an die nun im gesamten Strahlenschutzgesetz eingeführte Terminologie. Der Begriff „elektronisch“ im Sinne des Strahlenschutzrechts ist teilweise mit der Textform nach § 126b BGB deckungsgleich.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung wird eine Rückausnahme für Änderungsanträge aufgenommen.

Anders als für die Bewertung einer klinischen Prüfung im Sinne des Artikels 2 Nummer 45 der Verordnung (EU) 2017/745 oder einer sonstigen klinischen Prüfung im Sinne des § 3 Nummer 4 des Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetzes in einem Erstverfahren, sieht das Medizinprodukterecht für Änderungsverfahren keinen sequentiellen Verfahrensablauf vor. Die über das Deutsche Medizinprodukte-Informations- und Datenbanksystem (DMIDS) eingereichten Änderungs-Antragsunterlagen, die den Änderungsantrag für die Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen zum Zweck der medizinischen Forschung enthalten, werden parallel an die zuständige Ethik-Kommission, das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) und das Bundesamt für Strahlenschutz zur Bewertung weitergeleitet.

Es handelt sich dabei um eine redaktionelle Berichtigung des Gesetzes. Da diese Rückausnahme bereits in § 36b Absatz 1 StrlSchG berücksichtigt worden war, stand bislang § 31a Absatz 3 Satz 2 StrlSchG hierzu im Widerspruch.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

§ 31c Absatz 1 StrlSchG wird um einen neuen Satz 2 ergänzt. Der Umfang der einzureichenden Nachweise und der Prüfumfang für das Bundesamt für Strahlenschutz sollen bei Anwendungen radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung, die nicht selbst Gegenstand des Forschungsvorhabens sind und nach ihrer Art anerkannten Standardverfahren zur Untersuchung von Menschen entsprechen, im Genehmigungsverfahren reduziert werden. Diese

Anwendungen wären für sich genommen lediglich anzeigepflichtig, sofern sie nicht mit genehmigungsbedürftigen Anwendungen kombiniert würden und die weiteren Voraussetzungen nach § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 4 erfüllt wären. Für diese Anwendungen bedarf es weder des Nachweises und der Prüfung, ob die Anwendungen von einem Arzt geleitet werden, der die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz und mindestens zwei Jahre Erfahrung in der Strahlenanwendung am Menschen besitzt (§ 31c Absatz 1 Nummer 6), noch des Nachweises und der Prüfung, dass die Genehmigungen bzw. Anzeigen für die Röntgeneinrichtungen, Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung oder für den Umgang mit radioaktiven Stoffen vorliegen (§ 31c Absatz 1 Nummer 8). Die Genehmigungsvoraussetzungen entfallen nicht, sondern lediglich die Nachweispflicht wird gestrichen. Die Einhaltung dieser Genehmigungsvoraussetzung wird somit in der Regel nicht mehr im Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Strahlenanwendung zum Zweck der medizinischen Forschung durch das Bundesamt für Strahlenschutz geprüft, sondern erfolgt im Rahmen der behördlichen Aufsicht. Hat das Bundesamt für Strahlenschutz Zweifel am Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzung kann es diese überprüfen und zu diesem Zweck auch Unterlagen anfordern.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung wird eine Rückausnahme für Änderungsanträge aufgenommen.

Anders als für die Bewertung einer klinischen Prüfung im Sinne des Artikels 2 Nummer 45 der Verordnung (EU) 2017/745 oder einer sonstigen klinischen Prüfung im Sinne des § 3 Nummer 4 des Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetzes in einem Erstverfahren, sieht das Medizinprodukterecht für Änderungsverfahren keinen sequentiellen Verfahrensablauf vor. Die über das Deutsche Medizinprodukte-Informations- und Datenbanksystem (DMIDS) eingereichten Änderungs-Antragsunterlagen, die den Änderungsantrag für die Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen zum Zweck der medizinischen Forschung enthalten, werden parallel an die zuständige Ethik-Kommission, das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) und das Bundesamt für Strahlenschutz zur Bewertung weitergeleitet. Unter Berücksichtigung der Prüfzeiträume der Ethik-Kommission ist es nicht möglich, die erforderliche Stellungnahme der Ethik-Kommission fristgerecht, d. h. im Rahmen der dem BfS zur Verfügung stehenden Frist zur Vollständigkeitsprüfung, nachzureichen. Daher ist die Möglichkeit zu schaffen, die Stellungnahme der Ethik-Kommission, wie beispielsweise bei der Bewertung der Strahlenanwendung im Rahmen arzneimittelrechtlicher klinischer Prüfungen, später noch nachreichen zu können. So wird die Ablehnung des strahlenschutzrechtlichen Antrages aufgrund der Unvollständigkeit der einzureichenden Unterlagen vermieden.

Zu Nummer 18

Bei der Ersetzung der Begriffe „in Schriftform, in elektronischer Form oder in Textform“ durch die Begriffe „schriftlich“ und „elektronisch“ handelt es sich um eine redaktionelle Angleichung an die nun im gesamten Strahlenschutzgesetz eingeführte Terminologie. Der Begriff „elektronisch“ im Sinne des Strahlenschutzrechts teilweise mit der Textform nach § 126b BGB deckungsgleich.

Zu Nummer 19

Die Stellungnahme der Ethik-Kommission kann nicht nur schriftlich, sondern auch elektronisch erfolgen.

Zu Nummer 20

Gemäß § 36a Absatz 1 StrlSchG unterrichtet das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte die zuständige Ethik-Kommission unverzüglich, spätestens jedoch an dem auf den Eingang der Anzeige nach § 32 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 oder des Genehmigungsantrags nach § 31a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG im EU-Portal im Sinne des § 4 Absatz 42 des Arzneimittelgesetzes folgenden Werktag, über die Anzeige oder den Genehmigungsantrag und gewährt ihr gleichzeitig Zugriff auf die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Angaben und Unterlagen. Durch die im neuen Satz 2 vorgesehene entsprechende Anwendung des § 31a Absatz 4 Satz 2 wird das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zusätzlich verpflichtet, die Ethik-Kommission darauf hinzuweisen, wenn es sich um eine Arzneimittelstudie handelt, an der kein weiterer Mitgliedstaat der EU beteiligt ist (sogenannte „mononationale Studie“). Der Hinweis ist wegen der verkürzten Frist für diese Studien wichtig.

Zu Nummer 21 und 22

Hinsichtlich der Möglichkeit des Verweises auf bereits erbrachte Nachweise in Anzeige- und Genehmigungsverfahren bei derselben Behörde wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 6 verwiesen.

Zu Nummer 23

In § 50 Absatz 3 wird Nummer 3 geändert und Satz 2 eingefügt.

Hinsichtlich der Änderung von § 50 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 StrlSchG wird auf die Begründung zu Nummer 9 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb verwiesen.

Hinsichtlich der Möglichkeit des Verweises auf bereits erbrachte Nachweise in Anzeigeverfahren bei derselben Behörde wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 6 und 7 verwiesen.

Zu Nummer 24

Das Schriftformerfordernis wird gestrichen. Die behördliche Mitteilung ist nun formfrei möglich.

Zu Nummer 25

In § 52 Absatz 2 wird Nummer 3 geändert und Satz 2 eingefügt.

Hinsichtlich der Änderung von Nummer 3 StrlSchG wird auf die Begründung zu Nummer 9 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb verwiesen.

Hinsichtlich der Möglichkeit des Verweises auf bereits erbrachte Nachweise in Anzeigeverfahren bei derselben Behörde wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 6 und 7 verwiesen.

Zu Nummer 26

Das Schriftformerfordernis wird gestrichen. Die behördliche Mitteilung ist nun formfrei möglich.

Zu Nummer 27

Zu Buchstabe a

Das Schriftformerfordernis wird gestrichen. In § 182 Absatz 1 StrlSchG (n. F.) wird eine neue zentrale Formvorschrift eingeführt, wonach unter anderem Anzeigen schriftlich oder elektronisch einzureichen sind. Hinsichtlich der Bedeutung des Begriffs „elektronisch“ wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 57 verwiesen.

Zu Buchstabe b

In § 56 Absatz 2 wird Nummer 4 geändert und Satz 2 eingefügt.

Hinsichtlich der Änderung von Nummer 4 wird auf die Begründung zu Nummer 9 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb verwiesen.

Hinsichtlich der Möglichkeit des Verweises auf bereits erbrachte Nachweise in Anzeige- und Genehmigungsverfahren bei derselben Behörde wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 6 und 7 verwiesen.

Zu Nummer 28

Das Schriftformerfordernis wird gestrichen. Die behördliche Mitteilung ist nun formfrei möglich.

Zu Nummer 29

In § 59 Absatz 3 wird Nummer 2 geändert und Satz 2 eingefügt.

Hinsichtlich der Änderung von Nummer 2 wird auf die Begründung zu Nummer 9 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb verwiesen.

Hinsichtlich der Möglichkeit des Verweises auf bereits erbrachte Nachweise in Anzeige- und Genehmigungsverfahren bei derselben Behörde wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 6 und 7 verwiesen.

Zu Nummer 30

Die Beschränkung des Verbots auf im Ausland angefallene Rückstände ermöglicht es, Rückstände, die im Inland angefallen sind, für eine Bearbeitung, Verarbeitung oder Verwertung aber ins Ausland verbracht werden sollen, anschließend zum Zweck der Beseitigung wieder ins Inland einzuführen. So ist zum Beispiel. die Entfernung von Chemikalien aus Rückständen in der Regel nur mit sehr speziellen Verfahren möglich, die unter Umständen von keinem oder nur sehr wenigen Anbietern in Deutschland durchgeführt werden können. Zum Beispiel ist die Entfernung von Quecksilber aus Rückständen für eine Deponierung in Deutschland zwingend erforderlich. Die Regelung führt somit zu mehr Flexibilität für die Verpflichteten, denen es ermöglicht wird, für eine Bearbeitung, Verarbeitung oder Verwertung von Rückständen auch auf Dienstleister im Ausland zurückzugreifen.

Zu Nummer 31

Für den Bescheid zur Entlassung aus der Überwachung wird das Schriftformerfordernis gestrichen. Dieser ist nun formfrei möglich.

Zu Nummer 32

Die Mitteilungspflicht nach § 70 Absatz 4 Satz 1 kann nicht nur schriftlich, sondern auch elektronisch erfüllt werden.

Das Schriftformerfordernis in § 70 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 StrlSchG bleibt bestehen, da die elektronische Bestellung sowie Aufgabenübertragung den Strahlenschutzbeauftragten nicht ausreichend zu warnen vermag. Der Strahlenschutzbeauftragte übernimmt eine wichtige Verantwortung für den Strahlenschutz und muss sich seiner Aufgabe daher gewahr werden.

Zu Nummer 33

Die Mitteilungspflicht nach § 71 Absatz 2 Satz 2 kann nicht nur schriftlich, sondern auch elektronisch erfüllt werden. Außerdem wird klargestellt, dass der Begriff „Abschrift“ sowohl gegenständliche als auch elektronische Abschriften umfasst.

Zu Nummer 34

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung von § 171 StrlSchG (Artikel 1 Nummer 56). Dieser enthält in seiner gegenwärtig geltenden Fassung lediglich die Verordnungsermächtigung für Regelungen zum Strahlenpass, die zukünftig in § 171 Absatz 3 StrlSchG (n. F.) zu finden ist. Deswegen ist der Verweis in § 72 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zu konkretisieren.

In § 171 Absatz 1 und 2 StrlSchG (n. F.) werden Inhalte aufgenommen, die in anderer Ausgestaltung bisher in § 68 Absatz 1 und 2 StrlSchV (a. F.) enthalten sind. Daher wird in § 72 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b StrlSchG (n. F.) dem Strahlenschutzverantwortlichen ausdrücklich auch die Pflicht aufgegeben, für die Einhaltung der in § 171 Absatz 1 und 2 StrlSchG (n. F.) zu findenden Verpflichtungen zu sorgen.

Zu Nummer 35 und 36

Es handelt sich um eine Änderung zur Schaffung von Gendergerechtigkeit.

Ferner wird durch die Ersetzung des Begriffs „gebärfähige Frauen“ in § 78 Absatz 4 Satz 1 klargestellt, dass für die Anwendung der Grenzwerte nicht das Geschlecht, sondern auf die Gebärfähigkeit einer Person ausschlaggebend ist.

Auch für den Grenzwert nach § 78 Absatz 4 Satz 2 sowie für die Anwendung der Schutzmaßnahmen nach § 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 ist nicht das Geschlecht der Person maßgeblich, sondern das Bestehen einer Schwangerschaft oder das Stillen eines Kindes, um dessen Schutz es geht. Darum wird auch dort der Begriff „Mutter“ durch „schwangere Person“ und der Begriff „schwangere oder stillende Frau“ durch „schwangere oder stillende Person“ ersetzt.

Zu Nummer 37

Die Verordnungsermächtigung für den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt wird um im grenznahen Ausland ausgeübte Tätigkeiten erweitert. Die Einhaltung des in § 80 StrlSchG festgeschriebenen Schutzniveaus für die Einzelperson der Bevölkerung und der damit intendierte Schutz des Menschen vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung kann nur sichergestellt werden, wenn auch die im grenznahen Ausland verursachten Ableitungen radioaktiver Stoffe kontrolliert werden. Die Richtlinie zur Emissions- und Immissionsüberwachung kerntechnischer Anlagen (REI) konkretisiert die Anforderungen an die Emissions- und Immissionsüberwachung von Ableitungen in einer geplanten Expositionssituation. Die betroffenen Länder führen bereits heute eine den Vorgaben dieser Richtlinie entsprechende Immissionsüberwachung für grenznahe ausländische Kernkraftwerke durch, soweit deren Überwachungszonen auf deutschem Staatsgebiet liegen. Die jahrzehntelange gelebte Praxis wird nunmehr kodifiziert.

Zu Nummer 38

Die Aufbewahrungsfrist im Fall von Behandlungen wird von 30 auf im Allgemeinen 20 Jahre gesenkt und damit der Aufwand und die Kosten für die Aufbewahrung und den Erhalt der Nutzbarkeit entsprechend reduziert. Um den Besonderheiten bei Minderjährigen Rechnung zu tragen, gilt zusätzlich zur allgemeinen Aufbewahrungsfrist von 20 Jahren, dass die Behandlungsunterlagen mindestens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres aufbewahrt

werden müssen. Die Aufbewahrungsfrist dient vorrangig dem Zweck, dass bei erneuten Behandlungen radiologische Vorbelastungen durch frühere Behandlungen therapeutisch berücksichtigt werden können und somit gesundheitsschädliche kumulative Strahleneffekte vermieden werden. Die kumulativen Effekte sind jedoch umso geringer, je mehr Zeit zwischen den Behandlungen vergangen ist, da sich das Normalgewebe zumindest teilweise regenerieren kann und eine erneute therapeutische Strahlendosis wieder zunehmend besser verträgt. Zudem ist der Anteil der Patienten, bei denen die Aufbewahrung der Unterlagen über mehr als 20 Jahre einen wesentlichen Nutzen für erneute Therapien hat, sehr gering. Etwa 25 Prozent der Strahlentherapien werden palliativ durchgeführt und rund 50 Prozent der kurativ intendierten Strahlentherapien sind nicht erfolgreich. Zudem sind nur zirka 20 Prozent der Krebspatienten jünger als 60 Jahre und in einer alternden Gesellschaft wird ihr relativer Anteil vermutlich sinken. Es ist daher davon auszugehen, dass 20 Jahre nach der Behandlung noch ca. 20 Prozent der behandelten Patienten leben. Nur ein Teil von ihnen erkrankt aber auch tatsächlich nach mehr als 20 Jahren erneut an Krebs und nur durchschnittlich jeder zweite Krebspatient erhält eine Behandlung mit ionisierender Strahlung oder radioaktiven Stoffen. Die Unterlagen der Vorbehandlung hätten selbst in diesen wenigen Fällen nicht unbedingt einen wesentlichen Einfluss auf die Therapieplanung (z. B. aufgrund anderer Tumorlokation). Die allermeisten Unterlagen werden mithin ohne tatsächlichen Mehrwert aufbewahrt.

Sowohl die analoge als auch die digitale Aufbewahrung von Behandlungsunterlagen verursacht Kosten und verbraucht Ressourcen. An die Aufbewahrung der Unterlagen werden gesetzlich zu Recht erhöhte Anforderungen (§ 85 StrlSchG und § 127 StrlSchV, § 393 SGB V) gestellt, die im Vergleich zu einfachen Datenspeicherungen zu deutlich höheren Kosten führen. Insgesamt ergibt sich durch die Reduktion der Aufbewahrungsfrist für Behandlungsunterlagen auf 20 Jahre eine deutliche Entlastung der Wirtschaft.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der politisch angestrebten Entbürokratisierungen und Entlastungen erscheint eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist von 20 Jahren insgesamt als angemessen und ausreichend. Dies ist immer noch doppelt so lange, wie allgemein für medizinische Behandlungsunterlagen nach § 630f BGB vorgesehen. Es steht Behandlern und Patienten frei, eine längere Aufbewahrung vertraglich zu vereinbaren. Im Übrigen erscheint es auch zumutbar, dass Patienten sich Unterlagen nach § 630g BGB aushändigen lassen und in Eigenverantwortung länger aufbewahren.

Die Aufzeichnungsfrist von Untersuchungen mit ionisierender Strahlung oder radioaktiven Stoffen minderjähriger Personen wird ebenfalls reduziert. Bislang galt für Aufzeichnungen dieser Personengruppe eine Aufbewahrungsfrist bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres. Die medizinische Relevanz von Röntgenbildern, digitalen Bilddaten und sonstigen Untersuchungsdaten über einen so langen Zeitraum ist als gering zu bewerten. Dies trifft insbesondere auf dentale Aufnahmen zu. Daher wird für zahnmedizinische Untersuchungen bei Minderjährigen die Aufbewahrungsfrist auf zehn Jahre verringert und somit an die Aufbewahrungsfristen bei Erwachsenen angeglichen. Alle sonstigen Aufzeichnungen von Untersuchungen bei minderjährigen Personen sind bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres aufzubewahren. Dadurch sollen junge Erwachsene weiterhin die Möglichkeit haben, sich in einem angemessenen Zeitraum über stattgefundene Strahlenexpositionen im Kindes- und Jugendalter zu informieren.

Zu Nummer 39

In § 90 Absatz 2 wird der ehemalige Satz 2 ersatzlos gestrichen. Die personenbezogenen Daten der exponierten Person sind der zuständigen Behörde nach dem neu formulierten Satz 3 nur noch auf Verlangen zu übermitteln. Dies gilt sowohl im Fall von meldepflichtigen als auch nicht meldepflichtigen Vorkommnissen. Für die behördliche Aufklärung von Vorkommnissen sind personenspezifische Daten in der Regel nicht erforderlich. Hierfür genügen im Normalfall eine Beschreibung des Vorfalls, der ergriffenen Maßnahmen und der für den zukünftigen Betriebsablauf abgeleiteten Erkenntnisse.

Die Aufbewahrungsfrist für nicht meldepflichtige Vorkommnisse wird aus Gründen des Bürokratierückbaus auf zehn Jahre verkürzt. Bedeutsame Vorkommnisse sind nach § 108 Absatz 1 StrlSchV unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden. Bei diesen ist die lange Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren angemessen, da die Informationen für den betroffenen Beschäftigten bei verzögert auftretenden Gesundheitsfolgen relevant sein können. Bei nicht meldepflichtigen Vorkommnissen reicht hingegen eine kürzere Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren, um eine ausreichend lange Nachvollziehbarkeit des Vorkommnisses sowohl für den Strahlenschutzverantwortlichen als auch für die zuständigen Behörden sicherzustellen.

Zu Nummer 40

Mit der Ergänzung in Satz 3 soll klargestellt werden, dass dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechend nicht nur die Festlegung von Gebieten regelmäßig zu überprüfen ist, sondern auch die Entscheidung, keine Gebiete festzulegen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Festlegung von Gebieten nicht vorlagen. Der neue Satz 4 dient der Klarstellung, dass analog zu der Aufhebung von (Teil-)Gebietsfestlegung, wenn die Überprüfung nach Satz 3 ergibt, dass die Voraussetzungen für deren Festlegung nicht mehr gegeben sind, die zuständige Behörde dazu verpflichtet ist, nach einer Überprüfung nach Satz 3 (weitere) Gebiete festzulegen, wenn für diese aufgrund der Überprüfung erwartet wird, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert nach § 124 oder § 126 StrlSchG überschreitet. Diese Pflicht ergab sich schon bisher mittelbar aus der Verpflichtung der zuständigen Behörde, die Festlegung der Gebiete mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen. Denn aus Gründen des Gesundheitsschutzes, dem die Festlegung von Radonvorsorgegebieten dient, muss bei Vorliegen geeigneter Daten auch die Neufestlegung von Gebieten geprüft werden, für die beim erstmaligen Festlegen von Gebieten ggf. nicht ausreichend geeignete Daten zur Verfügung standen.

Zu Nummer 41 und 42

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einfügung eines neuen Satzes 4 in § 121 Absatz 1 StrlSchG (n. F.).

Zu Nummer 43

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung durch den neuen Satz 2 ist zum einen erforderlich, damit es der Aufsichtsbehörde möglich ist nachzuvollziehen, welche Reduzierungsmaßnahmen ergriffen wurden, sofern sie die Vorlage der Aufzeichnungen verlangt. Zum anderen sind nach der künftigen Regelung in § 128 Absatz 3 Satz 3 die Aufzeichnungen nach § 128 Absatz 1 Satz 2 für die betroffenen Arbeitskräfte und den Betriebsrat oder den Personalrat zur Einsicht ständig verfügbar zu halten. Zu den für diesen Personenkreis relevanten Informationen gehören vor allem auch diejenigen über die ergriffenen Maßnahmen zur Reduzierung der Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Regelung in Satz 2 erlaubte eine Fristverlängerung im Einzelfall nur, wenn die Messfrist zur Überprüfung des Erfolgs der Reduzierungsmaßnahmen aufgrund von Umständen, die von dem für den Arbeitsplatz Verantwortlichen nicht zu vertreten waren, nicht eingehalten werden konnte. Mit der Änderung wird es der zuständigen Behörde nun ermöglicht, eine Fristverlängerung im Einzelfall zu gewähren und so unbillige Härten, die sich aus weiteren Gründen ergeben können, zu vermeiden.

Zu Buchstabe c

Sind von dem für den Arbeitsplatz Verantwortlichen organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die Radon-222-Aktivitätskonzentratrion in der Luft zu reduzieren, ist es erforderlich, dass die Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft unverzüglich wiederholt wird, wenn die ergriffenen Maßnahmen ganz oder teilweise nicht länger aufrechterhalten werden und dadurch eine höhere Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft auftreten kann. Dies soll mit der Verpflichtung nach dem neuen Absatz 2a sichergestellt werden. Die Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- und Vorlagepflichten nach Absatz 2 gelten auch für diese Wiederholungsmessungen.

Ergibt die Wiederholungsmessung, dass aufgrund der (teilweisen) Beendigung der getroffenen (organisatorischen) Maßnahmen die Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft an dem Arbeitsplatz den Referenzwert nach § 126 überschreitet, sind entsprechend § 128 Absatz 1 unverzüglich neue oder andere Maßnahmen zur Reduzierung der Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft zu ergreifen. Der Erfolg dieser Maßnahmen ist wiederum nach Absatz 2 durch eine Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft innerhalb der dort festgelegten Frist zu überprüfen.

Zu Buchstabe d

Die Unterrichtung der betroffenen Arbeitskräfte und des Betriebs- oder Personalrats dient dazu, über die (gesundheitsrelevante) Radonexposition zu informieren und diese Personen in die Aufrechterhaltung der ergriffenen (organisatorischen) Maßnahmen zur Reduzierung der Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft einzubeziehen. Es soll sichergestellt werden, dass der Betrieb und die dauerhafte Umsetzung von Maßnahmenoptionen auch durch Mitarbeiter und Mitarbeitervertretungen wahrgenommen werden. Dadurch soll auch eine Akzeptanz für die

Notwendigkeit der Maßnahmen geschaffen werden. Außerdem kann die Information der Beschäftigten helfen, Fehlerzustände zu erkennen und rasch zu beheben. Da die gänzliche oder teilweise Beendigung der getroffenen Maßnahmen negative gesundheitliche Konsequenzen für die betroffenen Arbeitskräfte haben kann, ist eine Unterrichtung auch erforderlich, wenn die getroffenen Maßnahmen ganz oder teilweise beendet werden und aufgrund dessen erneut gemessen werden muss. Die von dem für den Arbeitsplatz Verantwortlichen gefertigten Aufzeichnungen, die Gegenstand der Unterrichtung sind, sind für die betroffenen Arbeitskräfte und den Betriebs- oder Personalrat ständig zur Einsicht verfügbar zu halten. Hierfür bietet sich z. B. die Ergänzung einer ggf. aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu erstellenden allgemeinen arbeitsplatzbezogenen Gefährdungsbeurteilung oder einer vorhandenen Betriebsanweisung an. Dadurch wird neben den anderen genannten Aspekten vor allem das Risiko, dass Wissen über getroffene (organisatorische und/oder technische) Maßnahmen bei Personalwechsel verloren geht, vermindert.

Zu Nummer 44

Hinsichtlich der Möglichkeit des Verweises auf bereits erbrachte Nachweise aus Anmeldungen bei derselben Behörde wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 6 verwiesen.

Zu Nummer 45

Statt der Berechnung einer Körperdosis wird zukünftig die Radonexposition betrachtet, um über den Eintritt in Maßnahmen des beruflichen Strahlenschutzes zu entscheiden. Hierbei werden die beiden Größen Radonkonzentration und Aufenthaltszeit als Einflussgrößen für die Radonexposition für den Anwendenden gut sichtbar. Damit wird in Teilen die Empfehlung „Radon-Dosiskoeffizienten für berufliche Expositionen“ der deutschen Strahlenschutzkommission (03/2026) aufgegriffen. Dort wird empfohlen, im beruflichen Radonschutz größtenteils auf Dosisberechnungen zu verzichten. Die deutsche Strahlenschutzkommission leitet in ihrer Empfehlung eine auf umfangreichen epidemiologischen Untersuchungen von Bergarbeitern basierende Abschätzung für das mit Radon-222-Exposition assoziierte Risiko für Lungenkrebs her. Diese Abschätzung wird verwendet, um eine dem Risiko einer Dosis von 6 mSv entsprechende Radon-222-Exposition abzuschätzen. Dieser von der deutschen Strahlenschutzkommission abgeleitete Wert lässt sich auch als Radon-Dosiskoeffizient ausdrücken und entspricht im Rahmen der Unsicherheiten dem von der internationalen Strahlenschutzkommission (ICRP) in ihrer Empfehlung 137 angegebenen Wert. Damit lieferte die deutsche Strahlenschutzkommission den letzten Baustein für die fachliche Begründung zur Umsetzung der Empfehlung 137 der ICRP in Deutschland.

Die Veröffentlichung 2024/440 der Europäischen Kommission (EU-Kommission) empfiehlt den Mitgliedsstaaten die Übernahme aller Dosiskoeffizienten aus der Reihe von Veröffentlichungen der ICRP zur berufsbedingten Aufnahme von Radionukliden. Die EU-Kommission stützt ihre Empfehlung auf eine Stellungnahme der Sachverständigengruppe nach Artikel 31 des Euratom-Vertrages, welche die in der Reihe enthaltenen Dosiskoeffizienten als einzigartig bezeichnet und sie als Stand der Technik identifiziert. Die Empfehlung 137 und der nun umgesetzte Radon-222-Dosiskoeffizient ist Teil dieser Veröffentlichung der ICRP, sodass nun die Empfehlung der EU-Kommission in deutsches Recht umgesetzt wird.

Aus Gründen des Bürokratierückbaus wird des Weiteren die Verpflichtung, die Ergebnisse der auf den Arbeitsplatz bezogenen Abschätzung der Radon-222-Exposition oder der potentiellen Alphaenergie-Exposition für fünf Jahre aufzubewahren, auf den Zeitpunkt beschränkt, bis zu dem gegebenenfalls neue Ergebnisse aufgrund einer Wiederholung der Abschätzung vorliegen (§ 130 Absatz 1 Satz 4 StrlSchG). Die Aufbewahrungspflicht besteht jedoch für längstens fünf Jahre.

Der neue Absatz 1a sieht vor, dass die nach § 130 Absatz 1 Satz 1 oder 2 des Strahlenschutzgesetzes a. F. durchgeführten Abschätzungen der Exposition innerhalb von drei Jah-ren nach Inkrafttreten der Änderungen erneut durchzuführen sind. Die Notwendigkeit ergibt sich daraus, dass mit Umsetzung der Empfehlung der EU-Kommission (2024/440), welche die Implementierung der Werte aus der ICRP-Empfehlung 137 für die Mitgliedstaaten empfiehlt, der neue Radon-222-Dosiskoeffizient in deutsches Recht umgesetzt wird (s. hierzu auch die obige Begründung zur Änderung von § 130 StrlSchG). Dadurch haben sich die Berechnungsgrundlagen für die Berechnung der effektiven Dosis durch Inhalation von Radon an Arbeitsplätzen in Innenräumen geändert (s. hierzu die Änderung von Anlage 18 StrlSchV und die dazugehörige Begründung). Durch die Anpassung des Radondosiskonversionsfaktors (s. Anlage 18 StrlSchV) und der auf diesem Wert basierenden neuen Expositionsschwelle zur Bewertung einer Abschätzung nach § 130 StrlSchG können sich zusätzliche Beschäftigte ergeben, für die die Anforderungen des beruflichen Strahlenschutzes nach § 131 StrlSchG zu erfüllen sind. Dies betrifft potentiell auch die Beschäftigten, für die vor Inkrafttreten der Neuregelung eine Abschätzung der Exposition nach § 130

Absatz 1 StrlSchG erfolgt ist und für die aufgrund des Ergebnisses der Abschätzung nicht die Anforderungen des beruflichen Strahlenschutzes zu erfüllen waren. Um auch für diese Beschäftigten einen dem Stand der Technik entsprechenden Schutz vor der schädlichen Wirkung durch die Inhalation von Radon zu gewährleisten, ist es gerechtfertigt, dass für diese Beschäftigten die Abschätzung der Exposition erneut durchgeführt wird. Ein eventuell bestehendes Vertrauen des Verpflichteten darauf, eine einmal durchgeführte Abschätzung auf Grundlage der bisher geltenden Berechnungsgrundlagen nicht wiederholen zu müssen, muss insoweit hinter dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten zurückstehen. Ein solches Vertrauen wäre zudem nicht schützenswert, da der Verpflichtete nach § 130 Absatz 2 Satz 1 StrlSchG die Exposition durch Radon regelmäßig zu überprüfen hat. Durch diese Art der fortlaufenden Überwachung soll sichergestellt werden, dass Veränderungen der Expositionsumstände erkannt werden, was im Ergebnis auch zur Wiederholung der Abschätzung führen kann. Spätestens hier wären dann eventuelle Fortentwicklungen des Standes der Technik und eine ggf. geänderte Rechtslage zu berücksichtigen. Um jedoch zu verhindern, dass kurz vor Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen durchgeführte Abschätzungen sofort wiederholt werden müssen, wird dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechend ein Übergangszeitraum von drei Jahren vorgesehen, innerhalb dessen die erneute Durchführung der Abschätzung zu erfolgen hat. Mit Satz 2 wird klargestellt, dass auch eine vor Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen erfolgte Abschätzung innerhalb des Übergangszeitraums unverzüglich zu wiederholen ist, sobald der Arbeitsplatz so verändert wird, dass eine höhere Exposition auftreten kann. Auch die Pflicht zur regelmäßigen Überprüfung der Exposition durch Radon nach § 130 Absatz 2 Satz 1 StrlSchG bleibt während des Übergangszeitraums bestehen, um ggf. Umstände zu erkennen, die eine erneute Abschätzung nach § 130 Absatz 1 Satz 3 StrlSchG während der Übergangszeitraums erforderlich machen könnten. Nach Satz 3 gelten die Pflichten nach § 130 Absatz 1 Satz 3 bis 5 StrlSchG auch für die erneut durchgeführten Abschätzungen.

Nach § 130 Absatz 2 Satz 1 StrlSchG besteht bereits die Pflicht, die Abschätzung der Radonexposition regelmäßig zu überprüfen. Dabei werden die Einflussgrößen wie insbesondere Radonkonzentration und Aufenthaltszeit am Arbeitsplatz auf Aktualität geprüft. Durch die Änderung in § 130 Absatz 2 Satz 1 (Artikel 1 Nummer 45 Buchstabe c) entfällt in der Abschätzung die Umrechnung in eine Dosis, so dass das Zwischenergebnis der bestehenden Abschätzung direkt mit der Expositionsschwelle, welche einer Dosis von 6 mSv entspricht, verglichen werden kann. Durch diese Änderung (Wegfall der Umrechnung in eine Dosis) ergibt sich in Bezug auf die erneut durchzuführenden Abschätzungen nach § 130 Absatz 1a StrlSchG (n. F.) nur ein vernachlässigbarer Mehraufwand verglichen mit der bereits bestehenden Pflicht zur regelmäßigen Überprüfung der Expositionsabschätzung.

Zu Nummer 46

Zu § 131a Nummer 2

In der Strahlenschutzverordnung wird aufgrund der Verordnungsermächtigung in § 132 Satz 2 Nummer 3 StrlSchG geregelt, wie die Durchführung der Messungen der Radon-222-Aktivitätskonzentration, wie sie in § 127 Absatz 1 und § 128 Absatz 2 und 2a StrlSchG (n. F.) verlangt wird, zu erfolgen hat. Die Möglichkeit, Messungen der Radon-222-Aktivitätskonzentration nur zu den Bereitstellungszeiten des Arbeitsplatzes durchzuführen, wird hier neu eingeführt. Daher sind künftig auch Änderungen möglich, die nachweislich dazu führen, dass die Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft zu den Bereitstellungszeiten des angemeldeten Arbeitsplatzes den Referenzwert nach § 126 StrlSchG nicht länger überschreitet. Diese Änderungen sind vom Wortlaut des § 131a Nummer 2 StrlSchG bereits erfasst, da dieser nur allgemein von Änderungen spricht. Wie der Nachweis, dass die Änderungen dazu führen, dass die Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft zu den Bereitstellungszeiten des angemeldeten Arbeitsplatzes den Referenzwert nach § 126 StrlSchV nicht länger überschreitet, zu erbringen ist, richtet sich nach den Vorgaben der Strahlenschutzverordnung.

Zu § 131a Nummer 3

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 130 StrlSchG, wonach statt der Berechnung einer Körperdosis zukünftig die Radonexposition betrachtet wird.

Zu Nummer 47

Zu Buchstabe a

Da zukünftig Messungen nach § 128 Absatz 2 und 2a StrlSchG (n. F.) auch über eine Dauer von sechs Monaten zu den Bereitstellungszeiten des Arbeitsplatzes erfolgen können, wird der Bezug auf das Kalenderjahr gestrichen. Die genauen Anforderungen an die Durchführung der Messung werden in der Strahlenschutzverordnung geregelt.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 130 StrlSchG, wonach statt der Berechnung einer Körperdosis zukünftig die Radonexposition betrachtet wird.

Zu Nummer 48

Der neue Absatz 4 greift die Vorgabe des § 26 Absatz 2 Satz 3 VwVfG auf, nach der eine weitergehende Pflicht, bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken, durch Rechtsvorschrift besonders vorzusehen ist. Der Vollzug hat gezeigt, dass es der zuständigen Behörde ohne diese Pflicht nicht möglich ist, das Bestehen der Verpflichtung nach § 134 Absatz 1 StrlSchG festzustellen. Die Möglichkeit zur Fristsetzung dient der zügigen Sachverhaltsaufklärung.

Zu Nummer 49

Hinsichtlich der Möglichkeit des Verweises auf bereits erbrachte Nachweise in Anzeige- und Genehmigungsverfahren bei derselben Behörde wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 6 verwiesen.

Zu Nummer 50

Die Ergänzung dient dazu, den Verweis auf die Altlastenregelungen im Notfall im Sinne des ursprünglichen Gesetzgebers besser umzusetzen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der Referenzwert im Notfall eine sehr viel weitere Spanne hinsichtlich des zu erreichenden Sanierungsziels hat, als im Bereich der Altlastensanierung, wo der Referenzwert bei einer effektiven Dosis von 1 mSv im Kalenderjahr und das Sanierungsziel grundsätzlich bei einer effektiven Dosis unter 1 mSv im Kalenderjahr liegen. Nach der bisherigen Formulierung kann eine Anordnung nach § 139 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StrlSchG nicht erfolgen, wenn der Referenzwert nach § 93 StrlSchG (gemäß Absatz 1 100 mSv) bereits unterschritten ist. Im Rahmen der Notfallreaktion ist es aber Ziel, den Referenzwert deutlich unter 100 mSv zu senken, so z. B. im Rahmen des Überführens in eine nach einem Notfall bestehende Expositionssituation möglichst auf 20 mSv oder gemäß des Optimierungsgrundsatzes nach § 92 StrlSchG noch darunter. Hier muss die zuständige Behörde handlungsfähig sein, um Verantwortliche im Rahmen der Notfallreaktion unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zum Ergreifen von (weiteren) Maßnahmen verpflichten zu können. Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass eine Anordnung der Behörde auch möglich ist, wenn der Referenzwert des Gebietes zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Anordnung von (weiteren) Maßnahmen schon unter 100 mSv (bzw. dem jeweils durch Rechtsverordnung festgelegten Wert) lag, also „bei“ Unterschreitung eines Referenzwertes, oder bereits, z. B. durch Sanierungsmaßnahmen, unter 100 mSv (bzw. den jeweils durch Rechtsverordnung festgelegten Wert) gesunken ist, also „nach“ Unterschreitung eines Referenzwertes.

Zu Nummer 51

Die Ergänzung dient dazu, den Verweis auf die Altlastenregelungen im Notfall im Sinne des ursprünglichen Gesetzgebers besser umzusetzen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der Referenzwert in einer nach einem Notfall bestehenden Expositionssituation eine viel weitere Spanne hinsichtlich des zu erreichenden Sanierungsziels hat, als im Bereich der Altlastensanierung, wo der Referenzwert bei einer effektiven Dosis von 1 mSv im Kalenderjahr und das Sanierungsziel grundsätzlich bei einer effektiven Dosis unter 1 mSv im Kalenderjahr liegen. Nach der bisherigen Formulierung kann eine Anordnung nach § 139 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StrlSchG nicht erfolgen, wenn die nach § 118 Absatz 4 oder 6 StrlSchG festgelegten Referenzwerte (höchstens 20 mSv) bereits unterschritten sind. Im Rahmen einer nach einem Notfall bestehenden Expositionssituation ist es aber Ziel, den Referenzwert unter 20 mSv zu senken. Hier muss die zuständige Behörde handlungsfähig sein, um Verantwortliche im Rahmen der nach einem Notfall bestehenden Expositionssituation unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zum Ergreifen von (weiteren) Maßnahmen verpflichten zu können. Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass eine Anordnung der Behörde auch möglich ist, wenn der Referenzwert des Gebietes zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Anordnung von (weiteren) Maßnahmen schon unter 20 mSv (bzw. dem jeweils festgelegten Wert) lag, also „bei“ Unterschreitung eines Referenzwertes, oder bereits, z. B. durch Sanierungsmaßnahmen, unter 20 mSv (bzw. den jeweils festgelegten Wert) gesunken ist, also „nach“ Unterschreitung eines Referenzwertes.

Zu Nummer 52

Es wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 6 verwiesen.

Zu Nummer 53

Die Radioaktivität in der Umwelt unterliegt nur geringen Schwankungen. Daher ist die Zuleitung eines Berichts über die Entwicklung der Radioaktivität in der Umwelt an den Bundestag und den Bundesrat in einem zweijährigen Rhythmus ausreichend. Die Umweltradioaktivität wird unabhängig von dem Turnus der Berichtserstellung fortlaufend erfasst und ausgewertet, so dass auf ungewöhnliche Entwicklungen jederzeit reagiert werden kann (§ 163 Absatz 2 StrlSchG).

Zu Nummer 54

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Messstellen können die Ergebnisse der Ermittlung der beruflichen Exposition schriftlich oder elektronisch mitteilen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Um den Aufwand für die Messstellen zu reduzieren, wird die Aufbewahrungsfrist für die Aufzeichnungen der Ergebnisse der Ermittlung von fünf auf drei Jahre reduziert.

Zu Buchstabe b

§ 169 Absatz 4 Nummer 6 wird gestrichen.

Die Streichung der Verordnungsermächtigung zur Normierung einer zwingenden Befristung der Bestimmung von Messstellen (§ 169 Absatz 4 Nummer 6) dient der Rechtsbereinigung. Von der Verordnungsermächtigung wurde kein Gebrauch gemacht. Die zuständige Behörde kann eine solche Ermächtigung weiterhin gemäß § 179 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Satz 4 AtG befristen.

Zu Nummer 55

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 56

§ 171 regelt zukünftig die Pflicht zur Beschäftigung mit Strahlenpass sowie eine Verordnungsermächtigung.

§ 171 Absatz 1 und 2 greift die Inhalte von § 68 Absatz 1 und 2 StrlSchV auf, reduziert die Anzahl der Fälle, in denen ein Strahlenpass zu führen ist, jedoch deutlich. Während nach bisheriger Rechtslage für alle beruflich exponierten Personen, die im Rahmen einer nach § 25 StrlSchG genehmigungsbedürftigen sowie nach § 59 oder § 26 StrlSchG (a. F.) anzeigebedürftigen Tätigkeit beschäftigt sind, das heißt sowohl für Personen der Kategorie A und der Kategorie B im Sinne des § 71 Absatz 1 StrlSchV, ein Strahlenpass geführt werden musste, wird diese Verpflichtung zukünftig auf Personen der Kategorie A begrenzt. Der Strahlenpass soll verhindern, dass eine drohende Grenzwertüberschreitung durch die Tätigkeit an verschiedenen Einsatzorten zu spät erkannt wird. Das Dosimeter der beruflich exponierten Person muss regelmäßig zur amtlichen Dosimetrie eingeschickt werden. Insbesondere vor Bekanntwerden der Ergebnisse der amtlichen Dosimetrie sind die betrieblich festgestellten und in den Strahlenpass eingetragenen Expositionen an unterschiedlichen Tätigkeitsorten besonders wichtig, um die Grenzwerteinhaltung weiterhin zu gewährleisten. Durch die Eintragung einer über die betriebliche Dosimetrie festgestellten Exposition ist der Verantwortliche eines nachfolgenden Einsatzes über diese erfolgte Exposition informiert und kann die anstehende berufliche Exposition mit diesem Wissen planen. Dadurch können Überschreitungen der Grenzwerte für die berufliche Exposition durch mehrere aufeinanderfolgende Expositionen vermieden werden. Da jedoch Überschreitungen des Grenzwertes der beruflichen Exposition bei Beschäftigten der Kategorie B praktisch nicht vorkommen, kann für diesen Personenkreis auf die Führung des Strahlenpasses verzichtet werden. Demzufolge werden zukünftig für die Pflicht zum Führen eines Strahlenpasses dieselben Schwellenwerte wie für die Einstufung als beruflich exponierte Person der Kategorie A verwendet (vergleiche § 71 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchV). Die Festlegungen für Schwellenwerte sollen unabhängig davon gelten, ob eine Tätigkeit innerhalb oder außerhalb eines Strahlenschutzbereichs erfolgt.

Wie bisher in § 68 Absatz 1 und 2 StrlSchV bezieht sich § 171 Absatz 1 StrlSchG (n. F.) auf Personen, die in Strahlenschutzbereichen beschäftigt werden und Absatz 2 auf Personen, die außerhalb eines Strahlenschutzbereich tätig sind. Die Pflicht ist durch denjenigen, der auf Grund einer Genehmigung nach § 25 Absatz 1 oder auf Grund einer Anzeige nach § 59 Absatz 2 StrlSchG Strahlenschutzverantwortlicher ist, zu erfüllen.

§ 171 Absatz 3 Nummer 1 StrlSchG (n. F.) entspricht mit kleinen Änderungen § 171 Satz 2 Nummer 1 StrlSchG (a. F.). Bisher war die Festlegung von Konstellationen, in denen ein Strahlenpass zu führen ist, vollständig an die Bundesregierung delegiert worden. Zukünftig finden sich Regelungen zu dem Personenkreis, für den ein Strahlenpass geführt werden muss, aber schon in § 171 Absatz 1 und 2 StrlSchG (n. F.). Weitere Regelungen zur Erweiterung des Personenkreises, aber auch zu Ausnahmen für diesen Personenkreis befinden sich aber weiterhin in der Strahlenschutzverordnung. Entsprechend muss klargestellt werden, dass die Bundesregierung zur Festlegung weiterer Fälle, in denen ein Strahlenpass geführt werden muss, und zur Festlegung von Ausnahmen ermächtigt wird. Von dieser Verordnungsermächtigung ist in § 68 StrlSchV (n. F.), § 158 Absatz 1 StrlSchV sowie in § 165 Absatz 2 Nummer 2 StrlSchV und in § 166 Absatz 2 Nummer 2 StrlSchV Gebrauch gemacht worden, die zukünftig auf § 171 Absatz 3 StrlSchV (n. F.) zu stützen sind.

§ 171 Nummer 2 und 3 StrlSchG (a. F.) werden unverändert übernommen.

Zu Nummer 57

Wie bisher findet sich in § 182 StrlSchG eine zentrale Vorschrift zur Schriftform und zur elektronischen Kommunikation. Jedoch werden die Inhalte vollständig geändert.

Absatz 1 sieht für Anmeldungen, Anzeigen und Anträge vor, dass diese schriftlich oder elektronisch vorzunehmen sind. Mit dem Begriff „elektronisch“ ist – wie in weiten Teilen des sonstigen Verwaltungsrechts – jegliche elektronische Übersendung oder Datenspeicherung gemeint. Der Begriff umfasst somit nicht nur die elektronische Form im Sinne des § 126a BGB, sondern ist auch teilweise deckungsgleich mit der Textform im Sinne von § 126b BGB. Somit wird hiervon auch eine einfache E-Mail erfasst. Eine qualifizierte elektronische Signatur ist nicht notwendig.

Für Mitteilungspflichten ist keine zentrale Formvorschrift vorgesehen. Sofern diese nicht formfrei sind, findet sich die entsprechende Formvorschrift in der jeweiligen Regelung der Mitteilungspflicht.

Anmeldepflichten sind gegenwärtig formfrei, obwohl sie in der Regel die Pflicht enthalten, Unterlagen und Informationen vorzulegen. Daher ist es sachgerecht und entspricht der Praxis, dass diese schriftlich oder elektronisch zu erfüllen sind.

Absatz 2 ermöglicht es der Behörde, die Echtheit von Unterlagen oder Nachweisen zu prüfen.

Absatz 3 regelt, dass Schriftformerfordernisse aufgrund des Strahlenschutzrechts nur durch die elektronische Form nach § 3b VwVfG ersetzt werden können. Die Regelung bezieht sich bereits auf die neue Fassung des § 3b VwVfG, dem der Bundestag am 21. Mai 2026 und der Bundesrat am 12. Juni 2026 zugestimmt hat und die daher voraussichtlich bald verkündet wird.

Schriftformerfordernisse werden im Strahlenschutzrecht durch diese Novelle ganz überwiegend gestrichen. Dort, wo sie bestehen bleiben, kommt ihnen eine besondere Bedeutung, insbesondere eine Warnfunktion, zu. Durch die Schriftform soll dem Strahlenschutzbeauftragten in den Konstellationen nach § 70 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 StrlSchG die besondere Verantwortungsübernahme für den Strahlenschutz vor Augen geführt werden. In den Konstellationen nach § 77 Satz 2 und 3 und § 171a Absatz 5 Satz 1 StrlSchG geht es um für die Gesundheit der jeweiligen beruflich exponierten Person relevante Vorgänge.

Durch die Änderung von § 3a VwVfG und die Einführung der §§ 3b und 3c VwVfG kann zukünftig im Anwendungsbereich des VwVfG (Bund) eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform durch die elektronische Kommunikation nach § 3a VwVfG ersetzt werden, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes, insbesondere die elektronische Form nach § 3b VwVfG, bestimmt ist.

Ähnliche Änderungen sind in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder vorgesehen.

Damit im Strahlenschutzrecht die Schriftform nur durch die elektronische Form nach § 3b VwVfG (Bund) ersetzt werden darf, bedarf es daher der Aufnahme einer entsprechenden Regelung in § 182 StrlSchG (n. F.). Die Anordnung der elektronischen Form nach § 3b VwVfG gilt dabei auch im Anwendungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder, soweit das Strahlenschutzgesetz oder auf Grund des Strahlenschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vollzogen werden. Denn die Anordnung der elektronischen Form nach § 3b VwVfG (Bund) basiert allein auf dem Strahlenschutzgesetz und geht damit als spezialgesetzliche Regelung zum Verwaltungsverfahren den Regelungen in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder vor. Durch den Rückgriff auf das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes wird die angeordnete elektronische Form näher definiert. Sie gilt damit auch in den Fällen, in denen der Anwendungsbereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes nach § 1 VwVfG (Bund) nicht eröffnet ist. Um Friktionen innerhalb der Rechtsordnung zu vermeiden, verzichtet das Strah-

lenschutzgesetz auf eine eigene Konkretisierung der elektronischen Form, sondern bedient sich der Regelung des § 3b VwVfG.

An den Inhalten des § 182 StrlSchG (a. F.) besteht kein Bedarf mehr, so dass die Inhalte der bisherigen Absätze 1 bis 4 ersatzlos gestrichen werden.

§ 182 Absatz 1 StrlSchG (a. F.) ordnet die Schriftform für Genehmigungen und Bauartzulassungen an. Nach geltendem Recht kann die Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden (§ 3a Absatz 2 Satz 1 VwVfG Bund). Dann muss das elektronische Dokument zusätzlich mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein (§ 3a Absatz 2 Satz 2 VwVfG Bund). Eine einfache Mail genügt hingegen nicht.

Wird das Formerfordernis für Genehmigungen und Bauartzulassungen gestrichen, kann die zuständige Behörde immer die aus ihrer Sicht sinnvolle Form der Genehmigungserteilung oder Bauartzulassung wählen (siehe § 37 Absatz 2 Satz 1 VwVfG zur Formfreiheit des Verwaltungsakts). Sollte ein Verwaltungsakt mündlich ergehen, ist er schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn hieran ein Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt (§ 37 Absatz 2 Satz 2 VwVfG). Es gelten ferner die allgemeinen Vorschriften zur Bekanntgabe des Verwaltungsakts nach § 41 VwVfG.

§ 182 Absatz 2 StrlSchG (a. F.) macht von der Möglichkeit des § 37 Absatz 4 VwVfG Gebrauch, die dauerhafte Überprüfbarkeit der qualifizierten elektronischen Signatur, durch welche die Schriftform ersetzt werden kann, anzuordnen. Für eine qualifizierte elektronische Signatur bestehen aber auch ohne diese Anordnung Kontinuitätsverpflichtungen. Ferner kann die Behörde in Fällen, in denen sie dem langfristigen Beweiswert einer Genehmigung besondere Bedeutung beimisst, die Schriftform oder die elektronische Form mit qualifizierter elektronischer Signatur wählen.

Bei § 182 Absatz 3 Satz 1 StrlSchG (a. F.) handelt es sich um eine Sonderregelung zu § 3a Absatz 1 VwVfG. Er ermöglicht, dass Anzeige- und Anmeldepflichten sowie Melde- und Mitteilungspflichten unter bestimmten Voraussetzungen elektronisch erfolgen können. Zukünftig können die Anzeige- und Anmeldungspflichten sowie Melde- und Mitteilungspflichten elektronisch erfolgen, ohne dass dies an zusätzliche Bedingungen gegenüber dem allgemeinen Verwaltungsrecht geknüpft wäre.

§ 182 Absatz 4 StrlSchG (a. F.) verpflichtet dazu, der zuständigen Behörde auf Verlangen Papierausfertigungen der elektronisch übermittelten Unterlagen zu übermitteln, wenn die Antragstellung, die Anzeige, die Anmeldung, die Meldung oder die Mitteilung elektronisch erfolgt. In Zeiten digital geführter Akten besteht in der Regel kein Bedürfnis der Behörden für die Übersendung von Papierausfertigungen. Jedoch kann es notwendig sein, die Authentizität von elektronisch übermittelten Unterlagen und Nachweisen zu prüfen, was durch den neuen Absatz 2 abgedeckt wird.

Zu Nummer 58

Durch die föderale Modernisierungsagenda ist vorgesehen, dass Bund und Länder wo immer sinnvoll und fachlich möglich vom Instrument der Genehmigungsfiktion Gebrauch machen. Es ist geplant, bis zum 31. Dezember 2027 in den Verwaltungsverfahrensgesetzen von Bund und Ländern (§ 42a) das Regel-Ausnahme-Verhältnis umzukehren: Sofern Fachrecht explizit nichts Abweichendes regelt, gilt eine Genehmigung nach Ablauf von drei Monaten ab Einreichung der vollständigen Unterlagen als erteilt. Darüber hinaus soll in weiteren Fällen das Instrument der Genehmigungsfiktion mit einer Vollständigkeitsfiktion für eingereichte Unterlagen kombiniert werden. Die Vollständigkeitsfiktion bewirkt, dass die Drei-Monats-Frist des § 42a VwVfG schon mit dem Antragseingang unabhängig von der Vollständigkeit der Unterlagen zu laufen beginnt.

Durch die Einführung eines neuen § 182a StrlSchG wird die durch die föderale Modernisierungsagenda geforderte fachrechtliche Regelung getroffen. § 182a StrlSchG (n. F.) besagt, dass die Genehmigungsfiktion oder eine Fiktion der Bauartzulassung nur in den Fällen eintritt, in denen diese durch das StrlSchG oder durch die auf Grund des Strahlenschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ausdrücklich angeordnet wird. Gleiches gilt auch für eine Vollständigkeitsfiktion von Unterlagen oder Angaben in Genehmigungsverfahren, aber auch in Anzeigeverfahren oder bei Anmeldungen. Als spezialgesetzliche Regelung geht diese Regelung der im allgemeinen Verwaltungsrecht geplanten Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses hinsichtlich der Genehmigungsfiktion vor.

Das Strahlenschutzrecht sieht schon heute eine Genehmigungsfiktion im Rahmen der Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen zum Zweck der medizinischen Forschung vor (§ 31b Absatz 5 StrlSchG). Durch diesen Gesetzentwurf wird zudem in § 25 Absatz 2 StrlSchG (n. F.) eine Genehmigungsfiktion für die genehmigungsbedürftige Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen oder im Zusammenhang

mit dem Betrieb fremder Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, Röntgeneinrichtungen oder Störstrahler eingeführt.

Daneben macht das Strahlenschutzrecht in großem Umfang vom Instrument des Anzeigeverfahrens Gebrauch. In vielen Fällen, insbesondere in den besonders praxisrelevanten, da häufigen Fällen des Betriebs einer Röntgeneinrichtung (§ 19 StrlSchG) wird statt eines Genehmigungsverfahrens lediglich ein Anzeigeverfahren durchgeführt. Ein Anzeigeverfahren endet nicht durch eine Entscheidung der zuständigen Behörde. Es wird also weder eine Genehmigung erteilt noch fingiert. Vielmehr kann der Anzeigende mit der angezeigten Tätigkeit nach dem Ablauf der gesetzlich festgelegten Anzeigefrist von Gesetzes wegen beginnen. Die Anzeigefrist beginnt mit Einreichung der in der jeweiligen Fachnorm, etwa § 19 Absatz 3 und 4 StrlSchG, aufgeführten vollständigen Unterlagen. Die Gestattungswirkung tritt nach Ablauf der Anzeigefrist kraft Gesetzes ein.

Das Anzeigeverfahren hat somit faktisch eine ähnliche Wirkung wie die Genehmigungsfiktion, auch wenn die rechtstechnischen Unterschiede erheblich sind. In beiden Fällen kann der Anzeigende beziehungsweise der Antragsteller nach dem Ablauf der jeweiligen Frist mit der in Rede stehenden Tätigkeit auch dann beginnen, wenn es keine bestätigende Entscheidung der Behörde gab.

Die Abgrenzung zwischen Anzeige- und Genehmigungsverfahren im Strahlenschutzrecht folgt der durch Artikel 24 Richtlinie 2013/59/Euratom vorgegebenen abgestuften Vorgehensweise bei der regulatorischen Kontrolle. Das Genehmigungsverfahren betrifft besonders risikoreiche Tätigkeiten (z. B. § 12 StrlSchG), in denen ein Anzeigeverfahren nicht ausreicht, um den notwendigen Strahlenschutz zu gewährleisten. Diese Verfahren sind in der Regel hinsichtlich der einzureichenden Unterlagen umfangreich und bedürfen einer individuellen und eingehenden behördlichen Prüfung. Da in diesen Fällen schon kein Anzeigeverfahren in Frage kommt, eignen sich diese Verfahren in aller Regel auch nicht für den Eintritt einer Genehmigungs- oder Vollständigkeitsfiktion.

Das Strahlenschutzrecht selbst regelt bereits zwei Ausnahmen, in denen trotz der Durchführung des Genehmigungsverfahrens eine Genehmigungsfiktion angemessen ist. Im Fall des § 31b Absatz 5 StrlSchG wird die Genehmigung bei Strahlenanwendungen zum Zweck der medizinischen Forschung nach Fristablauf fingiert. Es darf jedoch mit der Strahlenanwendung trotz der fingierten Genehmigung erst dann begonnen werden, wenn eine zustimmende Stellungnahme einer Ethik-Kommission vorliegt (§ 31b Absatz 5 Satz 2 StrlSchG). Hierdurch ist ein Sicherheitsnetz eingezogen, welches sicherstellt, dass auch im Fall einer Genehmigungsfiktion eine Prüfung der Strahlenanwendung zumindest durch die Ethik-Kommission stattgefunden hat.

Eine weitere Genehmigungsfiktion wird durch diesen Gesetzentwurf in § 25 Absatz 2 StrlSchG (n. F.) eingebracht. Im Fall der Genehmigung nach § 25 StrlSchG liegt der Grund für die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens weniger in der Komplexität der Sachmaterie, sondern vielmehr in Praktikabilitätserwägungen, insbesondere in dem Bedürfnis der Dokumentation im Fall einer Beschäftigung im örtlichen Zuständigkeitsbereich einer Behörde, die nicht gleichzeitig die Behörde war, bei der das Genehmigungsverfahren durchgeführt wurde. Aus diesem Grund wird durch diesen Gesetzentwurf auch das Anzeigeverfahren nach § 26 StrlSchG in das Genehmigungsverfahren nach § 25 StrlSchG (n. F.) überführt.

Auch im Verfahren einer Bauartzulassung (§§ 45 ff. StrlSchG) ist eine Fiktion derselben wegen deren herausragender Bedeutung für den Strahlenschutz nicht angemessen. Durch die Bauartzulassung wird die Gerätesicherheit für einen bestimmten Gerätetyp vorab festgestellt. In der Folge muss dann in der Regel nur noch ein Anzeigeverfahren statt eines Genehmigungsverfahrens durchgeführt werden, wenn ein konkreter Strahlenschutzverantwortlicher eine bauartzugelassene Einrichtung betreiben möchte (z. B. § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a StrlSchG).

Zu Nummer 59

Zu Buchstabe a

Die Gebührenpflicht für Auskünfte aus dem Strahlenschutzregister wird aus Gründen des Bürokratierückbaus gestrichen.

Viele Strahlenschutzverantwortliche senden bei ihren Anfragen Vollmachten ihrer Beschäftigten mit, in denen um Auskunft auf der Grundlage von Artikel 15 DSGVO verlangt wird. In anderen Fällen wird die Auskunft nicht durch einen Strahlenschutzverantwortlichen, sondern von der beruflich exponierten Person selbst erfragt. In beiden Konstellationen ist die Auskunftserteilung kostenfrei (Artikel 12 Absatz 5 DSGVO).

Hierdurch erhöht sich die Gesamtzahl der Anfragen auf Auskünfte aus dem Strahlenschutzregister beim Bundesamt für Strahlenschutz. Denn Strahlenschutzverantwortliche haben in der Vergangenheit in der Regel Auskünfte

für mehrere Beschäftigte im Rahmen nur einer Anfrage erbeten. Die jeweiligen beruflich exponierten Personen können hingegen jeweils nur Auskünfte über die betreffenden Daten verlangen.

Mit Einführung der Gebührenerhebung ist daher der Verwaltungsaufwand für das Bundesamt für Strahlenschutz bei gleichzeitig sehr geringen Gebühreneinnahmen massiv gestiegen. Aufgrund dieses Missverhältnisses ist der Gebührentatbestand zu streichen.

Zu Buchstabe b

Um mit der Rechtsverordnung nach § 171 Absatz 3 StrlSchlG zukünftig auch Regelungen zur Kostenerhebung durch das Bundesamt für Strahlenschutz für die Zurverfügungstellung der informationstechnischen Infrastruktur für den digitalen Strahlenpass treffen zu können, wird die Ermächtigungsgrundlage nach § 183 Absatz 2 erweitert.

Zu Nummer 60

Dem Bundesamt für Strahlenschutz wird die Aufgabe übertragen, den Strahlenpass einzurichten und zu führen. Der Strahlenpass wird zukünftig ein Auszug aus dem Strahlenschutzregister sein, für das das Bundesamt für Strahlenschutz bereits jetzt zuständig ist. Die Zuständigkeit für die Einrichtung und Führung des Strahlenpasses baut hierauf auf.

Die Übertragung der Aufgabe der Einrichtung und des Betriebs des elektronischen Systems des Strahlenpasses sowie der automatisierten Datenübertragung aus dem Strahlenschutzregister auf das Bundesamt für Strahlenschutz in § 185 Absatz 1 Nummer 8a StrlSchG (n. F.) stützt sich auf Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 GG in Verbindung mit Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 GG.

Zu Nummer 61

Es wird klargestellt, dass das Luftfahrt-Bundesamt neben der Anerkennung von Kursen, die dem Erwerb der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz im Zusammenhang mit dem Betrieb von Luftfahrzeugen dienen, auch die Aufsicht über diese übernimmt. Grund hierfür ist, dass beim Luftfahrt-Bundesamt die notwendige Expertise angesiedelt ist. Bei der Anerkennung durch das Luftfahrt-Bundesamt bedarf es keiner Mitteilung an die Landesbehörden nach § 51 Absatz 2 StrlSchV. Denn die örtlich zuständige Behörde für die Kursstätte ist wegen der Überwachungsfunktion ebenfalls das Luftfahrt-Bundesamt.

Zu Nummer 62

Die Formulierung der Ordnungswidrigkeiten in § 194 Absatz 1 ist an folgende Änderungen anzupassen:

- In Nummer 1 Buchstabe b an die Streichung von § 169 Absatz 4 Nummer 6 StrlSchG (a. F.) und an die Änderung von § 171 StrlSchG,
- in Nummer 2 Buchstabe h an die Erweiterung der Genehmigungspflicht nach § 25 StrlSchG,
- in Nummer 3 an die Streichung von § 26 StrlSchG,
- in Nummer 4 an die Streichung von § 26 StrlSchG und die Änderung von § 129 Absatz 2 StrlSchG,
- in Nummer 10 an die geänderte Satzzählung in § 130 Absatz 1 StrlSchG,
- in Nummer 28 zum einen an die Ergänzung eines neuen Satzes in § 128 Absatz 1 StrlSchG und zum anderen an die geänderte Satzzählung in § 130 Absatz 1 StrlSchG.

Zudem wird im Hinblick auf den neu geschaffenen § 128 Absatz 2a eine Ordnungswidrigkeit in § 194 Absatz 1 Nummer 30a StrlSchG neu aufgenommen. Entsprechend der Verpflichtung nach § 128 Absatz 2, deren Verletzung nach § 194 Absatz 1 Nummer 30 bußgeldbewehrt ist, soll auch die Verletzung der Pflicht nach dem neuen § 128 Absatz 2a Satz 1 bußgeldbewehrt sein.

Zu Nummer 63

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 19 Absatz 1 StrlSchG (Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a).

Zu Buchstabe b

Wegen der Streichung von § 19 Absatz 2 Nummer 1 StrlSchG (a. F.) (siehe Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b) ist zu regeln, wie mit laufenden Genehmigungen der nun nur noch anzeigebedürftigen Röntgeneinrichtungen umzugehen ist. Diese gelten als Anzeige fort. Enthalten sie Nebenbestimmungen gelten diese ebenfalls als ordnungs-

behördliche Anordnungen nach § 179 Absatz 2 Satz 1 fort. Da die Genehmigungen als Anzeige fortgelten, ist im Fall einer wesentlichen Änderung eine Änderungsanzeige – kein Änderungsgenehmigungsantrag – einzureichen.

Zu Nummer 64

Die Streichung dient der Rechtsbereinigung. Die Übergangsvorschrift ist obsolet, da die Befristung der genannten Genehmigungen abgelaufen ist.

Zu Nummer 65

§ 203 StrlSchG (n. F.) enthält eine Übergangsregelung für Anzeigen von Aufgabenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Betrieb einer fremden Röntgeneinrichtung oder eines fremden Störstrahlers, die vor Inkrafttreten der Streichung von § 26 StrlSchG (a. F.) vorgenommen werden. Die bisher nach § 26 anzeigebedürftigen Tätigkeiten unterfallen grundsätzlich ab dem Inkrafttreten des neuen § 25 der Genehmigungspflicht. Nach § 26 StrlSchG (a. F.) angezeigte Tätigkeiten dürfen jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 fortgeführt werden, um einen geordneten Übergang von der Anzeige zur Genehmigung zu organisieren.

Es gibt mehrere Gründe dafür, die Berechtigung der Aufgabenwahrnehmung auf der Grundlage einer Anzeige nach § 26 StrlSchG (a. F.) nicht unbegrenzt fortgelten zu lassen. Erstens ist die bundesweite Nachvollziehbarkeit, dass eine ordnungsgemäße Anzeige erfolgt ist, nur im Fall einer Genehmigungserteilung gewährleistet. Zweitens entfällt in § 194 Absatz 1 Nummer 3 und Nummer 4 die Ordnungswidrigkeit, wenn eine Anzeige nach § 26 Absatz 1 Satz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet wurde oder wenn einer vollziehbaren Anordnung nach § 26 Absatz 3 zuwidergehandelt wurde. Um die Ahndung von Fehlverhalten über eine Ordnungswidrigkeit abzusichern ist eine zügige Umstellung auf die Genehmigung nach § 25 StrlSchG notwendig.

Die Gestattung der Fortgeltung der Genehmigung gilt nur für die unveränderte Tätigkeit, da nur diese nach § 26 StrlSchG angezeigt wurde. Im Fall einer wesentlichen Änderung dieser Tätigkeit müsste hierfür hingegen eine Genehmigung nach § 25 beantragt werden. Eine § 205 Absatz 2b Satz 2 StrlSchG entsprechende Regelung, also die Anordnung der Fortgeltung von § 26 für den Fall einer wesentlichen Änderung, ist hier bewusst nicht aufgenommen worden.

Die Übergangsregelung gilt auch für Beschäftigungen im Zusammenhang mit dem Betrieb fremder Röntgeneinrichtungen und Störstrahler, die bereits vor dem 31. Dezember 2018, also vor dem Inkrafttreten von § 26 StrlSchG (a. F.), angezeigt wurden. Auch diese Beschäftigungen dürfen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 fortgeführt werden.

Zu Nummer 66

Die Streichung dient der Rechtsbereinigung. Die Übergangsvorschrift ist obsolet, da die Befristung der genannten Genehmigungen abgelaufen ist.

Zu Nummer 67

Satz 1 Nummer 1 wird zur Klarstellung ergänzt. Bei der Lagerung und bei dem Transport von Erdgas und Erdöl über Rohrleitungen entstehen auch Ablagerungen in Pipelines und Lagerbehältern, die die gleichen Eigenschaften aufweisen wie Ablagerungen aus der Gewinnung von Erdgas und Erdöl. Ablagerungen aus dem Transport und der Lagerung sind von Ablagerungen aus der Gewinnung nicht zu unterscheiden und wurden bereits mit der ursprünglichen Formulierung über „Verarbeitung und Aufbereitung“ erfasst. Der durch die §§ 60ff. StrlSchG geregelte Schutz der Bevölkerung ist auch bei diesen Sachverhalten zu gewährleisten.

Es wird eine neue Nummer 2 eingefügt. Rohstoffe (z. B. Lithium und Seltene Erden) sind in gelöster Form in geothermalen Wässern sowie in Prozesswässern der Erdgas- und Erdölförderung enthalten. Insbesondere die gemeinsame Nutzung der Wässer zur Wärmegewinnung und zur Gewinnung von Rohstoffen bietet großes Potential für die Energiewende und die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands und wird in Zukunft weiter an Bedeutung gewinnen. Im Produktionsprozess könnten sich natürliche Radionuklide, die in den Wässern gelöst sind, in den Rückständen anreichern. Die vorgeschlagene Ergänzung greift neue Entwicklungen im Bereich der Rohstoffgewinnung auf.

Durch die Änderungen an den Nummern 1 und 2 wird auch die Vorgabe von Artikel 23 Satz 1 (in Versbindung mit Anhang VI) der Richtlinie 2013/59/Euratom umgesetzt, wonach die Mitgliedstaaten die Ermittlung von Kategorien oder Arten von Tätigkeiten gewährleisten, die mit natürlich vorkommendem radioaktiven Material ver-

bunden sind und die zu einer Exposition von Arbeitskräften oder Einzelpersonen der Bevölkerung führen, die unter Strahlenschutzgesichtspunkten nicht außer Acht gelassen werden kann.

Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden wegen der Einfügung einer neuen Nummer 2 umnummeriert.

Zu Nummer 68

Die Zusammenlegung der §§ 25 und 26 StrlSchG zieht Änderungsbedarf in der Anlage 2 Teil E nach sich. Zudem werden die einem Genehmigungsantrag nach § 25 StrlSchG beizufügenden Unterlagen insgesamt reduziert.

Anlage 2 Teil E Nummer 1 entspricht der ehemaligen Nummer 1 Buchstabe a. Diese Vorgabe gilt unterschiedslos sowohl für die Fälle des § 25 Absatz 1 Nummer 1 als auch Nummer 2 StrlSchG (n. F.).

Die ehemals in Anlage 2 Teil E Nummer 1 Buchstabe b StrlSchG (a. F.) enthaltene Pflicht, bei jedem Antrag auf Genehmigung nach § 25 StrlSchG Angaben zu machen, die es ermöglichen zu prüfen, ob gewährleistet ist, dass die Ausrüstung vorhanden und Maßnahmen getroffen sind, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschriften eingehalten werden, entfällt. Die Ausrüstung wird in der Regel durch den Verantwortlichen des fremden Strahlenschutzbereich gestellt und Maßnahmen können in der Regel auch nur spezifisch für einen einzelnen Strahlenschutzbereich festgelegt werden, die dann im Betrieb auch der behördlichen Aufsicht unterliegen. Eine pauschale Prüfung vorab, unabhängig vom Einsatzort ist daher nicht zielführend. Die Genehmigungsvoraussetzung bleibt hingegen bestehen (§ 25 Absatz 2 Nummer 2 StrlSchG (n. F.) in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Nummer 6 StrlSchG), beispielweise wegen des Nachweises, dass der Antragsteller einschlägige dosimetrische Vorkehrungen getroffen hat. Es entfällt nur die Pflicht, bei jedem Antrag Unterlagen hierzu vorzulegen. Hält die zuständige Behörde die Vorlage von Unterlagen für erforderlich, um das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzung prüfen zu können, kann sie diese verlangen.

Anlage 2 Teil E Nummer 2 (n. F.) sieht für die Fälle des § 25 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG (n. F.) vor, dass Angaben zur Zuverlässigkeit des Strahlenschutzverantwortlichen und des Strahlenschutzbeauftragten vorzulegen sind und entspricht damit teilweise Anlage 2 Teil E Nummer 2 (a. F.). In der Regel ist daher ein Führungszeugnis vorzulegen. Auch in den Konstellationen des § 25 Absatz 1 Nummer 2 StrlSchG (n. F.) ist die Zuverlässigkeit des Strahlenschutzverantwortlichen und des Strahlenschutzbeauftragten Genehmigungsvoraussetzung. In diesen Fällen ist allerdings nicht bei jedem Antrag ein Führungszeugnis beizufügen, sondern nur auf Anforderung der Behörde.

Anlage 2 Teil E Nummer 3 (n. F.) entspricht teilweise Anlage 2 Teil E Nummer 2 (a. F.) und § 26 Absatz 2 Nummer 2 StrlSchG (a. F.).

Da die §§ 25 und 26 StrlSchG in einem einheitlichen Genehmigungsverfahren zusammengeführt werden, ist die Anzeigevoraussetzung nach § 26 Absatz 2 Nummer 2 StrlSchG (a. F.) in das neue Genehmigungsverfahren zu überführen. Diese wird durch Anlage 2 Teil E bislang nicht abgedeckt und ist daher in Anlage 2 Teil E Nummer 4 neu aufgenommen worden.

Gleichzeitig wird die Nachweispflicht nach § 26 Absatz 2 Nummer 2 StrlSchG (a. F.) vereinfacht. Zukünftig muss lediglich eine Erklärung des Antragstellers abgegeben werden, dass die beim Betrieb sonst tätigen Personen das notwendige Wissen und die notwendigen Fertigkeiten im Hinblick auf die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen. Dies entspricht der Änderung des § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und Nummer 6 StrlSchG. Auf die dortige Begründung wird verwiesen (zu Nummer 9 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb).

§ 26 Absatz 2 Nummer 3 StrlSchG (a. F.) wird in Anlage 2 Teil E Nummer 5 (n. F.) abgebildet. Im Hinblick auf Genehmigungen nach § 25 StrlSchG (a. F.) wurde der Nachweis, dass die in den Anlagen und Einrichtungen beschäftigten Personen den Anordnungen der Strahlenschutzverantwortlichen und der Strahlenschutzbeauftragten dieser Anlagen oder Einrichtungen Folge zu leisten haben (Genehmigungsvoraussetzung nach § 25 Absatz 3 Nummer 2 StrlSchG a. F.), als Teil der Angaben nach Anlage 2 Teil E Nummer 3 (a. F.) angesehen.

Anlage 2 Teil E Nummer 3 (a. F.) findet sich in Anlage 2 Teil E Nummer 6 (n. F.) wieder und ist zukünftig auch im Fall der Beschäftigung im Zusammenhang mit dem Betrieb einer fremden Röntgeneinrichtung oder eines fremden Störstrahlers zu erbringen. Diese Anforderung kann durch eine Erklärung des Genehmigungsinhabers, wie er beabsichtigt, die strahlenschutzrechtlichen Pflichten mit den zukünftigen Vertragspartnern aufzuteilen, erfolgen. Es kann auch weiterhin der Entwurf eines Abgrenzungsvertrags vorgelegt werden. Da die Vorlage eines Abgrenzungsvertrags zum Nachweis der Aufgabenteilung zwischen dem Strahlenschutzbeauftragten des Genehmigungsinhabers und dem der fremden Anlage oder Einrichtung nicht immer sinnvoll ist, wird die beispielhafte Nennung des Abgrenzungsvertrags gestrichen.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Strahlenschutzgesetzes)

Zu Nummer 1

Das Inhaltsverzeichnis ist auf Grund der Einführung des digitalen Strahlenpasses anzupassen.

Zu Nummer 2

Die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer nach § 2 Absatz 1 UBRegG wird künftig im Register über Unternehmensbasisdaten gespeichert und dient dort zur eindeutigen und registerübergreifenden Identifizierung von Unternehmen. Daher soll diese Nummer ab Mitte 2029 auch im Register über hochradioaktive Strahlenquellen genutzt werden, um langfristig Erleichterungen zu schaffen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um ein Folgeänderung zur Einführung des elektronischen Strahlenpasses, durch welchen die Registrierung bei der zuständigen Behörde entfällt.

Zu Nummer 4

Durch die Ersetzung von § 171 StrlSchG in der durch Artikel 1 Nummer 56 vorgesehenen Fassung durch die neuen §§ 171 bis 171b wird der elektronische Strahlenpass eingeführt.

§ 171 wird durch die Regelung abermals geändert. Wie durch Artikel 1 Nummer 56 bereits vorgesehen regelt er die Pflicht zu Beschäftigung mit Strahlenpass sowie eine Verordnungsermächtigung. § 171a regelt das Anlegen und Löschen eines Strahlenpasses und § 171b die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Strahlenpass.

Zu § 171

§ 171 Absatz 3 wird wegen der Einführung des elektronischen Strahlenpasses gegenüber der Fassung nach Artikel 1 Nummer 56 abermals umgestaltet, da die Verordnungsermächtigung anzupassen ist. Er greift zukünftig Teile des Inhalts von § 171 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und 2 StrlSchG in der durch Artikel 1 Nummer 56 vorgesehenen Fassung auf. Von der Verordnungsermächtigung ist in § 68 StrlSchV (n. F.), § 158 Absatz 1 StrlSchV sowie in § 165 Absatz 2 Nummer 2 StrlSchV und in § 166 Absatz 2 Nummer 2 StrlSchV Gebrauch gemacht worden, die zukünftig auf § 171 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 StrlSchV (n. F.) zu stützen sind.

Des Weiteren wird die Verordnungsermächtigung für Vorgaben, unter welchen Bedingungen Strahlenpässe, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ausgestellt wurden, anerkannt werden, beibehalten, von der in § 174 StrlSchV Gebrauch gemacht wird. Da weite Teile der vormals in der Strahlenschutzverordnung enthaltenen Regelungen durch die Regelungen in den §§ 171 bis 171b StrlSchG (n. F.) abgelöst werden, werden die weiteren Aspekte der Verordnungsermächtigung obsolet.

Zu § 171a

§ 171a Absatz 1 greift die Inhalte von § 174 Absatz 1 Satz 1 StrlSchV (a. F.) auf. Die Inhalte aus § 174 Absatz 1 Satz 2 und 3 StrlSchV (a. F.) sind obsolet. Neben der Legaldefinition des Strahlenpassinhabers, die bereits in § 174 Absatz 1 Satz 1 StrlSchV (a. F.) enthalten war, wird die Legaldefinition des Strahlenpassverantwortlichen eingeführt. Dabei handelt es sich um denjenigen, der nach § 171 Absatz 1 oder 2 StrlSchG (n. F.) oder auf Grund der Rechtsverordnung nach § 171 Absatz 3 Nummer 1 StrlSchG dafür zu sorgen hat, dass die dort genannten Personen nur mit Strahlenpass beschäftigt werden.

§ 171a Absatz 2 regelt den Vorgang der Registrierung. Für den Strahlenpassverantwortlichen und den Verantwortlichen, in dessen Anlage, Einrichtung oder Betriebsstätte der Strahlenpassinhaber tätig wird, ist die Registrierung im elektronischen System des Strahlenpasses verpflichtend (Satz 1), für den Strahlenpassinhaber und den ermächtigten Arzt ist sie freiwillig (Satz 2). Letztere können die Funktionen des elektronischen Systems des Strahlenpasses nur bei einer Registrierung nutzen. Durch die Anforderung in Satz 3, dass für die Registrierung eine elektronische Identifikation über ein Nutzerkonto, das mindestens das Vertrauens- oder Sicherheitsniveau „substantiell“ erfüllt, nach § 2 Absatz 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 des Onlinezugangsgesetzes zu erfolgen hat, werden die persönlichen Daten des Strahlenpassinhabers, die im Strahlenpass eingetragen werden, vor unberechtigten Zugriffen geschützt.

§ 171a Absatz 3 regelt, welche Pflichtangaben der Strahlenpassverantwortliche im Rahmen der Registrierung zu machen hat. Es werden die Inhalte von § 174 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b StrlSchV aufgegriffen.

Nach seiner Registrierung kann der Strahlenpassverantwortliche einen Strahlenpass nach Absatz 4 anlegen. Es ist auf der Grundlage einer Registrierung auch das Anlegen von Strahlenpässen für unterschiedliche Personen möglich. Die anzugebenden Daten entsprechen denen aus § 174 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b StrlSchV. Der Strahlenpassverantwortliche ist somit zur Angabe verschiedener personenbezogener Daten des Strahlenpassinhabers verpflichtet, die ihm in der Regel nur bekannt sein dürften, wenn die Person bei ihm beschäftigt ist.

Zum Schutz des Strahlenpassinhabers vor dem Zugriff Unbefugter auf seine Daten ist in Absatz 4 Satz 2 vorgesehen, dass bei einem Wechsel des Strahlenpassverantwortlichen der neue Strahlenpassverantwortliche vor dem ersten Zugriff auf den Strahlenpass die Daten nach Satz 1 anzugeben hat.

§ 171a Absatz 5 regelt den Abschluss der Anlage des Strahlenpasses durch die Bestätigung durch den Strahlenpassinhaber. Nach § 174 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 StrlSchV muss der Strahlenpassinhaber gegenwärtig den Strahlenpass eigenhändig unterschreiben. Dieser Vorgang wird aufgegriffen und in die digitale Welt übersetzt. Der Strahlenpassinhaber muss die Anlage des Strahlenpasses im elektronischen System des Strahlenpasses bestätigen (§ 171a Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG (n. F.). Da die Registrierung und damit Nutzung des elektronischen Systems des Strahlenpasses für den Strahlenpassinhaber aber optional ist, kann er alternativ die Anlage des elektronischen Strahlenpasses schriftlich gegenüber dem Strahlenpassverantwortlichen bestätigen. Der Begriff „schriftlich“ wird im Sinne der Schriftform verwendet (vgl. § 182 StrlSchG). In diesem Fall hat der Strahlenpassverantwortliche eine Abschrift der Bestätigung, also einen Scan oder ein Foto der Bestätigung, im elektronischen System des Strahlenpasses zu hinterlegen.

Gemäß § 171a Absatz 6 hat das Bundesamt für Strahlenschutz als für das Strahlenschutzregister zuständige Behörde sicherzustellen, dass die im Strahlenschutzregister hinterlegten Daten nach § 170 Absatz 2, soweit sie für die Zwecke des Strahlenpasses erforderlich sind, automatisiert in den Strahlenpass eingetragen werden. Ferner sind die Daten regelmäßig zu aktualisieren. Dadurch werden Synergieeffekte zwischen dem Strahlenschutzregister und dem Strahlenpass geschaffen. Der Strahlenpassverantwortliche wird von der Eintragung von Daten entlastet.

Die Löschungsregelung in § 171a Absatz 7 hat die Aufbewahrungsfrist nach § 167 Absatz 2 StrlSchG zum Vorbild. Durch diese Angleichung werden alle Daten zur beruflichen Exposition zum selben Zeitpunkt gelöscht. Der Begriff der Beschäftigung bezieht sich auf das Beschäftigungsverhältnis mit dem Strahlenpassverantwortlichen, nicht auf die Beschäftigung beim Verantwortlichen, in dessen Anlage, Einrichtung oder Betriebsstätte der Strahlenpassinhaber tätig wird.

Zu § 171b

Durch § 171 Absatz 1 und 2 werden die Berechtigungen der unterschiedlichen Beteiligten festgelegt. Wie bisher nimmt der Strahlenpassinhaber selbst keine Eintragungen im Strahlenpass vor. Daher hat er nur lesenden Zugriff (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2). Der Strahlenpassverantwortliche, der Verantwortliche, in dessen Anlage, Einrichtung oder Betriebsstätte der Strahlenpassinhaber tätig wird, und der ermächtigte Arzt haben lesenden und schreibenden Zugriff mit jeweils unterschiedlichen Begrenzungen.

Der lesende und schreibende Zugriff des Strahlenpassverantwortlichen ist auf den Zeitraum des Beschäftigungsverhältnisses mit dem Strahlenpassinhaber begrenzt (§ 171b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1). Nur in diesem Zeitraum ist er für das Führen des Strahlenpasses verantwortlich (§ 171a Absatz 1 StrlSchG (n. F.)) und hierzu berechtigt. Der Papierstrahlenpass ist Eigentum des Strahlenpassinhabers. Diesem Prinzip folgt auch die digitale Version des Strahlenpasses, indem der Strahlenpassverantwortliche nach dem Ablauf des Beschäftigungsverhältnisses keinen Zugriff mehr auf den Strahlenpass hat.

Der Verantwortliche, in dessen Anlage, Einrichtung oder Betriebsstätte der Strahlenpassinhaber tätig wird, hat während des Zeitraums, der durch den Strahlenpassverantwortlichen oder den Strahlenpassinhaber bestimmt wird, auf den Strahlenpass lesenden und schreibenden Zugriff (§ 171b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3). Der Zeitraum ist in der Regel der Zeitraum des Einsatzes in der fremden Anlage, Einrichtung oder Betriebsstätte. Hierdurch wird erstens sichergestellt, dass notwendige Eintragungen in den Strahlenpass sofort vorgenommen werden. Zweitens wird die Nachvollziehbarkeit der Einsatzzeiten und der dort erhaltenen Exposition gewährleistet. Drittens wird dadurch der zeitgleiche Zugriff von verschiedenen für die fremden Anlagen, Einrichtungen oder Betriebsstätten Verantwortlichen vermieden.

Der ermächtigte Arzt hat lesenden und schreibenden Zugriff, soweit dies zur Erfüllung seiner ärztlichen Pflichten notwendig ist (§ 171 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4).

Da sich der Strahlenpassinhaber und der ermächtigte Arzt nicht registrieren lassen müssen, erhalten sie gegenüber dem Strahlenpassverantwortlichen einen Auskunftsanspruch über den Inhalt des Strahlenpasses (§ 171b Absatz 1 Satz 2).

In § 171b Absatz 2 ist der lesende Zugriff der zuständigen Aufsichtsbehörde geregelt. Durch diesen wird die Aufsicht erleichtert.

In § 171b Absatz 3 Satz 1 werden die Verantwortlichkeiten für die Eintragung bestimmter Angaben geregelt. Es werden die Inhalte aus § 174 Absatz 3 StrlSchV (a. F.) aufgegriffen. § 174 Absatz 3 Nummer 4 StrlSchV (a. F.) ist obsolet.

Der Strahlenpassverantwortliche wird in zweierlei Hinsicht gegenüber seinen Verpflichtungen nach § 174 Absatz 3 Nummer 1 StrlSchV (a. F.) entlastet. Erstens muss er nicht mehr für jeden Monat jeden Kalenderjahres die Bilanzierung der amtlichen Dosiswerte aus beruflicher Exposition angeben, sondern nur noch für jeden Monat des laufenden Kalenderjahres. Für die zurückliegenden abgeschlossenen Kalenderjahre genügt die auf das Kalenderjahr bezogene Bilanzierung der amtlichen Dosiswerte aus beruflicher Exposition. Ferner werden diese Daten grundsätzlich bereits automatisch aus dem Strahlenschutzregister übertragen. Dennoch verbleibt die Verantwortung für diesen Dateneintrag beim Strahlenpassverantwortlichen. Ihm kommt somit die Pflicht zu, die Korrektheit der Eintragungen zu prüfen.

§ 171b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 greift neben dem Inhalt von § 174 Absatz 3 Nummer 2 StrlSchV (a. F.) auch die Inhalte von § 174 Absatz 5 StrlSchV (a. F.) auf. Die Einfügung eines eigenständigen Absatzes für die Inhalte von § 174 Absatz 5 StrlSchV (a. F.) ist deswegen nicht notwendig.

Da der schreibende Zugriff des Strahlenpassverantwortlichen und des Verantwortlichen, in dessen Anlage, Einrichtung oder Betriebsstätte der Strahlenpassinhaber tätig wird, durch § 171b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 StrlSchV (n. F.) auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt ist, trifft § 171b Absatz 3 Satz 2 eine Regelung für den Fall, dass nicht alle erforderlichen Angaben in den Strahlenpass eingetragen sind. In diesem Fall sind die Angaben dem aktuellen Strahlenpassverantwortlichen mitzuteilen, welcher die Eintragung vornehmen kann. Ist ein solcher nicht vorhanden, etwa weil der Strahlenpassinhaber aus dem Arbeitsleben ausgeschieden ist, ist dieser selbst zu informieren.

§ 171b Absatz 4 greift § 174 Absatz 4 StrlSchV (a. F.) auf.

Zu Nummer 5

Die bisherige Übergangsregelung zur Bestimmung von Sachverständigen wird durch eine neue Übergangregelung zum Strahlenpass ersetzt. Die Übergangsregelung zur Bestimmung von Sachverständigen ist wegen Befristungsablaufs dieser Bestimmungen obsolet.

Stattdessen wird eine Übergangsregelung zum Strahlenpass benötigt. Die neuen Regelungen zum elektronischen Strahlenpass treten am 1. Juli 2029 in Kraft. Für eine Übergangfrist von einem halben Jahr soll aber sowohl die Registrierung des Strahlenpasses in Papierform als auch die Anlage eines elektronischen Strahlenpasses ermöglicht werden. Daher sieht § 217 Satz 1 vor, dass auf Strahlenpässe in Papierform, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 registriert wurden, § 171 StrlSchG sowie die in der Strahlenschutzverordnung zum Strahlenpass enthaltenen Regelungen (insbesondere § 174 StrlSchV) in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2029 geltenden Fassung Anwendung finden. Ab dem 1. Januar 2030 können neue Strahlenpässe nur noch digital angelegt werden. Eine Weiterverwendung der bestehenden Strahlenpässe in Papierform ist jedoch bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Befristung möglich. Dies gestattet eine schrittweise Umstellung von dem Strahlenpass in Papierform auf den elektronischen Strahlenpass.

Zu Artikel 3 (Änderung der Kostenverordnung zum Atomgesetz und zum Strahlenschutzgesetz)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 183 Absatz 4 Nummer 4 StrlSchG (Artikel 1 Nummer 59).

Zu Artikel 4 (Änderung der Strahlenschutzverordnung)

Zu Nummer 1

Das Inhaltsverzeichnis ist anzupassen.

Zu Nummer 2

Der neue § 1 Absatz 2a definiert den Begriff der Bereitstellungszeit eines Arbeitsplatzes. Die Einführung dieses Begriffes durch eine Definition ist erforderlich, da es zukünftig nach § 155 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 (n. F.) auch möglich sein wird, Messungen der Radon-222-Aktivitätskonzentration nach § 128 Absatz 2 und 2a StrlSchG (n. F.) zu den Bereitstellungszeiten des Arbeitsplatzes durchzuführen. Um hier eine einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten, ist es erforderlich, den Begriff zu definieren. Die Änderung folgt somit aus der notwendigen Folgeänderung in § 155 StrlSchV (n. F.), wonach zukünftig Messungen der Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft nach § 128 Absatz 2 und 2a StrlSchG (n. F.) auch zu den Bereitstellungszeiten des Arbeitsplatzes durchgeführt werden können.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 14 Absatz 2 Nummer 3 StrlSchG (Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa).

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 19 Absatz 2 und 3 StrlSchG.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 171 StrlSchG (Artikel 1 Nummer 56). § 68 enthält nun nur noch die Inhalte von § 68 Absatz 3 und 4 StrlSchV (a. F.), während die Inhalte aus § 68 Absatz 1 und 2 StrlSchV (a. F.) in § 171 Absatz 1 und 2 StrlSchG (n. F.) enthalten sind. § 68 wird des Weiteren redaktionell überarbeitet und sprachlich an die Digitalisierung des Strahlenpasses angepasst.

Da nicht mehr alle beruflich exponierten Personen, die im Rahmen einer nach § 25 StrlSchG genehmigungsbedürftigen, einer nach § 59 anzeigebedürftigen oder einer nach § 26 StrlSchG (a. F.) angezeigten Tätigkeit beschäftigt werden, einen Strahlenpass benötigen, ist § 68 außerdem geringfügig umzugestalten und die Überschrift anzupassen.

Der Einstufung der externen Arbeitskraft in die Kategorie A oder B nach § 71 StrlSchV kommt nun besondere Bedeutung bei, da sich hiernach bemisst, ob diese Person einen Strahlenpass haben muss. Daher muss der für die Einrichtung eines Strahlenschutzbereichs verantwortliche Strahlenschutzverantwortliche prüfen, ob die Einstufung der externen Arbeitskraft in Bezug auf die Dosis, die diese in seinem Verantwortungsbereich voraussichtlich aufnehmen kann, angemessen ist. Der Strahlenschutzverantwortliche muss also abschätzen, welche Dosis die externe Arbeitskraft in seinem Verantwortungsbereich erhalten könnte. Wenn die mögliche Dosis im Verantwortungsbereich des hier verpflichteten Strahlenschutzverantwortlichen bereits die Werte für eine Einstufung in die Kategorie A erreichen könnte, ist die Einstufung der externen Arbeitskraft in die Kategorie B nicht angemessen. In diesem Fall darf der Strahlenschutzverantwortliche die externe Arbeitskraft in seinem Verantwortungsbereich nicht beschäftigen.

Umgekehrt gilt diese Regelung jedoch nicht. Eine Einstufung in die Kategorie A ist wegen des Schutzzwecks der Regelung, eine fälschlicherweise in Kategorie B eingestufte Person, ausreichend zu schützen, immer angemessen.

Deutschland kommt mit dieser Regelung seiner mitgliedstaatlichen Pflicht aus Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2013/59/Euratom nach. Danach haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass es dem Unternehmen, in denen externe Arbeitskräfte, also solche, die einen anderen Arbeitgeber als das Unternehmen, in dem sie eingesetzt werden, haben, als Mindestanforderung obliegt, zu überprüfen, ob die Einstufung der externen Arbeitskräfte in Bezug auf die Dosis, die sie in dem Unternehmen voraussichtlich aufnehmen können, angemessen ist. Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Richtlinie 2013/59/Euratom für Arbeitskräfte der Kategorie A einen intensiveren Schutz anlegt. Da Deutschland, u. a. durch die Ausdehnung der Pflicht zum Führen eines Strahlenpasses auch auf Personen der Kategorie B in der Vergangenheit diesen intensiven Schutz auf externe Arbeitskräfte ausgedehnt hat, erübrigte sich für den fremden Unternehmer die Überprüfung der Einstufung. Da zukünftig jedoch nur noch externe Arbeitskräfte der Kategorie A strahlenpasspflichtig sein werden, wird in § 68 StrlSchV nun die Pflicht aufgenommen, zu überprüfen, ob die Einstufung der externen Arbeitskräfte in Bezug auf die Dosis, die sie in dem Unternehmen voraussichtlich aufnehmen können, angemessen ist.

Die Pflicht zum Tragen eines Dosimeters besteht auch für diejenigen, die keinen Strahlenpass haben, also sowohl für externe Arbeitskräfte der Kategorie A als auch der Kategorie B. Auch bei letzteren Personen hat der für die Einrichtung eines Strahlenschutzbereichs verantwortliche Strahlenschutzverantwortliche dafür zu sorgen, dass die benannten Personen ein Dosimeter tragen.

Sofern eine Pflicht zum Führen eines Strahlenpasses besteht, ist dieser – wie bisher – durch den für die Einrichtung des Strahlenschutzbereichs verantwortlichen Strahlenschutzverantwortlichen einzusehen.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung von § 26 StrlSchG (Artikel 1 Nummer 13). Erfasst werden neben den genehmigungsbedürftigen Beschäftigungen nach § 25 StrlSchG auch die in der Vergangenheit auf der Grundlage von § 26 StrlSchG (a. F.) angezeigten Beschäftigungen.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 81 Absatz 1 StrlSchG (Artikel 1 Nummer 37).

Zu Nummer 8 und 9

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Satzes 4 in § 121 Absatz 1 StrlSchG.

Zu Nummer 10

Zukünftig soll es möglich sein, Messungen der Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft nach § 128 Absatz 2 und 2a StrlSchG (n. F.) auch zu den Bereitstellungszeiten des Arbeitsplatzes durchzuführen. Aus diesem Grund wird basierend auf der Verordnungsermächtigung in § 132 Satz 2 Nummer 3 StrlSchG ein neuer Absatz 1a in § 155 StrlSchV eingefügt und der Verweis auf § 128 Absatz 2 StrlSchG in Absatz 1 gestrichen, da hier ausschließlich die Pflicht zur Messung über das gesamte Jahr vorgeschrieben ist.

Für Messungen nach § 128 Absatz 2 und 2a StrlSchG (n. F.) soll es nach dem neuen Absatz 1a neben der Möglichkeit einer Messung über das gesamte Jahr zukünftig auch die Möglichkeit geben, Messungen nur zu den Bereitstellungszeiten des Arbeitsplatzes durchzuführen. Ohne diese Änderungen in § 155 der Strahlenschutzverordnung würde nicht klar sein, wie die Messung nach dem neuen § 128 Absatz 2a StrlSchG zu erfolgen hat. Insofern handelt es sich hier um notwendige Folgeänderungen.

Für diese Fälle ist eine Messung über einen Zeitraum von sechs Monaten vorgesehen. Aus Erhebungen in Wohnhäusern ist bekannt, dass es signifikante jahreszeitliche Schwankungen der Radonkonzentration gibt und dass insbesondere in der Heizperiode höhere Werte vorkommen. Es ist naheliegend, dass sich dies auch so bei Arbeitsplätzen im Erd- oder Kellergeschoss eines Gebäudes verhält. Daher wird gefordert, dass bei einem Arbeitsplatz nach § 127 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG mindestens die Hälfte der Messung in der Heizperiode zu erfolgen hat, um die mutmaßlich höheren Konzentrationen hinreichend abzubilden.

Anders verhält es sich bei Arbeitsplätzen nach § 127 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StrlSchG, also bei einem Arbeitsplatz in einem der Arbeitsfelder nach Anlage 8 StrlSchG. Hier kann nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass es signifikante jahreszeitliche Schwankungen der Radonkonzentration gibt. Daher kann an diesen Arbeitsplätzen der Beginn des Messzeitraums frei gewählt werden.

Bei der Änderung in Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 handelt es sich um Folgeänderungen zu der Ermöglichung einer Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft zu den Bereitstellungszeiten des Arbeitsplatzes. Für die sachgerechte Bewertung der Messungen nach § 128 Absatz 2 und 2a StrlSchG benötigt die zuständige Behörde neben dem Datum des Beginns und des Endes der Messung auch die Information zu den Bereitstellungszeiten des Arbeitsplatzes. Bei der Änderung handelt es sich insofern um eine notwendige Folgeänderung zu der Einfügung eines neuen Absatzes 2a in § 128 StrlSchG und eines neuen Absatzes 1a in § 155 StrlSchV. Teilmessungen kommen bei einer Messung über sechs Monate zu den Bereitstellungszeiten des Arbeitsplatzes nicht in Betracht, so dass sich Buchstabe b in Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 nur auf eine Messung über eine Gesamtdauer von zwölf Monaten bezieht.

Die Ergänzungen in Absatz 2 Satz 3 sind Folgeänderungen zur Anfügung eines neuen Satzes 2 in § 128 Absatz 1 StrlSchG und zur Einfügung eines neuen Absatzes 2a in § 128 StrlSchG.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 171 StrlSchG (Artikel 1 Nummer 56).

Zu Nummer 12

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuregelung von § 171 StrlSchG (Artikel 1 Nummer 56), die eine Änderung von § 68 StrlSchV und damit von § 184 Absatz 1 Nummer 22 StrlSchV notwendig macht.

Zu Nummer 13

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 200 StrlSchG (Artikel 1 Nummer 63).

Zu Nummer 14

Mit der Änderung der Vorgaben für die Radondosiskonversion wird der Wert (3 mSv / (mJ h/m³)) für die Mehrheit aller Arbeitsplätze, wie in der ICRP-Empfehlung 137 von 2017 beschrieben, implementiert. Damit wird die Empfehlung der EU-Kommission (2024/440) umgesetzt, welche die Implementierung der Werte aus der ICRP-Empfehlung 137 für die Mitgliedstaaten empfiehlt (s. hierzu auch die Begründung zur Änderung von § 130 StrlSchG).

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung der Strahlenschutzverordnung)

Zu Nummer 1

Das Inhaltsverzeichnis ist an die Änderung von § 174 StrlSchV anzupassen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einführung des elektronischen Strahlenpasses (Artikel 2 Nummer 4).

Zu § 79 Absatz 4

Durch eine Eintragung des ermächtigten Arztes in den elektronischen Strahlenpass wird der Inhalt der ärztlichen Bescheinigung nicht nur dem Strahlenpassinhaber (der beruflich exponierten Person), sondern auch dem Strahlenpassverantwortlichen (dem Strahlenschutzverantwortlichen) zur Kenntnis gebracht. In diesem Fall kann daher nicht nur die Übersendung der ärztlichen Bescheinigung an den Strahlenpassinhaber, sondern auch an den Strahlenpassverantwortlichen entfallen.

Dennoch unterscheidet sich die Bedingung, wann eine Übersendung an den Strahlenpassverantwortlichen beziehungsweise an die beruflich exponierte Person erfolgen muss. Nach § 79 Absatz 4 Nummer 1 muss dem Strahlenschutzverantwortlichen die ärztliche Bescheinigung übersandt werden, wenn der ermächtigte Arzt die Eintragung des Inhalts der ärztlichen Bescheinigung nicht selbst in den elektronischen Strahlenpass nach § 171b Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 StrlSchG vornimmt. Die Eintragung in einen gegebenenfalls noch vorhandenen Papierstrahlenpass ist hingegen nicht ausreichend, um die Pflicht zur Übersendung entfallen zu lassen.

Die Übersendung der ärztlichen Bescheinigung an die beruflich exponierte Person kann aber nicht nur im Fall einer Eintragung in den elektronischen Strahlenpass entfallen, sondern wie bisher auch darüber hinaus im Fall der Eintragung durch den ermächtigten Arzt in den Strahlenpass in Papierform (§ 79 Absatz 4 Satz 2 StrlSchV (a. F.)). Daher ist § 79 Absatz 4 Nummer 2 weiter gefasst als Nummer 1.

Wie bisher muss die Übersendung der ärztlichen Bescheinigung an die zuständige Behörde immer dann erfolgen, wenn gesundheitliche Bedenken bestehen. Nur so ist die zeitnahe Kenntnisnahme und ggf. Maßnahmenergreifung (z. B. Verbot der Aufgabenwahrnehmung bzw. Anordnung von Beschränkungen bei der Aufgabenwahrnehmung) der zuständigen Behörde sichergestellt. Die Eintragung in den elektronischen Strahlenpass ist zwar seitens der Behörde einsehbar, jedoch wird die zuständige Behörde nicht ohne Anlass Einblick nehmen.

Zu § 79 Absatz 5

Da die Übersendung der ärztlichen Bescheinigung an den Strahlenschutzverantwortlichen nur noch im Fall von § 79 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV (n. F.) erfolgt, ist die Aufbewahrungs- und Vorlagepflicht des Strahlenschutzverantwortlichen gegenüber der Vorgängerfassung dieser Regelung entsprechend zu beschränken. Die Pflicht zur Aufbewahrung und zur Vorlage an die zuständige Behörde auf deren Verlangen besteht nur noch dann, wenn keine Eintragung der Inhalte der ärztlichen Bescheinigung in den elektronischen Strahlenpass durch den ermächtigten Arzt erfolgt ist und die ärztliche Bescheinigung dem Strahlenschutzverantwortlichen durch den ermächtigten Arzt folglich direkt übersandt wird. Das kann entweder dann der Fall sein, wenn sich der ermächtigte Arzt nicht für die Nutzung des elektronischen Strahlenpasses registriert hat (§ 171 a Absatz 2 Satz 2 StrlSchG (n. F.)) oder wenn keine Pflicht zum Führen eines Strahlenpasses besteht.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Wegfall der Registrierung des Strahlenpasses (Artikel 2 Nummer 4)

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des elektronischen Strahlenpasses (Artikel 2 Nummer 4). Die Regelungen zum Strahlenpass befinden sich zukünftig weitgehend im StrlSchG und sind daher aus der StrlSchV zu streichen.

Erhalten bleibt die Regelung zur Anerkennung eines außerhalb des Geltungsbereichs des StrlSchG ausgestellten Strahlenpasses. Dieser kann dann verwendet werden, wenn er die Voraussetzungen für eine Registrierung nach § 174 Absatz 2 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2029 geltenden Fassung erfüllt.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Regelungen, mit denen der digitale Strahlenpass eingeführt wird, treten wegen des hierfür notwendigen Aufbaus der entsprechenden Infrastruktur zum 1. Juli 2029 in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft. Hierdurch wird eine schnellstmögliche Entlastung durch Bürokratierückbau bewirkt.

Anlage 2

Aktualisierte Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zum Bürokratierückbau, zur Digitalisierung und zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts (NKR-Nr. 8117, BMUKN)

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	keine Auswirkungen
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand (Entlastung):	rund -17 Mio. Euro
davon aus Bürokratiekosten (Entlastung):	rund -10 Mio. Euro
Verwaltung	
Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 100 000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 2 Mio. Euro
Länder	
Jährlicher Erfüllungsaufwand (Entlastung):	rund -200 000 Euro
„One in, one out"-Regel	Im Sinne der erweiterten „One in, one out"-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand in diesem Regelungsvorhaben ein „Out" von 17,1 Mio. Euro dar. Der einmalige Erfüllungsaufwand stellt kein „In" dar, da es sich insgesamt um ein entlastendes Vorhaben handelt.
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens im Vorblatt des Regelungsentwurfs wie folgt beschrieben: • Bürokratierückbau • Steigerung der Prozesseffizienz durch Digitalisierung • Beschleunigung der Verfahren
Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)	Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt.

Regelungsfolgen

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände. Der NKR begrüßt das Vorgehen des Ressorts, einen bestimmten Regelungsbereich auszuwählen und ihn im Hinblick auf den Abbau unnötiger Bürokratie sowie die Modernisierung und Beschleunigung zu überarbeiten.

Der NKR regt darüber hinaus an, auch bei der Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten Entlastungen zu ermöglichen, z. B. durch das Einführen von Schwellenwerten.

II Regelungsvorhaben

Mit dem Regelungsvorhaben soll das Strahlenschutzrecht auf den aktuellen wissenschaftlichen Stand gebracht werden. Einerseits soll das gegenwärtig hohe Schutzniveau gewahrt werden, andererseits soll der Vollzug sowohl für die betroffenen Unternehmen als auch für die sie beaufsichtigenden Behörden vereinfacht werden, indem überflüssige Bürokratie abgebaut und die Digitalisierung vorangetrieben wird. Dazu gehört insbesondere

- die Reduktion von einzureichenden Unterlagen in Anzeige- und Genehmigungsverfahren („Once-Only-Prinzip“, Reduktion von Aufbewahrungsfristen, Streichung von zwingenden gesetzlichen Befristungen von Genehmigungen),
- die Digitalisierung des Strahlenpasses,
- die Streichung von Schriftformerfordernissen.

III Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft resultieren jährliche Entlastungen von rund 17 Mio. Euro. Davon fallen rund 10 Mio. Euro auf Bürokratiekosten. Diese Änderungen resultieren aus den folgenden Vorgaben.

Wegfall des Strahlenpasses

Die Verpflichtung zur Führung eines Strahlenpasses wird von vormals 31 000 Inhabern auf 18 500 Inhaber eingeschränkt. Durch den Wegfall der Verpflichtung in 12 500 Fällen entfallen Beschaffungskosten in Höhe von rund 130 000 Euro, Personalkosten in Höhe von rund 6,2 Mio. Euro sowie Portokosten in Höhe von 900 000 Euro. Dadurch reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 7,3 Mio. Euro.

Verkürzung von Aufbewahrungspflichten

Die Aufbewahrungsfristen für Unterlagen für medizinische Behandlungen und Untersuchungen im Kontext ionisierender Strahlen werden verkürzt. Durch die Absenkung der Aufbewahrungsdauer bei Behandlungen mit ionisierenden Strahlen oder radioaktiven Stoffen um 10 Jahre entsteht eine jährliche Entlastung von rund 4,5 Mio. Euro. Die Reduzierung des jährlich aufzubewahrenden Datenvolumens bei Untersuchungen von etwa 8 095 TB auf etwa 6 077 TB begründet bei 800 Euro je TB eine Entlastung von rund 1,6 Mio. Euro. Insgesamt begründet die Vorgabe eine jährliche Entlastung für die Wirtschaff in Höhe von 6,1 Mio. Euro.

Weitere Vorgaben

Weitere Entlastungen von insgesamt jährlich rund 3,6 Mio. Euro entstehen durch die folgenden Vorgaben. Diese werden aus Gründen der Übersichtlichkeit tabellarisch dargestellt:

Vorgabe	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
Einführung eines elektronischen Strahlenpasses	-1 500
Wegfall der Kursanforderung (Teleradiologie)	-740
Vereinfachte Übermittlung von Unterlagen	-480
Verschiedene Vorgaben	-850
Summe	-3 600

Verwaltung

Für die Verwaltung des Bundes entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand von 115 000 Euro und einmaliger Erfüllungsaufwand über drei Jahre von insgesamt 2 Mio. Euro. Für die Verwaltung der Länder entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 500 000 Euro. Diese Änderungen resultieren aus den folgenden Vorgaben.

Bund

Jährlich

Einführung eines elektronischen Strahlenpasses

Mit der Einführung des elektronischen Strahlenpasses entfällt die bisherige Papierform. Das Strahlenschutzregister als bestehende Datenbank des Bundes soll durch die Funktion eines elek-tronischen Strahlenpasses erweitert und ausgebaut werden. Für den dauerhaften Betrieb veranschlagt das Ressort nachvollziehbarerweise einen zusätzlichen jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 115 000 Euro.

Einmalig

Einführung eines elektronischen Strahlenpasses

Spiegelbildlich zum Betrieb des Strahlenschutzregisters muss dieses durch die Beauftragung eines IT-Dienstleisters ausgebaut werden. Dazu schätzt das Ressort einen einmaligen Erfüllungsaufwand von rund 2 Mio. Euro über einen Zeitraum von drei Jahren.

Länder

jährlich

Einführung eines elektronischen Strahlenpasses

Mit der Einführung des elektronischen Strahlenpasses entfällt die Erstellung und Bearbeitung des Strahlenschutzpasses in Papierform. Dies begründet eine Entlastung für die Verwaltung der Länder von rund 200 000 Euro.

Lutz Goebel
Vorsitzender

Kerstin Müller
Berichterstatterin für das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1068. Sitzung am 25. September 2026 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa (§ 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 StrlSchG)

   In Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 ist die Angabe „für den teleradiologischen Betrieb geschult“ durch die Angabe „in den teleradiologischen Betrieb eingeführt und hinsichtlich der Abläufe angeleitet“ zu ersetzen.

   Begründung:

   Der Begriff geschult ist neu und bedarf der Auslegung. Dadurch steht weitergehender Verwaltungsaufwand infolge umfangreicher Erläuterungen gegenüber Kursveranstaltern, Antragstellern oder Anwendern in den jeweiligen Bundesländern zu besorgen. Die Umsetzung des Formulierungsvorschlages ist geeignet, Klarheit und bundeseinheitlichen Vollzug herbeizuführen.

2. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c (§ 14 Absatz 3 Satz 2 StrlSchG)

   Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c ist durch den folgenden Buchstaben c zu ersetzen:

   „c) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.“

   Begründung:

   Das Vorhaben, die Regelung in § 14 Absatz 3 Satz 2 StrlSchG zu vereinfachen, ist zu unterstützen. Im Sinne eines möglichst umfassenden Rückbaus der Bürokratie ist es aber angezeigt, konsequenter vorzugehen und § 14 Absatz 3 Satz 2 StrlSchG ersatzlos zu streichen.

   Eine einmalige Befristung bei erstmaliger Antragstellung gemäß § 14 Absatz 3 Satz 2 StrlSchG würde keine Verbesserung für die Sicherstellung der Qualität und den Strahlenschutz bei Früherkennungsuntersuchungen schaffen. Es ist den Behörden nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ohnehin immer möglich, Genehmigungen mit Begründung befristet zu erteilen. Die Qualitätskontrolle erfolgt über die Aufsichtstätigkeit. Eine einmalige Fünfjahresfrist würde daher weiterhin unnötige Bürokratie bedeuten. Für den konsequenten Bürokratieabbau wird daher die komplette Streichung des Satzes 2 empfohlen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 16 StrlSchG), Nummer 57 (§ 182 Überschrift, Absatz 4 – neu – StrlSchG)

   Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

   a) Nummer 6 ist zu streichen.

   b) Nummer 57 § 182 ist wie folgt zu ändern:

      aa) In der Überschrift ist nach der Angabe „elektronische Kommunikation“ die Angabe „ ; Vorlage von Unterlagen“ einzufügen.

      bb) Nach Absatz 3 ist der folgende Absatz 4 einzufügen:

      „(4) Anstelle der Vorlage von Unterlagen in Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen kann auf bereits erbrachte Nachweise bei derselben Behörde verwiesen werden, wenn

      1. die Nachweise identisch zu den neu einzureichenden Unterlagen sind,
      2. die Nachweise vor nicht mehr als zehn Jahren eingereicht wurden und

3. der Antragsteller das Verwaltungsverfahren, in dem die Nachweise eingereicht wurden, konkret angibt.

Die Behörde kann Unterlagen, auf die verwiesen wurde, nachfordern, wenn diese der Behörde nicht vorliegen.“

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 Buchstabe d ist die Angabe zu § 182 durch die folgende Angabe „§ 182 Schriftform, elektronische Form, elektronische Kommunikation; Vorlage von Unterlagen“ zu ersetzen.

b) In Nummer 7 Buchstabe b, Nummer 9 Buchstabe c, Nummer 11 Buchstabe b, Nummer 12, Nummer 15, Nummer 21 bis 23, Nummer 27 Buchstabe b, Nummer 29 und Nummer 49 ist jeweils der Satz „§ 16 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“ zu streichen.

c) Nummer 9 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb, Nummer 44 und Nummer 52 sind zu streichen.

Begründung:

Die häufige Wiederholung der Möglichkeit des Verweises auf bereits vorliegende Unterlagen ist entbehrlich und erfasst nicht alle Sachverhalte für die ein solches Regelungsbedürfnis besteht. Für eine vollständige Entbürokratisierung, einschließlich der Strahlenschutzverordnung (z. B. Genehmigung für die grenzüberschreitende Verbringung, Bauartzulassung, Entlassung von Rückständen, Freigabe, Anerkennung von Kursen, Ermächtigung von Ärzten und Bestimmung von Sachverständigen) und anderer Verordnungen (z. B. Früherkennungen), ist eine Vorschrift, die das Once-Only-Prinzip zentral normiert, zweckdienlicher und verständlicher. Die Regelungsinhalte von Artikel 1 Nummer 6 werden entsprechend angepasst in § 182 StrlSchG übernommen.

4. Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a (§ 20 Absatz 1 Satz 1 StrlSchG)

In Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a § 20 Absatz 1 Satz 1 ist die Angabe „zehn Kalendertagen“ durch die Angabe „14 Kalendertagen“ zu ersetzen.

Begründung:

Nachdem die Prüffrist für Anzeigen von Röntgeneinrichtungen bereits im Jahr 2024 von vier auf zwei Wochen halbiert wurde, bedingt eine weitere Verkürzung auf lediglich zehn Kalendertage eine signifikante Reduktion der Sicherheit von Anwendern und Patientinnen und Patienten und zudem eine Risikosteigerung für den Strahlenschutzverantwortlichen (SSV), vor allem bei medizinischen Anwendungen. Die Verkürzung der Frist ist nicht nur eine Verkürzung der behördlichen Prüfzeit bei fast gleichbleibendem Prüfumfang, sondern auch eine Verkürzung der Reaktionszeit der Behörde. Der eher marginale Zeitgewinn steht aus nachfolgenden Gründen hier in keinem angemessenen Verhältnis.

1. Verlässlichkeit der sicheren Anwendung: Die Vielfalt an Fachkunden, Anwendungsgebieten und Anlagetypen erfordert eine sorgfältige behördliche Kompatibilitätsprüfung. Während ein SSV bei einer Inbetriebnahme ohne positive Rückmeldung durch die Behörde das rechtliche und wirtschaftliche Risiko für sich selbst bewusst eingeht, bleibt der Patient diesem Risiko schutzlos ausgeliefert. Eine adäquate Prüf- und Beratungszeit der Behörde fungiert daher als unverzichtbares Korrektiv, auf das sich insbesondere die Patienten als schwächste Glieder der Kette bedingungslos verlassen können müssen.
2. Haftungsrisiko: Erfahrungsgemäß schätzen Anzeigende die Vollständigkeit und somit Richtigkeit ihrer Unterlagen häufig fehlerhaft ein. Kann die Behörde fehlende Unterlagen nicht rechtzeitig nachfordern, nicht rechtzeitig beraten oder als letztes Mittel untersagen, provozieren verkürzte Fristen noch frühere unbefugte Inbetriebnahmen. Die SSV wiegen sich nach Ablauf der gesetzlichen Frist in Scheinsicherheit und gehen im guten Glauben an ein rechtmäßiges Handeln in Betrieb. Die rechtlichen Konsequenzen für die SSV reichen jedoch über das Strahlenschutzrecht hinaus und berühren Tatbestände vom Abrechnungsbetrug bis zur Körperverletzung.
3. Eine adäquate Bearbeitungs- und Reaktionszeit gilt umso mehr mit Blick auf die neuen Vorlagepflichten im Anzeigeverfahren für Röntgeneinrichtungen gemäß Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe c (§ 19 Ab-

satz 3 StrlSchG-E). Die Neuregelung enthält teilweise unbestimmte Rechtsbegriffe, die nur in der amtlichen Begründung genauer erklärt und mit Inhalt gefüllt werden, z. B. „Erklärung des Anzeigenden". Um diese Unsicherheit der Anzeigenden durch fachliche Prüfung und Beratung auszugleichen, benötigen die Behörden ausreichend Zeit.

Durch die geplante Änderung gemäß Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a (§ 20 Absatz 1 Satz 2 StrlSchG-E, Formfreiheit für Fristverkürzung statt Schriftform) können Behörden künftig rechtssicher und schnell per E-Mail oder Telefon einem vorzeitigen Betriebsbeginn zustimmen und für eine schnellere Inbetriebnahme sorgen, nachdem sie Gelegenheit zur Prüfung hatten. Hier kann die Verfahrensbeschleunigung gelingen, ohne dass darunter das Schutzniveau leidet. Für akute Härtefälle, wie in der radiologischen Notfallversorgung, greift schon heute eine etablierte Verwaltungspraxis, durch die dringende Anträge priorisiert werden und häufig sogar innerhalb weniger Stunden der Inbetriebnahme zugestimmt werden kann.

Durch die Änderungen des Bundestages beim StrahlenschutzG in diesem Bereich innerhalb des Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes (BR-Drucksache 474/24) und eine stark fristverkürzte Beratung im zweiten Durchgang, hatte der Bundesrat bei jenem Verfahren in 2024 keine realistische Möglichkeit der Stellungnahme. Die Einwände aus der Praxis bestanden jedoch bereits damals und gelten weiterhin fort.

5. Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a (§ 20 Absatz 1 Satz 1, Satz 2a – neu – StrlSchG)

Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a § 20 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 ist nach der Angabe „beginnend mit" die Angabe „dem Tag nach" einzufügen.

b) Nach Satz 1 ist der folgende Satz einzufügen:

„Für die Berechnung der Frist sind Sonntage und bundeseinheitliche gesetzliche Feiertage nicht zu berücksichtigen."

Begründung:

Die Frist von zehn Kalendertagen ist für eine ordnungsgemäße Prüfung von Anzeigen erheblich kurz und gibt in keiner Weise die zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wieder. Diese beträgt Wochenenden abgerechnet zwischen acht und fünf Arbeitstagen. Durch Feiertage kann die Bearbeitungsfrist weniger als fünf Arbeitstage betragen.

Angesichts der dünnen Personaldecke in den Behörden kann eine derartige Fristverkürzung keineswegs durch Digitalisierung oder Optimierung der Prozesse kompensiert werden. Qualitätseinbußen in der Prüfung der Anzeigen wären zu befürchten. Hierbei sei zu bedenken, dass der weitaus überwiegende Anteil der Anzeigen medizinische Röntgengeräte betrifft, für die der Patientenschutz im besonderen Fokus steht.

Die vorgeschlagene Änderung orientiert sich bezüglich des Fristbeginns an § 187 Absatz 1 BGB, wonach der Tag des fristauslösenden Ereignisses, hier die Einreichung der Anzeige, nicht mitgezählt wird.

6. Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe a (§ 31c Absatz 1 StrlSchG)

Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe a ist zu streichen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung verlagert die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für die genehmigungsbedürftige medizinische Forschung in § 31c Absatz 1 Nummer 6 und 8 StrlSchG für bestimmte Fälle vom Bundesamt für Strahlenschutz als zuständige Genehmigungsbehörde auf die Aufsichtsbehörden der Länder. Dies betrifft alle genehmigungsbedürftigen Forschungsvorhaben, die eine Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung enthalten, die nicht selbst Gegenstand des Forschungsvorhabens ist und nach ihrer Art einem anerkannten Standardverfahren zur Untersuchung von Menschen entspricht. Die Änderung wird abgelehnt, da es sich nicht um einen Bürokratierückbau, sondern lediglich um eine Verlagerung von Prüfaufgaben handelt, welche zudem noch zu einem zusätzlichen Abstimmungsaufwand zwischen den Behörden führen kann.

Es wird in der Begründung zum Änderungsvorschlag explizit betont, dass die Genehmigungsvoraussetzung nicht entfallen, sondern deren Prüfung lediglich in die Aufsicht verschoben wird. Die Nachweise müssen also dennoch erbracht werden, jedoch später und ggf. gegenüber unterschiedlichen Aufsichtsbehörden (Mul-

ticenter-Studien). Werden Mängel festgestellt, stehen diese unmittelbar der Genehmigungsfähigkeit entgegen und eine aufwendige Abstimmung zwischen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde wird erforderlich. Es ist daher nicht auszuschließen, dass der bürokratische Aufwand eher größer als kleiner wird. Zusätzlich wird die Rechtssicherheit bei den teilnehmenden Einrichtungen eingeschränkt.

7. Zu Artikel 1 Nummer 18 a – neu – (§ 34 Absatz1, Absatz 2 – neu – StrlSchG)

Nach Artikel 1 Nummer 18 ist die folgende Nummer 18a einzufügen:

‚18a. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Untersagt die zuständige Behörde die angezeigte Anwendung, teilt sie der zuständigen Aufsichtsbehörde den wesentlichen Inhalt der Anzeige und den Grund der Untersagung mit.“ ‘

Begründung:

Die Regelung war bereits aufgrund des Beschlusses des Bundesrates zum Medizinforschungsgesetz (BR-Drucksache 155/24) einzuführen. Die Begründung der Rückäußerung der Bundesregierung, dass das Tätigwerden der Aufsichtsbehörden nicht auf den Fall einer Untersagungsverfügung beschränkt ist, wird zwar zugestimmt, die Mitteilung als Erkenntnisquelle der Aufsicht jedoch weiterhin für notwendig erachtet.

§ 34 StrlSchG führt die Gründe an, anhand derer eine angezeigte Anwendung zu untersagen ist. Fraglich ist, wie die zuständige Aufsichtsbehörde von der Untersagung Kenntnis erlangt, insbesondere dann, wenn mit der Anwendung bereits begonnen wurde. Diese Information ist für das Tätigwerden der zuständigen Aufsichtsbehörde notwendig. Bei Multi-Center-Studien ist es erforderlich, dass die Aufsichtsbehörden sämtlicher an der Studie beteiligten Einrichtungen informiert werden. Dies ist durch den Wortlaut der Änderung abgedeckt.

Das Tätigwerden der Aufsichtsbehörden ist mangels einer Erkenntnisquelle durch die von den Ländern geforderte Mitteilung nicht in allen Fällen möglich. Wird die Anwendung vor dem Beginn untersagt, findet eine Anwendung nicht statt. Erfolgt die Untersagung erst nach Beginn der Anwendung, z. B. durch den neuen § 34 Nummer 3 StrlSchV, erfährt dies die Aufsichtsbehörde nicht. Eine dauerhafte Überwachung der Genehmigungsinhaber, ob eine Untersagung vorliegen könnte, wird nicht als zweckmäßig gesehen und würde einen höheren Aufwand erfordern als die Mitteilung. Die Ergänzung ist im Sinne des Bürokratieabbaus daher vorzunehmen.

8. Zu Artikel 1 Nummer 31 (§ 62 Satz 2a – neu – StrlSchG)

Artikel 1 Nummer 31 ist durch die folgende Nummer 31 zu ersetzen:

‚31. § 62 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 < … weiter wie Vorlage Nummer 31 … >.

b) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Ist kein nach § 61 Absatz 1 Satz 1 Verpflichteter vorhanden, so kann eine Entlassung aus der Überwachung auch von Amts wegen erfolgen.“ ‘

Begründung:

In § 62 Absatz 2 StrlSchG ist festgelegt, dass nur der nach § 61 Absatz 1 Satz 1 StrlSchG Verpflichtete eine Entlassung von Rückständen aus der Überwachung beantragen kann. Wenn keine zur Antragstellung berechtigte Person vorhanden ist, z. B. durch eine Insolvenz oder weil die Rückstände vor Inkrafttreten des StrlSchG in das Eigentum anderer Personen als dem nach § 61 Absatz 1 Satz 1 StrlSchG Verpflichteten übergegangen sind, sollte die zuständige Behörde von Amts wegen tätig werden können. Die Regelung ist analog zu § 38 StrlSchV zur Freigabe von Amts wegen.

9. Zu Artikel 1 Nummer 38 (§ 85 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG)

Artikel 1 Nummer 38 § 85 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist durch die folgende Nummer 1 zu ersetzen:

„1. im Fall einer Behandlung für eine Dauer von 30 Jahren,“

Begründung:

Bürokratierückbau, eine bessere und verständlichere Rechtssetzung und die Entlastung der Wirtschaft stellen wichtige Ziele der Bundesregierung dar. Auch die Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Aufgaben des Staates zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger ist ein herausgehobenes Ziel staatlichen Handels.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung berücksichtigt letzteres in einzelnen Regelungsvorschlägen nicht ausreichend.

Mit dem Gesetzentwurf soll die Aufbewahrungsfrist in § 85 Absatz 2 Satz 1 StrlSchG-E für Behandlungen, d. h. im Wesentlichen strahlentherapeutische und nuklearmedizinische Therapien, von derzeit 30 Jahre auf grundsätzlich 20 Jahre mit einer speziellen Regelung für Minderjährige reduziert werden.

Diese Reduktion der Aufbewahrungsfrist ist nicht vertretbar. Insbesondere unter Berücksichtigung der Zunahme kurativer Therapieerfolge in der Strahlentherapie und dem demografischen Zuwachs älterer Patienten sind Kenntnisse zu Vorbestrahlungen relevant. Regelmäßig werden diese für erneute Behandlungen von Patienten herangezogen. Rückmeldungen aus der klinischen Praxis zeigen sogar, dass zunehmend Vorbestrahlungen relevant werden, die bereits über 30 Jahre zurückliegen. Diese fachliche Bewertung wurde im Rahmen der Verbändeanhörung auch von der Bundesärztekammer, der Deutschen Gesellschaft für Radioonkologie und dem Berufsverband Deutscher Strahlentherapeuten geteilt und daher die Beibehaltung der bestehenden Regelung gefordert.

Die aus der geplanten Regelung resultierende Einschränkung für eine optimale, zukünftig erforderliche erneute Behandlung stehen Einsparungen durch die verkürzte Aufbewahrungsfrist gegenüber. Ausgehend von den in der Begründung zum Entwurf aufgeführten Kosten für die cloudbasierte Speicherung der Daten beträgt das Einsparpotential durchschnittlich ca. 8 EUR pro Patient und Behandlung (Reduzierung um 10 Jahre zu 0,80 EUR/Jahr). Zum Vergleich liegen die Kosten für eine strahlentherapeutische Behandlung in Deutschland je nach angewendetem Verfahren und Dauer der Behandlung bei ca. 2 000 bis 20 000 EUR. Hinzukommen die einmaligen Aufwendungen für die Umstellung elektronischer Archivierungssysteme auf die neuen nun altersabhängigen Aufbewahrungsfristen.

Die in der Begründung zum Gesetzentwurf angeführten Verweise auf die Möglichkeit einer bilateralen Vereinbarung zwischen Patient und behandelnder Einrichtung zur Verlängerung der Aufbewahrungsfrist sowie einer Aufbewahrung der Unterlagen durch den Patienten selbst, sind im Hinblick auf die Situation der betroffenen Menschen und der Komplexität des gesamten medizinischen Behandlungsprozesses als völlig unangemessen und praxisfern zu bewerten.

Im Ergebnis ist ein bewusster Wissensverzicht verbunden mit der möglichen Relevanz für die zukünftige Behandlung der Patienten nicht vertretbar. Der Gesetzentwurf verfehlt in diesem Punkt sein Ziel des Bürokratierückbaus unter Beibehaltung des hohen Strahlenschutzniveaus in Deutschland.

Darüber hinaus verursacht die vorgeschlagene Regelung eine noch feinere Differenzierung der strahlenschutzrechtlichen Regelungen und steht damit dem Grundsatz der Vereinfachung und der Klarheit der geltenden Regelungen als ein Baustein des Bürokratierückbaus entgegen.

10. Zu Artikel 1 Nummer 38a – neu – (§§ 89a bis 89d – neu – StrlSchG)

Nach Artikel 1 Nummer 38 ist die folgende Nummer 38a einzufügen:

‚38a. Nach § 89 werden die folgenden §§ 89a bis 89d eingefügt:

„§ 89a

Sicherungsmaßnahmen

Sofern bei Tätigkeiten nach den §§ 10, 12 Absatz 1 Nummer 1 und 3 und 27 der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter zu gewährleisten ist, hat der Genehmigungsinhaber geeignete Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

§ 89b

Schutzziele

Ziele der Maßnahmen nach § 89a sind die Verhinderung

1. der Freisetzung sonstiger radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung vor Ort und
2. der einfachen oder wiederholten Entwendung von sonstigen radioaktiven Stoffen mit dem Ziel der Freisetzung sonstiger radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung an einem anderen Ort.

§ 89c

Umfang des erforderlichen Schutzes gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter

Der Genehmigungsinhaber stellt den erforderlichen Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter nach § 11 Absatz 1 Nummer 5, § 13 Absatz 3 und § 29 Absatz 1 Nummer 7 durch präventive und reaktive Maßnahmen sicher. Diese Maßnahmen umfassen bauliche und sonstige technische sowie personelle und organisatorische Maßnahmen.

§ 89d

Funktionsvorbehalt

(1) Die zu unterstellenden Störmaßnahmen oder sonstigen Einwirkungen Dritter werden nach dem Stand der Erkenntnisse durch die zuständigen Behörden festgelegt (Lastannahmen). Grundlage für den Stand der Erkenntnisse nach Satz 1 sind die Erkenntnisse und die Bewertungen der Sicherheits-, Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder.

(2) Ausgehend von den Lastannahmen werden, sofern dies erforderlich ist, allgemeine sowie tätigkeitsspezifische Anforderungen und Maßnahmen für den erforderlichen Schutz der Tätigkeiten in Richtlinien für den Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD-Richtlinien) festgelegt. Der erforderliche Umfang der Anforderungen und Maßnahmen nach Satz 1 sowie deren Festlegung im Genehmigungsverfahren oder als nachträgliche Auflage wird unter Berücksichtigung des Gefahrenpotenzials der Tätigkeit bestimmt.

(3) Der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter nach § 11 Absatz 1 Nummer 5, § 13 Absatz 3 und § 29 Absatz 1 Nummer 7 ist gegeben, wenn der Schutz der Tätigkeit nach der Bewertung der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde durch die in der Genehmigung festgelegten Maßnahmen gegen die nach Absatz 1 zu unterstellenden Störmaßnahmen oder sonstigen Einwirkungen Dritter sichergestellt ist.“ ‘

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 1 Inhaltsübersicht Buchstabe b ist der folgende Buchstabe c einzufügen:

‚c) Nach der Angabe zu § 89 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 89a Sicherungsmaßnahmen

§ 89b Schutzziele

§ 89c Umfang des erforderlichen Schutzes gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter

§ 89d Funktionsvorbehalt.“ ‘

b) Nummer 1 Inhaltsübersicht Buchstaben c bis f werden zu Buchstaben d bis g.

c) Nach Nummer 11 ist die folgende Nummer 11a einzufügen:

„11a. § 24 Satz 1 Nummer 8 wird gestrichen.“

Begründung:

Im Rahmen des Beschlusses des Bundesrates (BR-Drucksache 516/23) zur Vierten Verordnung zur Änderung der StrlSchV wurde folgende Entschließung gefasst: „Die Länder bitten den Bund um die Aufnahme

von Regelungen zur Sicherung in die Strahlenschutzverordnung, die den §§ 42, 43 und 44 des Atomgesetzes entsprechen."

Der Funktionsvorbehalt der Exekutive ist bei der Änderung des StrlSchG zu berücksichtigen. Die Regelungen werden damit, wie im Atomgesetz, direkt im Gesetz verortet und nicht aufgrund der Verordnungsermächtigung in § 24 Nummer 8 StrlSchG erlassen.

Für die Rechtssicherheit von Aufsichtsmaßnahmen zur Sicherung ist es erforderlich, die mit dem Siebzehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes eingeführten Regelungen ins Strahlenschutzrecht zu übernehmen. Dies gilt insbesondere aufgrund der geänderten sicherheitspolitischen Gefährdungslage und des gestiegenen Risikos gezielter Einwirkungen auf relevante Tätigkeiten.

11. Zu Artikel 1 Nummer 45 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Buchstabe c, Buchstabe d (§ 130 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 StrlSchG)

Artikel 1 Nummer 45 ist wie folgt zu ändern:

a) In Buchstabe a Doppelbuchstabe aa § 130 Absatz 1 Satz 1 ist die Angabe „oder der potentiellen Alphaenergie-Exposition" durch die Angabe „ , der potentiellen Alphaenergie-Exposition oder der Körperdosis durch die Exposition durch Radon" zu ersetzen.

b) In Buchstabe c § 130 Absatz 2 Satz 1 ist die Angabe „oder die potentielle Alphaenergie-Exposition" durch die Angabe „ , die potentielle Alphaenergie-Exposition oder die Körperdosis" zu ersetzen.

c) In Buchstabe d § 130 Absatz 3 ist die Angabe „oder die potentielle Alphaenergie-Exposition" durch die Angabe „ , die potentielle Alphaenergie-Exposition oder die Körperdosis" zu ersetzen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 47 Buchstabe b § 132 Satz 2 Nummer 5 ist die Angabe „oder der potentiellen Alphaenergie-Exposition" durch die Angabe „ , die potentielle Alphaenergie-Exposition oder die Körperdosis" zu ersetzen.

Begründung:

Mit dem vorliegenden Antrag soll die bislang im Strahlenschutzgesetz enthaltene und systematisch sinnvolle Gleichstellung der Betrachtung der Körperdosis als zentrale Schutzgröße im Strahlenschutz auch im Bereich Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen beibehalten werden. Dadurch wird die Konsistenz zwischen der Arbeitsplatzbewertung und dem an diesen ggf. erforderlichen beruflichen Strahlenschutz gewährleistet.

Zu Artikel 1 Nummer 45 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa § 130 Absatz 1 Satz 1

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass bei der Expositionsabschätzung angemeldeter Arbeitsplätze die Radon-222-Exposition oder potentiellen Alphaenergie-Exposition anstelle der Dosis abgeschätzt werden muss. Für die Einschätzung, ob die Vorgaben des beruflichen Strahlenschutzes zu beachten sind, muss nach diesem Konzept jedoch mit einem Wert verglichen werden, der einer Dosis von 6 mSv im Kalenderjahr entspricht. Mit der hier vorgeschlagenen Änderung soll ermöglicht werden, dass weiterhin eine Abschätzung auch durch die Berechnung der Dosis erfolgen kann.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine Dosisberechnung bei der Anmeldung von Arbeitsplätzen nicht durchgeführt werden soll, im beruflichen Strahlenschutz aber verpflichtend ist. Es ist auch deshalb nicht nachvollziehbar, da an anderer Stelle des Strahlenschutzrechts zum Schutz von Arbeitskräften oder auch der Bevölkerung die Dosis betrachtet wird.

So ist zum Schutz der Arbeitskräfte, die bei Sanierungsmaßnahmen von radioaktiven Altlasten exponiert werden könnten, vor Beginn der Maßnahmen eine Abschätzung der Körperdosis durchzuführen (§ 145 Absatz 1 StrlSchG). Eine Exposition durch Radon wäre hier gegebenenfalls auch zu berücksichtigen.

Es wird vorgeschlagen, wie bisher im geltenden Recht vorgesehen weiterhin auch die Berechnung der Körperdosis bei der Expositionsabschätzung (§ 130 StrlSchG) zuzulassen.

Zu Artikel 1 Nummer 45 Buchstabe c § 130 Absatz 2 Satz 1

§ 130 Absatz 2 StrlSchG regelt die Maßnahmen bei Unterschreiten der effektiven Dosis von 6 Millisievert im Kalenderjahr. Auch für die Feststellung, ob im Ergebnis der Abschätzung die effektive Dosis von 6 Millisievert im Kalenderjahr nicht überschritten wird, soll die Abschätzung weiterhin auch durch Berechnung der Dosis möglich sein. Es wird ergänzend auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 45 Buchstabe a verwiesen.

Zu Artikel 1 Nummer 45 Buchstabe d § 130 Absatz 3

Ergibt die Abschätzung, dass die effektive Dosis 6 Millisievert im Kalenderjahr überschritten werden kann, so sind die Anforderungen des beruflichen Strahlenschutzes zu erfüllen. Auch für die Feststellung, ob im Ergebnis der Abschätzung die effektive Dosis von 6 Millisievert im Kalenderjahr überschritten werden kann, soll die Abschätzung weiterhin auch durch Berechnung der Dosis möglich sein. Es wird ergänzend auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 45 Buchstabe a verwiesen.

Begründung der Folgeänderung:

Die Änderung stellt sich als Folgeänderung der obigen Änderungen zu Artikel 1 Nummer 45 dar.

12. Zu Artikel 1 Nummer 53a – neu – (§ 167 Absatz 3 Satz 5 StrlSchG)

Nach Artikel 1 Nummer 53 ist die folgende Nummer 53a einzufügen:

‚53a. In § 167 Absatz 3 Satz 5 wird die Angabe „der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu übergeben“ durch die Angabe „dem Bundesamt für Strahlenschutz zu übergeben“ ersetzt.“ ‘

Begründung:

Die Änderung dient der sachgerechten und effizienten Umsetzung von Artikel 43 Absatz 5 der Richtlinie 2013/59/Euratom.

§ 167 Absatz 3 Satz 5 StrlSchG regelt die Übergabe von Aufzeichnungen über die berufliche Exposition von Beschäftigten nach Beendigung der Beschäftigung. Nach geltendem Recht erfolgt die Übergabe an eine nach Landesrecht zuständige Stelle.

Die Aufzeichnungen dienen demselben Zweck wie die im Strahlenschutzregister nach § 170 StrlSchG gespeicherten Daten. Das Bundesamt für Strahlenschutz führt dieses Register bereits bundesweit. Die Übergabe an das Bundesamt für Strahlenschutz ermöglicht eine zentrale und einheitliche Datenhaltung sowie eine effizientere Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben. Zugleich werden parallele Datenhaltungen bei unterschiedlichen Behörden vermieden. Dies reduziert Verwaltungsaufwand und erleichtert den Zugang zu den erforderlichen Informationen.

Mit der Übergabe der Aufzeichnungen geht zugleich die Aufgabe einher, diese dauerhaft entgegenzunehmen, zu archivieren und für die gesetzlichen Zwecke verfügbar zu halten. Die Zuständigkeitsregelung des § 185 Absatz 1 StrlSchG ist entsprechend anzupassen.

13. Zu Artikel 1 Nummer 56 (§ 171 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 2 StrlSchG)

Artikel 1 Nummer 56 § 171 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:
   aa) Die Angabe „eine der folgenden Dosen“ ist durch die Angabe „einen der folgenden Werte der Körperdosis“ zu ersetzen.
   bb) Die Buchstaben b und c sind durch die folgenden Buchstaben b und c zu ersetzen:
      „b) Organ-Äquivalentdosis für die Augenlinse von 15 Millisievert,
      c) Organ-Äquivalentdosis für die Hände, die Unterarme, die Füße oder Knöchel von 150 Millisievert oder“

b) In Absatz 2 ist die Angabe „Dosis“ durch die Angabe „eine berufliche Exposition“ und die Angabe „Grenzwerte“ durch die Angabe „Werte“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Antrag enthält ausschließlich redaktionelle Änderungen zur Anpassung der verwendeten Formulierungen und Begriffe an das übrige Strahlenschutzrecht und dient der Klarheit und dem Verständnis der rechtlichen Regelungen.

Der Begriff der „Dosis“ in § 171 Absatz 1 und 2 StrlSchG-E ist aufgrund dessen weitgefassten Bedeutung (Messgrößen und Schutzgrößen) ungeeignet und wird im sonstigen StrlSchG im hier gemeinten Sinn nicht verwendet. Die konkret in § 171 Absatz 1 Nummer 2 StrlSchG-E genannten Größen effektive Dosis und die verschiedenen Organ-Äquivalentdosen sind unter dem Oberbegriff Körperdosis zu fassen. Die Formulierung ist nun an die des § 5 Absatz 7 StrlSchG angelehnt.

Weiterhin wird im neuen Absatz 2 von „Grenzwerten“ gesprochen. Jedoch sind die in Absatz 1 Nummer 2 genannten Werte keine Grenzwerte im Sinne des übrigen StrlSchG (vgl. §§ 78 und 80 StrlSchG). Eine entsprechende Tätigkeit ist auch oberhalb der genannten Werte zulässig jedoch mit zusätzlichen Pflichten verbunden.

Absatz 3 bleibt unverändert.

14. Zu Artikel 1 Nummer 58 (§ 182a Satz 1, 2 StrlSchG)

Artikel 1 Nummer 58 § 182a ist wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 ist die Angabe „Genehmigung oder Bauartzulassung“ durch die Angabe „Genehmigung, Bauartzulassung oder sonstige Gestattung“ zu ersetzen.

b) In Satz 2 ist nach der Angabe „einer Genehmigung“ die Angabe „oder einer sonstigen Gestattung“ einzufügen.

Begründung:

Der im Zuleitungsexemplar aufgenommene neue § 182a StrlSchG-E wird begrüßt, jedoch besteht in der vorgeschlagenen Formulierung ein wichtiger Klarstellungsbedarf.

Ziel des Antrages ist es, die Zulässigkeit von Genehmigungs- und Vollständigkeitsfiktionen im Strahlenschutzrecht entsprechend der Ergebnisse der vorab seitens Bund und Länder durchgeführten Gefährdungsabwägung eindeutig zu formulieren. Es ist mit dem im Zuleitungsexemplar an den Bundesrat neu eingefügten § 182a StrlSchG-E beabsichtigt, Regelungen zur Anwendung von Fiktionen (Genehmigungsfiktion und Vollständigkeitsfiktion) für strahlenschutzrechtliche Genehmigungen, Bauartzulassungen und sonstigen Gestattungen nur dann zur Anwendung kommen, wenn dies im Strahlenschutzgesetz und seinen Verordnungen konkret geregelt ist. Die im Entwurf enthaltene Formulierung lässt hier jedoch eine Auslegung zu, die einen Teil der Gestattungen im Strahlenschutzrecht unberücksichtigt lässt.

Eine Genehmigungsfiktion liegt nach der Legaldefinition des § 42a VwVfG vor, wenn der Erlass eines antragsbedürftigen Verwaltungsakts (VA) in der Form fingiert wird, dass er nach Ablauf einer für die Entscheidung festgelegten Frist als antragsgemäß erlassen gilt und es sich bei diesem VA um eine Genehmigung handelt. Der von § 42a VwVfG nicht legaldefinierte Genehmigungsbegriff ist weit zu verstehen: Hierzu gehört jede Form der Gestattung, die eingeholt werden muss, um ein bestimmtes Verhalten an den Tag legen zu dürfen (vgl. Stelkens/Bon/Sachs/U. Stelkens VwVfG § 42 Rn 16 m. w. N.).

Im Strahlenschutzrecht ist der Begriff der Genehmigung jedoch enger gefasst (beispielsweise in den §§ 12, 25 und 27 StrlSchG) und bezeichnet solche Tatbestände, die im Strahlenschutzrecht ausdrücklich als „Genehmigung“ bezeichnet sind. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus der expliziten Nennung der Bauartzulassung in § 182a StrlSchG-E. Würde der Anwendungsbereich von § 182a StrlSchG-E auf strahlenschutzrechtliche Genehmigungen beschränkt, so hat dies zur Folge, dass auf Tatbestände, die keine Genehmigung im strahlenschutzrechtlichen Sinne, wohl aber Genehmigungen im verwaltungsverfahrensrechtlichen Sinne sind, (beispielsweise Bestimmung von Sachverständigen und Messstellen) die verwaltungsrechtlichen Regelungen der Länder und ggf. mittelbar des Bundes Anwendung finden.

15. Zu Artikel 1 Nummer 62 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc – neu – (§ 194 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG)

Nach Artikel 1 Nummer 62 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb ist der folgende Doppelbuchstabe cc einzufügen:

‚cc) Die Angabe „oder § 158 Absatz 2“ wird durch die Angabe „, § 158 Absatz 2 oder § 179 Absatz 2“ ersetzt.

Begründung:

Die subsidiäre Anordnungsbefugnis in § 179 Absatz 2 StrlSchG wurde mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes eingeführt. Ein Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand wurde dabei nicht geschaffen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass rechtswidrigen Handlungen gegen die nach § 179 Absatz 2 StrlSchG angeordneten Maßnahmen zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung nicht mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Die Ergänzung stärkt den Vollzug des Strahlenschutzrechts und stellt die Durchsetzbarkeit von Anordnungen nach § 179 Absatz 2 StrlSchG sicher. Die Einführung der Ordnungswidrigkeit entspricht weiterhin der Maxime des Bürokratieabbaus, wonach durch risikoorientierte Ansätze unnötige Belastungen reduziert und gleichzeitig bei Verstößen die Sanktionierungen verschärft werden sollen (siehe Föderale Modernisierungsagenda, Kapitel 1 Nummer 6).

16. Zu Artikel 1 Nummer 67 Buchstabe a (Anlage 1 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG)

In Artikel 1 Nummer 67 Buchstabe a Anlage 1 Satz 1 Nummer 1 ist die Angabe „von Erdöl und Erdgas“ durch die Angabe „von Erdöl, Erdgas und der während der Produktion aus der Lagerstätte nach Übertage geförderten geogenen Flüssigkeiten (Lagerstättenwasser)“ zu ersetzen.

Begründung:

Die neue Definition in Anlage 1 Satz 1 Nummer 1 wirft Fragen des Anwendungsbereichs auf. Nach der Entwurfsbegründung wird hier nur der Transport von Erdöl und Erdgas betrachtet und geregelt. Der Transport und die Lagerung von Lagerstättenwasser (die in der Produktionsphase aus der Lagerstätte nach über Tage geförderte Flüssigkeit geogenen Ursprungs, Definition gemäß § 22b Allgemeiner Bundesbergverordnung) und damit die Ausfällungen aus diesem bleiben außen vor. Es ist nicht ausdrücklich geregelt, ob die Ablagerungen und Schlämme, die beim Transport bzw. der Lagerung von Lagerstättenwasser anfallen, insbesondere die Ablagerungen in den Lagerstättenwasserleitungen, die zur Rückführung des Lagerstättenwassers in die Lagerstätte dienen, unter den Begriff des Rückstandes gemäß Anlage 1 Nummer 1 fallen. Daher wird als Ergänzung eine ausdrückliche Aufnahme des Lagerstättenwassers in den Gesetzestext vorgeschlagen.

Das Lagerstättenwasser ist das Hauptmedium, mit dem Radionuklide aus der Lagerstätte nach Übertage gefördert werden, und damit Hauptverursacher für die Entstehung von Rückständen.

17. Zu Artikel 1 Nummer 68 (Anlage 2 Teil E Nummer 2 StrlSchG)

Artikel 1 Nummer 68 Anlage 2 Teil E ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 2 ist die Angabe „§ 25 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a“ zu ersetzen.

b) In Nummer 4 und 5 ist jeweils die Angabe „Nummer 1 oder 2“ zu streichen.

Begründung:

Die in Anlage 2 Teil E Nummer 2 geregelte Zuverlässigkeitsprüfung soll an die Beschäftigung in fremden kerntechnischen Anlagen, Einrichtungen oder Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a StrlSchG geknüpft sein.

Die Streichung in Anlage 2 Teil E Nummer 4 und 5 ist erforderlich, weil § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 keine Alternativen, sondern aufeinander aufbauende Konditionen darstellen.

18. Zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 171a Absatz 2 Satz 1, § 171b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 StrlSchG)

In Artikel 2 Nummer 4 § 171a Absatz 2 Satz 1, § 171b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 ist jeweils die Angabe „Verantwortliche“ durch die Angabe „Strahlenschutzverantwortliche“ zu ersetzen.

Begründung:

Da mit den neuen §§ 171a und § 171b StrlSchG der Begriff des Strahlenpassverantwortlichen eingeführt wird, ist klarzustellen, um welchen „Verantwortlichen“ es sich handelt.

19. Zu Artikel 4 Nummer 5 (§ 68 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchV)

In Artikel 4 Nummer 5 § 68 Absatz 1 Nummer 1 ist die Angabe „externen Arbeitskraft nach § 71 in Bezug auf die Dosis, die diese in seinem Verantwortungsbereich voraussichtlich aufnehmen kann, “ durch die Angabe „der beruflich exponierten Person nach § 71 in Bezug auf die berufliche Exposition, die diese in seinem Verantwortungsbereich voraussichtlich erhalten kann,“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Antrag enthält ausschließlich redaktionelle Änderungen zur Anpassung der verwendeten Formulierungen und Begriffe an das übrige Strahlenschutzrecht und dient der Klarheit und dem Verständnis der rechtlichen Regelungen.

Der Begriff der bisher verwendete Begriff der „externen Arbeitskraft“ in Absatz 1 Nummer 1 ist nicht definiert. Er suggeriert einen Unterschied, der nicht existiert. Der gesamte Absatz bezieht sich auf beruflich exponierte Personen ebenso wie § 71 StrlSchV.

Der Begriff der „Dosis“ in Absatz 1 Nummer 1 ist aufgrund dessen weitgefassten Bedeutung (Messgrößen und Schutzgrößen) ungeeignet und wird im sonstigen StrlSchG im hier gemeinten Sinn nicht verwendet. Aus dem Bezug zu § 71 StrlSchV ist hier die berufliche Exposition gemeint. Die Formulierung ist an die des § 5 Absatz 7 StrlSchG angepasst.

Absätze 2 und 3 bleiben zum Entwurf unverändert.

20. Zu Artikel 4 Nummer 10 Buchstabe a und b (§ 155 Absatz 1, 1a StrlSchV)

Artikel 4 Nummer 10 ist wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe a ist durch den folgenden Buchstaben a zu ersetzen:

‚a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Messungen der Radon-222-Aktivitätskonzentration nach § 127 Absatz 1, § 128 Absatz 2 und 2a und § 131a Nummer 2 des Strahlenschutzgesetzes sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen

1. über eine Gesamtdauer von zwölf Monaten oder
2. zu den Bereitstellungszeiten des Arbeitsplatzes über eine Dauer von sechs Monaten; die Messung hat bei einem Arbeitsplatz nach § 127 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Strahlenschutzgesetzes mindestens zur Hälfte im Zeitraum zwischen dem 15. Oktober und dem 15. April des darauffolgenden Kalenderjahres zu erfolgen.“ ‘

b) Buchstabe b ist zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel 4 Nummer 10 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa § 155 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b und c ist jeweils die Angabe „Absatz 1a“ durch die Angabe „Absatz 1“ zu ersetzen.

Begründung:

Ziel des Antrags ist eine Flexibilisierung der zugelassenen Methoden zur messtechnischen Erfassung der Radon-222-Aktivitätskonzentration. Es soll die Eigenverantwortung der Arbeitsplatzverantwortlichen ge-

stärkt und eine für die Anforderungen und Bedürfnisse im jeweiligen Einzelfall geeignete Wahl des Messverfahrens zugelassen werden. Sowohl die Ganzjahresmessung als auch die neu eingeführte zeitaufgelöste Messung sind geeignet, Arbeitsplätze hinsichtlich der Schutzziele zu bewerten.

Zu Artikel 4 Nummer 10 Buchstabe a und b:

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass eine veränderte Messmethodik für die Messung nach § 128 Absatz 2 StrlSchG zugelassen wird. Anstelle der durchgehenden Jahresmessung kann die Messung verkürzt zu den Bereitstellungszeiten des Arbeitsplatzes über die Dauer von 6 Monaten durchgeführt werden. Das Ergebnis soll der Überprüfung des Erfolgs der durchgeführten Maßnahme zur Reduzierung der Radon-222-Aktivitätskonzentration dienen. Wenn durch die im Vergleich zur Messung nach § 127 Absatz 1 StrlSchG veränderte Messmethodik bereits eine Verringerung der Radon-222-Aktivitätskonzentration zu erwarten ist, kann der Erfolg der Maßnahme nicht eingeschätzt werden. Ein direkter Vergleich zwischen der Situation vor und nach Ergreifen einer Schutzmaßnahme wäre nicht möglich.

Im Ergebnis der Messung nach der neuen Messmethodik wird ein Mittelwert bestimmt, der nur für die Bereitstellungszeit des Arbeitsplatzes gilt. Bei vergleichsweise kurzer Bereitstellungszeit des Arbeitsplatzes und geringerer Radon-222-Aktivitätskonzentration während dieser Zeit ist eine Reduzierung des Mittelwertes zu erwarten, ohne überhaupt eine Maßnahme zur Reduzierung ergreifen zu müssen.

Im Vollzug wird es schwierig werden, Maßnahmen zur Reduzierung zu fordern, wenn die Bereitstellungszeit des Arbeitsplatzes vergleichsweise kurz ausfällt. Ob überhaupt Maßnahmen durchgeführt werden, könnte nur durch behördliche Kontrolle herausgefunden werden, was einen erhöhten Personalaufwand bedeuten würde. Es stellt sich auch die Frage nach der Verhältnismäßigkeit. Was kann die Behörde verlangen?

Es wird vorgeschlagen, dass die Wahl der Messmethodik bereits für die Messung nach § 127 Absatz 1 StrlSchG zugelassen werden. Darüber hinaus auch für die Messungen nach § 131a Nummer 2 E-StrlSchG, die bisher noch nicht in der StrlSchV geregelt wurden.

Der Regelungsinhalt von Buchstabe a übernimmt den Vorschlag gemäß Buchstabe b und erweitert dessen Anwendungsbereich auf die Messungen gemäß § 127 Absatz 1 und § 131a Nummer 2. Damit entfällt Buchstabe b.

Zu Artikel 4 Nummer 10 Buchstabe c:

Die Änderungen ergeben sich als Folgeänderung zu Artikel 4 Nummer 10 Buchstabe a und b.

21. Zu Artikel 4 Nummer 10 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 155 Absatz 2 Satz 3 StrlSchV)

In Artikel 4 Nummer 10 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb § 155 Absatz 2 Satz 3 ist nach der Angabe „und Absatz 2 Satz 3“ die Angabe „sowie § 131a Nummer 2“ einzufügen.

Begründung:

Der Antrag erweitert die bisherigen Regelungen zur Einforderung von Unterlagen durch die zuständige Behörde auf die Messpflicht des § 131a Nummer 2 StrlSchG. Die Aufzeichnungen über die konkreten Randbedingungen der durchgeführten Messung im Zusammenhang mit der Aufgabe oder der Änderung angemeldeter Arbeitsplätze muss sich auch auf die Unterlageneinreichung nach § 131a Nummer 2 StrlSchG erstrecken.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zum Bürokratierückbau, zur Digitalisierung und zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts (BR-Drs. 461/26 – Beschluss) wie folgt:

Zu Ziffer 1 (Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa (§ 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 StrlSchG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung sorgt nicht für mehr Rechtsklarheit gegenüber dem Regierungsentwurf. Sowohl der Begriff „geschult“, der im Gesetzentwurf verwendet wird wie auch die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung „in den teleradiologischen Betrieb eingeführt und hinsichtlich der Abläufe angeleitet“ bedürfen näherer Konkretisierung im Rahmen der Verwaltungspraxis. In beiden Fällen handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe. Die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe lässt sich in diesem Fall nicht vermeiden. Im Rahmen der Gesetzesbegründung werden weitergehende Hinweise zur Auslegung der neuen Begrifflichkeiten erteilt.

Zu Ziffer 2 (Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c (§ 14 Absatz 3 Satz 2 StrlSchG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Aus Strahlenschutzgründen und zur Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Vollzugs im Hinblick auf die Befristung der ersten Genehmigung des Umgangs mit radioaktiven Stoffen oder des Betriebs einer Röntgeneinrichtung im Zusammenhang mit der Früherkennung ist eine gesetzliche Regelung erforderlich.

Bei der Früherkennung werden zur Feststellung einer bestimmten Krankheit Röntgenstrahlung oder radioaktive Stoffe an Personen angewendet, die im Gegensatz zum kurativen Bereich keine Symptome und keinen konkreten Verdacht auf die Erkrankung aufweisen. Dabei ist es wichtig zu beachten, dass weit überwiegend Personen untersucht werden, die die Untersuchung im Nachhinein betrachtet nicht benötigt hätten, da sie nicht an der gesuchten Krankheit leiden. Nur durch die konsequente Einhaltung strenger Strahlenschutz- und Qualitätssicherungsanforderungen kann gewährleistet werden, dass die Früherkennung insgesamt vorteilhaft ist und die Bevölkerung bestmöglich vor unnötiger Strahlenexposition geschützt wird. Im Rahmen des Erstantrags sind diese strengen Vorgaben bislang nur theoretisch konzipiert und noch nicht ausreichend praktisch etabliert. Durch die Befristung der erstmaligen Genehmigung wird sichergestellt, dass der Strahlenschutzverantwortliche die Anforderungen zuverlässig erfüllt, bevor eine unbefristete Genehmigung erteilt wird.

Zu Ziffer 3 (Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 16 StrlSchG), Nummer 57 (§ 182 Überschrift, Absatz 4 – neu – StrlSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag teilweise zu.

Der Bundesrat fordert eine Normierung der Möglichkeit des Verweises auf bereits eingereichte Unterlagen (Once-Only-Prinzip) in einer allgemeinen Norm, insbesondere auch um alle Verwaltungsverfahren, auch solche nach der Strahlenschutzverordnung, zu erfassen.

Demgegenüber findet sich das Once-Only-Prinzip im Regierungsentwurf jeweils in der Vorschrift, wo die einzureichenden Unterlagen aufgezählt werden. Alle Informationen zu den einzureichenden Unterlagen sind jeweils an einer Stelle gebündelt, was die Verständlichkeit des Gesetzes erhöht. Erfasst werden die Mehrzahl aller strahlenschutzrechtlichen Verwaltungsverfahren, vor allem die zahlenmäßig besonders relevanten Anzeigeverfahren von Röntgeneinrichtungen.

Inhaltlich ist eine pauschale Anwendung des Once-Only-Prinzips auf alle strahlenschutzrechtlichen Verwaltungsverfahren im Moment abzulehnen. So wurden § 31b bzw. § 31c (genehmigungsbedürftige forschungsbedingte Strahlenanwendungen), § 32 (anzeigebedürftige forschungsbedingte Strahlenanwendungen), § 42 Absatz 3 (genehmigungsbedürftige grenzüberschreitende Verbringung von Konsumgütern) und § 52 Absatz 2 (anzeigebedürf-

tiger Betrieb von Raumfahrzeugen) bewusst außenvorgelassen. Bei den Anzeige- und Genehmigungsverfahren für forschungsbedingte Strahlenanwendungen kommt das Once-Only-Prinzip schon wegen der Nutzung der Einreichungsportale CTIS und DMIDS und der Einbindung verschiedener Behörden und Ethik-Kommissionen, die nicht alle über dieselben Unterlagen verfügen, nicht in Betracht.

Bevor das Once-Only-Prinzip auf alle Verwaltungsverfahren Anwendung findet, sollten ferner Erfahrungen mit dessen Praktikabilität gesammelt werden. Es ist zu beobachten, ob und wie häufig es zu Unstimmigkeiten zwischen Behörde und Antragsteller bzw. Anzeigenden über bereits eingereichte Unterlagen kommt und hierdurch ein reibungsloser Ablauf des Verwaltungsverfahrens eher gehemmt als gefördert wird.

Ob das Once-Only-Prinzip in den in der Strahlenschutzverordnung normierten Verwaltungsverfahren Anwendung finden sollte, sollte aufgrund der Erfahrungen nach eingehender Prüfung des jeweils in Rede stehenden Verwaltungsverfahrens geprüft werden. Hierfür könnte im Strahlenschutzgesetz eine neue Verordnungsermächtigung geschaffen werden.

Zu Ziffer 4 (Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a (§ 20 Absatz 1 Satz 1 StrlSchG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Zur Beschleunigung des Anzeigeverfahrens von Röntgeneinrichtungen sieht der Gesetzentwurf die Verkürzung der Anzeigefrist von zwei Wochen auf 10 Kalendertage vor. Nach Ablauf dieser Frist darf der Anzeigende die Röntgeneinrichtung von Gesetzes wegen, das heißt ohne Gestattung durch die Behörde, in Betrieb nehmen. Eine zehntägige Anzeigefrist ist angesichts des vergleichsweise geringen behördlichen Prüfaufwands und dem hohen Beschleunigungsinteresse der Anzeigenden aus Sicht der Bundesregierung angemessen. Zusätzlich wird durch die im Gesetzentwurf eingeführte Verpflichtung zur Angabe des beabsichtigten Anwendungszwecks des Betriebs der Röntgeneinrichtung die Prüfung der Behörde unterstützt. Des Weiteren ermöglicht der Gesetzentwurf eine Beschleunigung der behördlichen Vorabkontrolle mit Hilfe der Ersetzung personenscharfer Prüfungen einzelner Qualifikationsnachweise durch die Einführung der Erklärung des Strahlenschutzverantwortlichen zum sonst tätigen Personal. Die Anzeigefrist findet gleichermaßen auf Neu- wie auf Änderungsanzeigen Anwendung. Gerade bei Änderungsanzeigen kann ein hohes wirtschaftliches Interesse an einer zügigen Wiederinbetriebnahme einer Röntgeneinrichtung bestehen. Im Fall einer medizinischen Anwendung hängt hiervon gegebenenfalls auch ab, ob Untersuchungen und Behandlungen zeitnah durchgeführt werden können, so dass eine zügige Vorabkontrolle auch im Patienteninteresse liegt.

Weiterhin trägt die Fristverkürzung der Beschleunigung von Verwaltungsprozessen durch eine zunehmende Digitalisierung – z. B. der elektronischen Einreichung und Verarbeitung von Unterlagen – Rechnung.

Zu Ziffer 5 (Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a (§ 20 Absatz 1 Satz 1, Satz 2a – neu – StrlSchG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die durch den Bundesrat unter Ziffer 6 Buchstabe a vorgeschlagene Konkretisierung des Fristbeginns ist rein deklaratorisch und bereits heute geltendes Recht. Gemäß § 31 VwVfG (bzw. der entsprechenden Vorschriften in den jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder) in Verbindung mit § 187 Absatz 1 BGB wird im Fall einer Ereignisfrist, das heißt einer Frist, für deren Anfang ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend ist, der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

Aus den zu Ziffer 5 genannten Gründen hält die Bundesregierung grundsätzlich eine zehntägige Anzeigefrist für auskömmlich und lehnt daher auch den Vorschlag unter Ziffer 6 Buchstabe b ab. Zudem verkompliziert die Nichtberücksichtigung von Sonntagen und bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen die Fristberechnung. Ferner kann der Vorschlag in der Weihnachts- und Osterzeit sogar zu einer Fristverlängerung im Vergleich zur bisherigen Regelung führen.

Zu Ziffer 6 (Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe a (§ 31c Absatz 1 StrlSchG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die im Gesetzentwurf enthaltene Änderung sieht vor, dass im Rahmen der Genehmigung von forschungsbedingten Strahlenanwendungen, die nicht selbst Gegenstand des Forschungsvorhabens sind und nach ihrer Art einem anerkannten Standardverfahren zur Untersuchung von Menschen entsprechen (begleitdiagnostische Standardanwendungen), weder Nachweise für bestimmte Qualifikationen des leitenden Arztes noch die Genehmigungen

bzw. Anzeigen für den Betrieb des jeweiligen Geräts, beispielsweise der Röntgeneinrichtungen, oder den Umgang mit radioaktiven Stoffen vorgelegt werden müssen. Das Bundesamt für Strahlenschutz würde diese Nachweise damit nicht mehr standardmäßig prüfen, könnte diese bei Zweifeln an dem Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen jedoch nachfordern.

Es handelt sich bei begleitdiagnostischen Standardanwendungen um solche, die in der Regel nicht selbst die Genehmigungspflicht des Forschungsvorhabens auslösen, weil sie für sich genommen die Voraussetzungen nach § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 StrlSchG erfüllen. Sie unterliegen in der Regel nur deswegen der Genehmigungspflicht, weil sie im Zusammenhang mit solchen Strahlenanwendungen durchgeführt werden, die die Voraussetzungen nach § 32 Absatz 1 Satz 1 StrlSchG nicht erfüllen. Im Rahmen des Anzeigeverfahrens müssten die genannten Nachweise für begleitdiagnostische Standardanwendungen ebenfalls nicht erbracht werden. Der Regierungsentwurf bezweckt somit die Gleichbehandlung dieser Strahlenanwendungen unabhängig davon, ob sie im Rahmen eines anzeige- oder genehmigungsbedürftigen Forschungsvorhabens durchgeführt werden, und möchte gleichzeitig Bürokratie abbauen.

Auch wenn die Genehmigungspflicht deswegen ausgelöst wird, weil die Voraussetzungen nach § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 4 StrlSchG nicht erfüllt wird, also etwa Minderjährige als Probanden an der Studie teilnehmen, ist es angemessen auf die Vorlage der genannten Nachweise zu verzichten. Für begleitdiagnostische Standardanwendungen werden gängige Geräte und radioaktive Stoffe genutzt, die in der klinischen Praxis erprobt sind. Dass solche dem Strahlenschutzrecht unterfallende Geräte und radioaktive Stoffe nur bei Vorliegen der entsprechenden Zulassungen eingesetzt werden, ist Kernaufgabe der Strahlenschutzaufsicht durch die Länder.

Zu Ziffer 7 (Zu Artikel 1 Nummer 18 a – neu – (§ 34 Absatz 1, Absatz 2 – neu – StrlSchG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Sobald mit der forschungsbedingten Strahlenanwendung begonnen werden darf, gibt die für die Anzeige zuständige Behörde der zuständigen Aufsichtsbehörde den wesentlichen Inhalt der Anzeige unverzüglich zur Kenntnis (§ 33 Absatz 2 StrlSchG).

Die Untersagung ist hingegen nicht zur Kenntnis zu bringen. Insbesondere dann, wenn die Tätigkeit bereits begonnen wurde, ist eine Mitteilung an die Landesbehörden wichtig, um die Aufsicht über die Beendigung der Tätigkeit sicherzustellen.

Zu Ziffer 8 (Zu Artikel 1 Nummer 31 (§ 62 Absatz 2 Satz 2a – neu – StrlSchG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates aus den im Antrag genannten Gründen zu.

Zu Ziffer 9 (Zu Artikel 1 Nummer 38 (§ 85 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Bei der Bestimmung einer Aufbewahrungsfrist ist das Dokumentationsinteresse mit der finanziellen Belastung der Datenspeicherung abzuwägen. Es gibt nur wenige Fälle, in denen nach mehr als zwei Jahrzehnten die in Rede stehenden medizinischen Aufzeichnungen einen substanziellen Einfluss auf die Planung zukünftiger Therapien der betreffenden Person haben können. Demgegenüber stehen erhebliche Kosten für die Speicherung dieser Daten. Die Reduzierung der Aufbewahrungsfrist um zehn Jahre bewirkt eine jährliche Entlastung um 4.520.000 Euro. Im Einzelnen wird auf die Gesetzesbegründung verwiesen (BRat-Drs. 461/26, S. 38 f. und 61 f.).

Zu Ziffer 10 (Zu Artikel 1 Nummer 38a – neu – (§§ 89a bis 89d – neu – StrlSchG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag zum gegenwärtigen Zeitpunkt ab.

Durch den Antrag würden die atomrechtlichen Regelungen zu Maßnahmen zum Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (Sicherungsmaßnahmen) in das Strahlenschutzrecht übernommen.

Bereits jetzt sind Sicherungsmaßnahmen im Rahmen von Genehmigungsanträgen durch die Behörden zu prüfen (§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, § 13 Absatz 3, § 29 Absatz 1 Nummer 7 StrlSchG). Der Schutz gegen solche Einwirkungen ist aufgrund des hohen Risikopotentials strahlenschutzrechtlicher Tätigkeiten notwendig. Art und Umfang der Sicherungsmaßnahmen werden gegenwärtig durch untergesetzliche Regelwerke („Richtlinie für den Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter beim Umgang mit und bei der Beförderung

von sonstigen radioaktiven Stoffen“ – SEWD Richtlinie SisoraSt sowie DIN 25422: „Aufbewahrung und Lagerung sonstiger radioaktiver Stoffe – Anforderungen an Aufbewahrungseinrichtungen und deren Aufstellungsräume zum Strahlen-, Brand- und Diebstahlschutz“) konkretisiert.

Dieses Gesetzgebungsverfahren hat primär den Bürokratierückbau zum Ziel. Neue Regelungen sollten nur dann geschaffen werden, wenn dadurch mehr Rechtsklarheit geschaffen werden kann und ein dringendes praktisches Bedürfnis für diese Regelungen besteht.

Außerdem stellen sich insbesondere im Zusammenhang mit dem in § 89d vorgeschlagenen Funktionsvorbehalt verfassungsrechtliche Fragen erheblicher Tragweite. Dieser bewirkt, dass die gerichtliche Prüfung der behördlichen Wertung hinsichtlich der zu unterstellenden Störmaßnahmen oder sonstigen Einwirkungen Dritter (§ 89d Absatz 1) und zur Frage der Erforderlichkeit der Schutzmaßnahmen eingeschränkt wird. Der Funktionsvorbehalt berührt das Grundrecht auf gerichtlichen Rechtsschutz nach Artikel 19 Absatz 4 GG; seine Einschränkung muss verfassungsrechtlich zum Beispiel durch legitime Geheimhaltungsinteressen gerechtfertigt werden.

Die strahlenschutzrechtlich geregelten Sachverhalte unterscheiden sich von atomrechtlichen Sachverhalten. Dem Atomrecht liegt das integrierte Sicherungs- und Schutzkonzept zugrunde, zudem wird ein anderes, deutlich höheres Gefährdungspotential geregelt. Anders als im Strahlenschutzrecht ist sowohl die Anzahl der von der Sicherung betroffenen Genehmigungen als auch die Vielgestaltigkeit der Sachverhalte geringer. Wie die Verfassungsmäßigkeit des Funktionsvorbehalts im Strahlenschutzrecht deshalb zu beurteilen ist, bedarf der intensiven Prüfung.

Zu Ziffer 11 (Zu Artikel 1 Nummer 45 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Buchstabe c, Buch-stabe d (§ 130 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 StrlSchG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Der Gesetzentwurf greift an dieser Stelle die Empfehlung der Strahlenschutzkommission auf, indem im Radonschutz vorwiegend auf Expositionsgrößen (z. B. kumulierte Radon-Aktivitätskonzentration) abgestellt und auf Dosisgrößen weitgehend verzichtet wird. Damit greift die Bundesregierung auch die Empfehlung der Internationalen Strahlenschutzkommission (ICRP) auf, wonach das Mittel der Berechnung der (Radon-) Körperdosis lediglich in Einzelfällen anzuwenden sei, um die Einhaltung des Grenzwertes für die berufliche Exposition in Höhe von 20 mSv im Jahr nachzuweisen.

Zu Ziffer 12 Zu Artikel 1 Nummer 53a – neu – (§ 167 Absatz 3 Satz 5 StrlSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Eine Zuständigkeit des Bundesamtes für Strahlenschutz für die Aufbewahrung der Aufzeichnungen über berufliche Expositionen nach § 167 Absatz 1 StrlSchG ist europarechtlich nicht vorgegeben. Ferner sprechen auch keine praktischen Gesichtspunkte für eine Bundeszuständigkeit.

Nach Artikel 43 Absatz 5 der Richtlinie 2013/59/Euratom sind die in Absatz 1 genannten Akten mit den Dosisaufzeichnungen in das Datensystem für die individuelle Strahlenüberwachung zu übernehmen. Deutschland hat diese Vorschrift durch die Regelungen zum Strahlenschutzregister nach § 170 StrlSchG umgesetzt. Hierdurch ist sichergestellt, dass die amtliche Dosimetrie (§ 170 Absatz 2 Nummer 8 StrlSchG) neben weiteren Informationen über die beruflichen Expositionen aufgezeichnet und im Strahlenschutzregister dauerhaft gespeichert ist. Einer Übergabe der durch die jeweiligen Arbeitgeber geführten Akten an das Strahlenschutzregister bedarf es hingegen zur Umsetzung von Artikel 43 Absatz 5 Richtlinie 2013/59/Euratom nicht.

Ein Bedürfnis für eine zentrale Lagerung der genannten Akten ist nicht erkennbar. In Deutschland wurde ein zweigleisiges System zur Dokumentation von beruflichen Expositionen etabliert, das einerseits aus dem beim Bundesamt für Strahlenschutz angesiedelten Strahlenschutzregister und andererseits aus den Aufzeichnungen zur beruflichen Exposition von den Strahlenschutzverantwortlichen oder sonstigen hierzu verpflichteten Personen besteht. Letztere Aufzeichnungen sind nicht vollständig deckungsgleich mit den Daten, die im Strahlenschutzregister gespeichert werden. Insbesondere werden durch die Strahlenschutzverantwortlichen oder anderen Verpflichteten regelmäßig betriebliche Dosisaufzeichnungen (§ 167 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG) aufbewahrt, wohingegen im Strahlenschutzregister nur die amtlichen Messungen gespeichert werden. Für die Führung des Strahlenschutzregisters werden die betrieblichen Akten nicht benötigt.

Die betrieblichen Akten stellen jedoch eine wichtige Informationsquelle für beruflich exponierte Personen zur Beurteilung ihrer individuellen Sachlagen dar. Die Verantwortung für die Aktenlagerung obliegt den zur Aufzeichnung Verpflichteten, regelmäßig den jeweiligen Arbeitgebern der beruflich exponierten Person. Dorthin wenden sich Betroffene somit als erstes. Bei Streitigkeiten zwischen Betroffenen und Arbeitgeber liegt es im beidseitigen Interesse, dass durch Aufzeichnungen nachvollzogen werden kann, ob die Strahlenschutzmaßnahmen korrekt eingehalten wurden. Es ist somit folgerichtig, dass die zur Aufzeichnung Verpflichteten die Aufzeichnungen gemäß § 167 Absatz 2 StrlSchG so lange aufzubewahren haben, bis die überwachte Person das 75 Lebensjahr vollendet hat oder vollendet hätte, mindestens jedoch 30 Jahre nach Beendigung der jeweiligen Beschäftigung. Damit diese Verpflichtung nicht leerläuft, ist § 167 Absatz 3 Satz 5 StrlSchG, wonach der Verpflichtete Aufzeichnungen, die infolge einer Beendigung der Beschäftigung nicht mehr benötigt werden, der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu übergeben hat, restriktiv auszulegen. Eine Beendigung einer Beschäftigung ist nicht für sich genommen ein Grund dafür, dass Aufzeichnungen nicht mehr benötigt werden, da dies im Widerspruch zu § 167 Absatz 2 StrlSchG stünde. Der Anwendungsbereich von § 167 Absatz 3 Satz 5 StrlSchG ist daher auf Ausnahmefälle beschränkt. In diesem Fall ist es sodann sachgerecht, diese Akten an eine durch Landesrecht benannte Stelle zu übergeben, da es im Regelfall auch Landesbehörden sind, die die Aufsicht über die Einhaltung der strahlenschutzrechtlichen Regelungen zur beruflichen Exposition führen (§ 184 Absatz 2 StrlSchG).

Zu Ziffer 13 (Zu Artikel 1 Nummer 56 (§ 171 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 2 StrlSchG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrats mit einer redaktionellen Anpassung zu.

Bei dem Vorschlag handelt sich um rein redaktionelle Änderungen, die geeignet sind, das Gewollte besser zum Ausdruck zu bringen.

In § 171 Absatz 2 (Ziffer 14 Buchstabe b) müsste richtigerweise die Angabe „eine Dosis“ statt der Angabe „Dosis“, durch die Angabe „eine berufliche Exposition“ ersetzt werden. Ferner müssen dieselben Änderungen auch in Artikel 2 Nummer 4 vorgenommen werden.

Zu Ziffer 14 (Zu Artikel 1 Nummer 58 (§ 182a Satz 1, 2 StrlSchG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrats mit einer redaktionellen Anpassung zu.

Bei dem Bundesratsvorschlag handelt es sich um einen rein redaktionellen Vorschlag, der geeignet ist zu verdeutlichen, dass sämtliche strahlenschutzrechtlichen Gestattungen, unabhängig davon, ob sie einem weiteren oder engeren Genehmigungsbegriff unterfallen, von § 182a StrlSchG erfasst sein sollen.

Richtigerweise müsste in § 182a Satz 1 StrlSchG die Angabe „Genehmigung oder Bauartzulassung“ durch die Angabe „Genehmigung, Bauartzulassung oder sonstigen Gestattung“ ersetzt werden. Um in Satz 2 einen Gleichlauf zu Satz 1 herzustellen, sollte in § 182a Satz 2 die Angabe „einer Genehmigung“ durch die Angabe „einer Genehmigung, einer Bauartzulassung oder sonstigen Gestattung“ ersetzt werden.

Zu Ziffer 15 (Zu Artikel 1 Nummer 62 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc – neu – (§ 194 Ab-satz 1 Nummer 4 StrlSchG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrats nicht zu.

Die Schaffung einer neuen Ordnungswidrigkeit zur Bewehrung der subsidiären Anordnungsbefugnis nach § 179 Absatz 2 StrlSchG ist nicht notwendig, um die Durchsetzbarkeit dieser Anordnung sicherzustellen. Wie andere verwaltungsrechtliche Anordnungen auch kann eine Anordnung nach § 179 Absatz 2 StrlSchG mit den Mitteln des Verwaltungsvollstreckungsrechts vollzogen werden.

Die bestehenden Tatbestände nach § 194 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG beziehen sich auf konkrete Anordnungsbefugnisse. Auf § 179 Absatz 2 StrlSchG können hingegen sehr unterschiedliche Anordnungen gestützt werden, die in ihrer Bedeutung für den Strahlenschutz und in ihrer Grundrechtsintensität stark auseinanderfallen können. Vor diesem Hintergrund ist die Schaffung eines neuen Bußgeldtatbestandes nicht angezeigt, da eine gleichmäßige Sanktionierung von Verstößen mit unterschiedlich hohem Unrechtsgehalt problematisch erscheint.

Zudem werden Geldbußen auf der Grundlage des bestehenden § 194 StrlSchG selten verhängt. Es ist unwahrscheinlich, dass die Verhängung von Geldbußen im Fall von Anordnungen auf der Grundlage der Generalklausel gemäß § 179 Absatz 2 StrlSchG eine größere Bedeutung entfalten würde.

Zu Ziffer 16 (Zu Artikel 1 Nummer 67 Buchstabe a (Anlage 1 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrats nicht zu.

Schlämme und Ablagerungen aus Lagerstättenwasser, die im Zuge der Gewinnung, Verarbeitung und Aufbereitung von Erdöl und Erdgas anfallen und sich in Rohren und Behältnissen befinden, sind von der Definition bereits ohne die vorgeschlagene Ergänzung erfasst. Die Definition deckt nicht nur alle Schlämme und Ablagerungen aus dem Erdöl und Erdgas selbst ab, sondern auch aus anderen Substanzen, die bei der Gewinnung, Verarbeitung und Aufbereitung von Erdöl und Erdgas auftauchen. Dies geht sprachlich daraus hervor, dass der Passus „Schlämme und Ablagerungen aus“ vor einer Reihe von Tätigkeiten der Erdöl- und Erdgasproduktion steht, nicht aber unmittelbar vor den Begriffen „Erdöl und Erdgas“.

Der Vorschlag des Bundesrats ist außerdem zu eng. Auch Schlämme und Ablagerungen aus Rückflüssen i. S. d. § 22b Satz 1 Nummer 3 ABBergV („die nach über Tage zurückgeförderte Flüssigkeit, die zum Aufbrechen der Gesteine mit hydraulischem Druck eingesetzt worden ist“) fallen unter die Definition der Rückstände. Es ist zukünftig auch nicht auszuschließen, dass noch andere Substanzen im Rahmen der Erdöl- und Erdgas-Produktion zum Einsatz kommen könnten, die nicht unter den Begriff Lagerstättenwasser fallen, aus denen ebenfalls kontaminierte Schlämme und Ablagerungen hervorgehen könnten. Daher sollte nicht durch die Aufnahme des Spezialfalls des Lagerstättenwassers der Eindruck vermittelt werden, dass nur Schlämme und Ablagerungen aus diesem erfasst sind.

Zu Ziffer 17 (Zu Artikel 1 Nummer 68 (Anlage 2 Teil E Nummer 2 StrlSchG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrats zu. Bei dem Vorschlag handelt es sich um die Berichtigung eines redaktionellen Fehlers.

Zu Ziffer 18 (Zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 171a Absatz 2 Satz 1, § 171b Absatz 1 Satz 1 Num-mer 3, Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 StrlSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrats nicht zu.

Um welchen Verantwortlichen es sich in § 171a Absatz 2 Satz 1, § 171b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 StrlSchG handelt, wird durch den Halbsatz „in dessen Anlage, Einrichtung oder Betriebsstätte der Strahlenpassinhaber tätig wird“ konkretisiert. Bei dem gemeinten Verantwortlichen handelt es sich ferner nicht immer um einen Strahlenschutzverantwortlichen im Sinne des § 69 StrlSchG. Vielmehr kann es sich beispielsweise um eine für eine fremde Betriebsstätte verantwortliche Person im Sinne des § 158 Absatz 1 Satz 1 StrlSchV handeln.

Zu Ziffer 19 (Zu Artikel 4 Nummer 5 (§ 68 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchV))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrats zu.

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die geeignet ist, das Gewollte besser zum Ausdruck zu bringen. Richtigerweise müsste jedoch in der zu ersetzenden Angabe das Wort „der“ vor „externen Arbeitskraft“ ergänzt werden.

Zu Ziffer 20 (Zu Artikel 4 Nummer 10 Buchstabe a und b (§ 155 Absatz 1, 1a StrlSchV))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrats nicht zu.

Das Strahlenschutzgesetz setzt mit den Regelungen in 127 Absatz 1 einerseits sowie 128 Absatz 2 und dem geplanten § 128 Absatz 2a andererseits unterschiedliche Schwerpunkte. Eine Vergleichbarkeit der beiden Messwerte ist für die Schutzzieleinhaltung nicht zwingend erforderlich. Außerdem ist das Stufenmodell im beruflichen Radonschutz derart aufgebaut, dass die Messung nach § 127 Absatz 1 StrlSchG als erste Stufe die Gebäudecharakteristik abdeckt und eine erfolgreiche Messung (d. h. mit einer Radonkonzentration unterhalb des Referenzwertes) in jedem Fall eine Schutzzieleinhaltung gewährleistet. Die Messung hat dabei unabhängig von der individuellen Nutzung des Gebäudes Bestand. Daher ist es für die Bundesregierung von Interesse, dass diese Messung im Regelfall für möglichst viele Arbeitsstätten durchgeführt wird.

Die Zulassung einer verkürzten Messung zu den Bereitstellungszeiten des Arbeitsplatzes über die Dauer von 6 Monaten für alle Fälle könnte den Zielen des § 127 Absatz 1 StrlSchG sogar zuwiderlaufen und die weitere Auseinandersetzung mit der Thematik und die Planung von Maßnahmen zur Reduzierung der Radon-222-Aktivitätskonzentration entbehrlich machen.

Ziffer 21 (Zu Artikel 4 Nummer 10 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 155 Absatz 2 Satz 3 StrlSchV))

Die Bundesregierung kann das Anliegen des Bundesrats nachvollziehen und wird prüfen, inwiefern eine klarstellende Regelung in den Gesetzentwurf aufgenommen werden kann.

Grundsätzlich findet die Vorlagepflicht nach § 155 Absatz 2 Satz 3 StrlSchV auch ohne ausdrückliche Nennung auf Messungen nach § 131a StrlSchG Anwendung. Nach § 131a Nummer 2 StrlSchG (n. F.) ist der Nachweis „durch Messung nach den Vorgaben einer Rechtsverordnung nach § 132 Satz 2 Nummer 3“ zu erbringen. Die Verordnungsermächtigung in § 132 Satz 1 Nummer 3 StrlSchG stellt auf Messungen nach den §§ 127 und 128 StrlSchG ab. Damit wird deutlich, dass es sich auch bei der Messung nach § 131a StrlSchG um eine Messung nach § 127 oder § 128 StrlSchG handelt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0722-8333